



## Beschlusskammer 3

BK 3c-11-008

### Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 21.04.2011 wegen Genehmigung von Entgelten für Basis- sowie optionale und zusätzliche Verbindungsleistungen im Rahmen von Zusammenschaltungen öffentlicher Telekommunikationsnetze

Beigeladene:

1. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
2. Vodafone D2 GmbH, Alfred-Herrhausen-Allee 1, 65760 Eschborn, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. VATM Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V., Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
4. QSC AG, Mathias-Brüggen-Straße 55, 50829 Köln, vertreten durch den Vorstand,
5. EWE TEL GmbH, Cloppenburger Straße 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München, vertreten durch die Telefónica Germany Management GmbH und die Telefónica Germany Verwaltungs GmbH, diese jeweils vertreten durch die Geschäftsführung,
7. BREKO Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Reuterstraße 159, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
8. M-Net Telekommunikations GmbH, Spittlertorgraben 13, 90429 Nürnberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
9. Versatel AG, Niederkasseler Lohweg 181-183, 40547 Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand,
10. COLT Technology Services GmbH, Herriotstraße 4, 60528 Frankfurt, vertreten durch die Geschäftsführung,
11. BT (Germany) GmbH & Co oHG, Barthstr. 4; 80339 München, vertreten durch die Gesellschafter,

## Öffentliche Fassung

12. 01051 Telecom GmbH, Robert-Bosch-Straße 1, 52525 Heinsberg, vertreten durch die Geschäftsführung,
13. Verizon Deutschland GmbH, Kleyerstraße 88-90, 60326 Frankfurt/Main, vertreten durch die Geschäftsführung,
14. mr. net group GmbH & Co. KG, Lise-Meitner-Straße 4, 24941 Flensburg, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin,
15. NEXT ID GmbH, Mildred-Scheel-Straße 1, 53175 Bonn, vertreten durch die Geschäftsführung,
16. 1&1 Internet AG, Elgendorfer Straße 57, 56410 Montabaur, vertreten durch den Vorstand,
17. Communication Services Tele2 GmbH, In der Steele 39, 40599 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
18. E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, E-Plus-Straße 1, 40472 Düsseldorf, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin,
19. IEN Initiative Europäischer Netzbetreiber, Dorotheenstraße 54, 10117 Berlin, vertreten durch den Vorstand,
20. T & O Netzbetriebs GmbH & Co. KG, Mathias-Brügggen-Straße 55, 50829 Köln, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin,
21. IntelliNet Telekommunikation GmbH, In der Steele 39, 40599 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung
22. Bundesverband Glasfaseranschluss BUGLAS e. V., Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch den Vorstand
23. 01058 Telecom GmbH, Leopoldstraße 16, 40211 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin:

Deutsche Telekom AG  
Friedrich-Ebert-Allee 140  
53113 Bonn  
vertreten durch den Vorstand  
diese wiederum vertreten durch  
Rechtsanwälte Dolde Mayen & Partner  
Mildred-Scheel-Straße 1  
53175 Bonn

der Beigeladenen zu 6.:

BBORS Kreuznacht Rechtsanwälte  
Immermannstraße 40  
40210 Düsseldorf

der Beigeladenen zu 12. und 23.:

JUCONOMY Rechtsanwälte  
Graf Recke Straße 82  
40239 Düsseldorf

der Beigeladenen zu 13., 17. und 21.:

Rechtsanwälte Jones Day  
Grüneburgweg 102  
60323 Frankfurt am Main –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch  
den Vorsitzenden Ernst-Ferdinand Wilmsmann,  
den Beisitzer Matthias Wieners und  
den Beisitzer Dipl. Kfm.-Axel Schug

auf die mündliche Verhandlung vom 24.05.2011 beschlossen:

1. Ab dem 01.07.2011 werden die folgenden Entgelte genehmigt:

**1.1 Für die Leistung Telekom - B.1 (Verbindungen in das Telefonnetz national der Telekom aus dem Telefonnetz von ICP)**

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Tarifzone I	<b>0,0045</b>	<b>0,0032</b>

**1.2 Für die Leistung Telekom - B.2 (Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Telekom zu ICP als Verbindungsnetzbetreiber)**

1.2.1 Telekom B.2 [Ort]

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Tarifzone I	<b>0,0045</b>	<b>0,0032</b>
Tarifzone II	<b>0,0069</b>	<b>0,0046</b>
Tarifzone III	<b>0,0103</b>	<b>0,0068</b>

1.2.2 Telekom B.2 [Fern]

/	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Tarifzone I	<b>0,0045</b>	<b>0,0032</b>
Tarifzone II	<b>0,0069</b>	<b>0,0046</b>
Tarifzone III	<b>0,0103</b>	<b>0,0068</b>

1.3 Für die Leistung Telekom – B.32 (Verbindungen über das Telefonnetz national der Telekom zum Dienst 032)

/	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Gasse 032	<b>0,0047</b>	<b>0,0034</b>

1.4 Für die Leistung Telekom - O.5 (Verbindungen über das Telefonnetz national der Telekom zum Freephone-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0800)

1.4.1 Für Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom (außer Gasse 032)

/	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Tarifzone I	<b>0,0047</b>	<b>0,0034</b>
Tarifzone II	<b>0,0071</b>	<b>0,0048</b>

1.4.2 Für Verbindungen mit Ursprung in anderen Festnetzen (außer Gasse 032)

/	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Tarifzone I	<b>0,0122</b>	<b>0,0086</b>
Tarifzone II	<b>0,0136</b>	<b>0,0094</b>

## 1.4.3 Für Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom (nur Gasse 032)

	Haupttarif	Nebentarif
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Gasse 032	<b>0,0047</b>	<b>0,0034</b>

## 1.4.4 Für Verbindungen mit Ursprung in anderen Festnetzen (nur Gasse 032)

	Haupttarif	Nebentarif
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Gasse 032	<b>0,0070</b>	<b>0,0049</b>

## 1.4.5 Für Verbindungen mit Ursprung in Mobilfunknetzen und Ziel in Festnetzen

	0 - 24 Uhr
	€/Min
	<b>0,0050</b>
	zzgl. des vereinbarten Auszahlungssatzes an Mobilfunknetzbetreiber bzw. zzgl. des Entgeltes für die Zuführung aus dem Mobilfunknetz der Antragstellerin. Das Entgelt für die Zuführung aus dem Mobilfunknetz der Antragstellerin entspricht dem niedrigsten Auszahlungssatz, der im Verhältnis zu den übrigen nationalen Mobilfunknetzbetreibern für denselben Mehrwertdienstetyp gilt.

## 1.4.6 Für Verbindungen mit Ursprung in Mobilfunknetzen und Ziel in Mobilfunknetzen

	0 - 24 Uhr
	€/Min
	<b>0,0043</b>
	zzgl. des vereinbarten Auszahlungssatzes an Mobilfunknetzbetreiber bzw. zzgl. des Entgeltes für die Zuführung aus dem Mobilfunknetz der Antragstellerin. Das Entgelt für die Zuführung aus dem Mobilfunknetz der Antragstellerin entspricht dem niedrigsten Auszahlungssatz, der im Verhältnis zu den übrigen nationalen Mobilfunknetzbetreibern für denselben Mehrwertdienstetyp gilt.

**1.5 Für die Leistung Telekom - O.12 (Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz national der Telekom zum Online-Dienst am Telefonnetz von ICP)**

/	0 - 24 Uhr
	€/Min
Tarifzone I	<b>0,0038</b>

**1.6 Für die Leistung Telekom - Z.1 (Verbindungen zu den (zwischen ICP und den Notrufträgern vereinbarten) Notrufabfragestellen am Telefonnetz der Telekom)**

/	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
€/Min	€/Min	
Tarifzone I	<b>0,0045</b>	<b>0,0032</b>
Tarifzone II	<b>0,0069</b>	<b>0,0046</b>

**1.7 Für die Leistung Telekom - Z.7 (Verbindungen zum Auskunftsdienst von ICP unter der Dienstekennzahl 118xy und 1180xy - im Offline-Billing-Verfahren)**

1.7.1 Für Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom (außer Gasse 032)

/	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
€/Min	€/Min	
Tarifzone I	<b>0,0045</b>	<b>0,0032</b>

1.7.2 Für Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom (nur Gasse 032)

/	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
€/Min	€/Min	
Gasse 032	<b>0,0045</b>	<b>0,0032</b>

**1.8 Für die Leistung Telekom - Z.10 (Verbindungen zum VPN-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0181-0189 - im Offline-Billing-Verfahren)**

1.8.1 Für Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom (außer Gasse 032)

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Tarifzone I	<b>0,0047</b>	<b>0,0034</b>
Tarifzone II	<b>0,0071</b>	<b>0,0048</b>

1.8.2 Für Verbindungen mit Ursprung in anderen Festnetzen (außer Gasse 032)

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Tarifzone I	<b>0,0122</b>	<b>0,0086</b>
Tarifzone II	<b>0,0136</b>	<b>0,0094</b>

1.8.3 Für Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom (nur Gasse 032)

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Gasse 032	<b>0,0047</b>	<b>0,0034</b>

1.8.4 Für Verbindungen mit Ursprung in anderen Festnetzen (nur Gasse 032)

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Gasse 032	<b>0,0070</b>	<b>0,0049</b>

### 1.9 Für die Leistung Telekom - Z.16 (Verbindungen zum Service 0900 von ICP - im Offline-Billing-Verfahren -)

#### 1.9.1 Für Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom (außer Gasse 032)

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Tarifzone I	<b>0,0047</b>	<b>0,0034</b>
Tarifzone II	<b>0,0071</b>	<b>0,0048</b>

#### 1.9.2 Für Verbindungen mit Ursprung in anderen Festnetzen (außer Gasse 032)

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Tarifzone I	<b>0,0122</b>	<b>0,0086</b>
Tarifzone II	<b>0,0136</b>	<b>0,0094</b>

#### 1.9.3 Für Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom (nur Gasse 032)

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Gasse 032	<b>0,0047</b>	<b>0,0034</b>

#### 1.9.4 Für Verbindungen mit Ursprung in anderen Festnetzen (nur Gasse 032)

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Gasse 032	<b>0,0070</b>	<b>0,0049</b>



**1.10 Für die Leistung Telekom - Z.19 (zu "Harmonisierten Diensten von sozialem Wert" (HDSW) von ICP unter der Dienstekennzahl 116 xyz)**

1.10.1 Für Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom (außer Gasse 032)

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Tarifzone I	<b>0,0047</b>	<b>0,0034</b>
Tarifzone II	<b>0,0071</b>	<b>0,0048</b>

1.10.2 Für Verbindungen mit Ursprung in anderen Festnetzen (außer Gasse 032)

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Tarifzone I	<b>0,0122</b>	<b>0,0086</b>
Tarifzone II	<b>0,0136</b>	<b>0,0094</b>

1.10.3 Für Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Telekom (nur Gasse 032)

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Gasse 032	<b>0,0047</b>	<b>0,0034</b>

1.10.4 Für Verbindungen mit Ursprung in anderen Festnetzen (nur Gasse 032)

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Gasse 032	<b>0,0070</b>	<b>0,0049</b>

## 1.10.5 Für Verbindungen mit Ursprung in Mobilfunknetzen und Ziel in Festnetzen

	0 - 24 Uhr
	€/Min
	<b>0,0050</b>
	zzgl. des vereinbarten Auszahlungssatzes an Mobilfunknetzbetreiber bzw. zzgl. des Entgeltes für die Zuführung aus dem Mobilfunknetz der Antragstellerin. Das Entgelt für die Zuführung aus dem Mobilfunknetz der Antragstellerin entspricht dem niedrigsten Auszahlungssatz, der im Verhältnis zu den übrigen nationalen Mobilfunknetzbetreibern für denselben Mehrwertdienstetyp gilt.

## 1.10.6 Für Verbindungen mit Ursprung in Mobilfunknetzen und Ziel in Mobilfunknetzen

	0 - 24 Uhr
	€/Min
	<b>0,0043</b>
	zzgl. des vereinbarten Auszahlungssatzes an Mobilfunknetzbetreiber bzw. zzgl. des Entgeltes für die Zuführung aus dem Mobilfunknetz der Antragstellerin. Das Entgelt für die Zuführung aus dem Mobilfunknetz der Antragstellerin entspricht dem niedrigsten Auszahlungssatz, der im Verhältnis zu den übrigen nationalen Mobilfunknetzbetreibern für denselben Mehrwertdienstetyp gilt.

## 1.11 Für die Leistung ICP - O.6 (Verbindungen zum Shared Cost Service 0180 von ICP - im Online-Billing-Verfahren -)

## 1.11.1 Für Verbindungen mit Ursprung in Festnetzen (außer Gasse 032)

## 1.11.1.1 Für die Dienstekennzahlen 0180-1, 0180 3, 0180-5

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheitlichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Tarifzone I	<b>0,0073</b>	<b>0,0052</b>
Tarifzone II	<b>0,0093</b>	<b>0,0064</b>

1.11.1.2 Für die Dienstekennzahlen 0180-2, 0180 4

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Verbindung	€/Verbindung
Tarifzone I	<b>0,0240</b>	<b>0,0171</b>
Tarifzone II	<b>0,0308</b>	<b>0,0211</b>

1.11.2 Für Verbindungen mit Ursprung in Mobilfunknetzen

1.11.2.1 Für die Dienstekennzahlen 0180-1, 0180 3, 0180-5

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
	<b>0,0059</b>	<b>0,0041</b>

zzgl. des vereinbarten Auszahlungssatzes an Mobilfunknetzbetreiber bzw. zzgl. des Entgeltes für die Zuführung aus dem Mobilfunknetz der Antragstellerin. Das Entgelt für die Zuführung aus dem Mobilfunknetz der Antragstellerin entspricht dem niedrigsten Auszahlungssatz, der im Verhältnis zu den übrigen nationalen Mobilfunknetzbetreibern für denselben Mehrwertdienstetyp gilt.

1.11.2.2 Für die Dienstekennzahlen 0180-2, 0180 4

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Verbindung	€/Verbindung
	<b>0,0195</b>	<b>0,0134</b>

zzgl. des vereinbarten Auszahlungssatzes an Mobilfunknetzbetreiber bzw. zzgl. des Entgeltes für die Zuführung aus dem Mobilfunknetz der Antragstellerin. Das Entgelt für die Zuführung aus dem Mobilfunknetz der Antragstellerin entspricht dem niedrigsten Auszahlungssatz, der im Verhältnis zu den übrigen nationalen Mobilfunknetzbetreibern für denselben Mehrwertdienstetyp gilt.

1.11.3 Für Verbindungen mit Ursprung in Festnetzen (nur Gasse 032)

1.11.3.1 Für die Dienstekennzahlen 0180-1, 0180 3, 0180-5

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Gasse 032	<b>0,0055</b>	<b>0,0039</b>

1.11.3.2 Für die Dienstekennzahlen 0180-2, 0180 4

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Verbindung	€/Verbindung
Gasse 032	<b>0,0182</b>	<b>0,0130</b>

**1.12 Für die Leistung ICP - O.7 (Verbindungen zum ICP-Vote-Call von ICP unter den Zu-  
gangskennzahlen 0137 1-9 - im Online-Billing-Verfahren -)**

1.12.1 Für Verbindungen mit Ursprung in Festnetzen (außer Gasse 032)

1.12.1.1 Für die Dienstekennzahlen 0137 1 und 0137 5-9

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Verbindung	€/Verbindung
Tarifzone I	<b>0,0022</b>	<b>0,0016</b>
Tarifzone II	<b>0,0028</b>	<b>0,0019</b>

1.12.1.2 Für die Dienstekennzahlen 0137 2-4

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Minute	€/Minute
Tarifzone I	<b>0,0073</b>	<b>0,0052</b>
Tarifzone II	<b>0,0093</b>	<b>0,0064</b>

## 1.12.2 Für Verbindungen mit Ursprung in Mobilfunknetzen

## 1.12.2.1 Für die Dienstekennzahlen 0137 1 und 0137 5-9

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
		werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr
	€/Verbindung	€/Verbindung
	<b>0,0018</b>	<b>0,0012</b>

zzgl. des vereinbarten Auszahlungssatzes an Mobilfunknetzbetreiber bzw. zzgl. des Entgeltes für die Zuführung aus dem Mobilfunknetz der Antragstellerin. Das Entgelt für die Zuführung aus dem Mobilfunknetz der Antragstellerin entspricht dem niedrigsten Auszahlungssatz, der im Verhältnis zu den übrigen nationalen Mobilfunknetzbetreibern für denselben Mehrwertdiensttyp gilt.

## 1.12.2.2 Für die Dienstekennzahlen 0137 2-4

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
		werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr
	€/Minute	€/Minute
	<b>0,0059</b>	<b>0,0041</b>

zzgl. des vereinbarten Auszahlungssatzes an Mobilfunknetzbetreiber bzw. zzgl. des Entgeltes für die Zuführung aus dem Mobilfunknetz der Antragstellerin. Das Entgelt für die Zuführung aus dem Mobilfunknetz der Antragstellerin entspricht dem niedrigsten Auszahlungssatz, der im Verhältnis zu den übrigen nationalen Mobilfunknetzbetreibern für denselben Mehrwertdiensttyp gilt.

## 1.12.3 Für Verbindungen mit Ursprung in Festnetzen (nur Gasse 032)

## 1.12.3.1 Für die Dienstekennzahlen 0137 1 und 0137 5-9

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
		werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr
	€/Verbindung	€/Verbindung
Gasse 032	<b>0,0017</b>	<b>0,0012</b>

## 1.12.3.2 Für die Dienstekennzahlen 0137 2-4

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Minute	€/Minute
Gasse 032	<b>0,0055</b>	<b>0,0039</b>

## 1.13 Für die Leistung ICP - O.11 (Verbindungen zum Service 0700 von ICP - im Online-Billing-Verfahren -)

## 1.13.1 Für Verbindungen mit Ursprung in Festnetzen (außer Gasse 032)

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Tarifzone I	<b>0,0073</b>	<b>0,0052</b>
Tarifzone II	<b>0,0093</b>	<b>0,0064</b>

## 1.13.2 Für Verbindungen mit Ursprung in Mobilfunknetzen

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
	<b>0,0059</b>	<b>0,0041</b>

zzgl. des vereinbarten Auszahlungssatzes an Mobilfunknetzbetreiber bzw. zzgl. des Entgeltes für die Zuführung aus dem Mobilfunknetz der Antragstellerin. Das Entgelt für die Zuführung aus dem Mobilfunknetz der Antragstellerin entspricht dem niedrigsten Auszahlungssatz, der im Verhältnis zu den übrigen nationalen Mobilfunknetzbetreibern für denselben Mehrwertdienstetyp gilt.

## 1.13.3 Für Verbindungen mit Ursprung in Festnetzen (nur Gasse 032)

	<u>Haupttarif</u>	<u>Nebentarif</u>
	werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr	werktags 18.00 - 09.00 Uhr; sowie an Samstagen, Sonntagen und bundeseinheit- lichen Feiertagen 00.00 Uhr - 24.00 Uhr
	€/Min	€/Min
Gasse 032	<b>0,0055</b>	<b>0,0039</b>

**1.14 Für die Leistung ICP – Z.13 (Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum VPN-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0181-0189 - im Online-Billing-Verfahren -)**

	Haupttarif	Nebentarif
		werktags (Montag-Freitag) 09.00 Uhr - 18.00 Uhr
	€/Min	€/Min
	<b>0,0059</b>	<b>0,0041</b>

zzgl. des vereinbarten Auszahlungssatzes an Mobilfunknetzbetreiber bzw. zzgl. des Entgeltes für die Zuführung aus dem Mobilfunknetz der Antragstellerin. Das Entgelt für die Zuführung aus dem Mobilfunknetz der Antragstellerin entspricht dem niedrigsten Auszahlungssatz, der im Verhältnis zu den übrigen nationalen Mobilfunknetzbetreibern für denselben Mehrwertdienstetyp gilt.

**1.15 Für die Leistung ICP - Z.17 (Verbindungen aus nationalen Mobilfunknetzen zum Service 0900 von ICP über die Mobilfunk-Service-Vorwahl (MSV) - im Online-Billing-Verfahren -)**

	0 - 24 Uhr
	€/Min
	<b>0,0050</b>

**1.16 Für die Leistung ICP – Z.18 (Verbindungen zum International Shared Cost Service +808 von ICP - im Online-Billing-Verfahren -)**

**1.16.1 Für Verbindungen mit Ursprung in Festnetzen**

	0 - 24 Uhr
	€/Min
	<b>0,0060</b>
zzgl. anteilige Auszahlung an aTNB	

**1.16.2 Für Verbindungen mit Ursprung in Mobilfunknetzen**

	0 - 24 Uhr
	€/Min
	<b>0,0050</b>
zzgl. des vereinbarten Auszahlungssatzes an Mobilfunknetzbetreiber bzw. zzgl. des Entgeltes für die Zuführung aus dem Mobilfunknetz der Antragstellerin. Das Entgelt für die Zuführung aus dem Mobilfunknetz der Antragstellerin entspricht dem niedrigsten Auszahlungssatz, der im Verhältnis zu den übrigen nationalen Mobilfunknetzbetreibern für denselben Mehrwertdienstetyp gilt.	

## 1.16.3 Aufwendungen für Universal International Shared Cost Number (UISCN)-Datenbank

	UISCN-Datenbank
	€/Min
	<b>0,0002</b>

2. Die Genehmigung bezüglich der Entgelte unter Ziffer 1.11.1, 1.11.3, 1.12.1, 1.12.3, 1.13.1, 1.13.3 und 1.16.1 des Tenors ist befristet bis zum 31.12.2011. Die Genehmigung der übrigen Entgelte ist befristet bis zum 30.11.2012.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

### I. Sachverhalt

Die Antragstellerin ist durch Ausgliederung der Festnetzsparte T-Home aus der Deutschen Telekom AG und anschließender Verschmelzung auf die T-Mobile Deutschland GmbH sowie gleichzeitiger Umfirmierung seit dem 30.03.2010 Gesamtrechtsnachfolgerin für das vormals von der Deutschen Telekom AG betriebene bundesweite öffentliche Telefonnetz.

Die Deutsche Telekom AG ist ihrerseits Rechtsnachfolgerin der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom. Sie war bis zur Ausgliederung der Festnetzsparte und anschließender Verschmelzung auf die T-Mobile Deutschland GmbH Eigentümerin der Telekommunikationsnetze der Deutschen Bundespost bzw. der Deutschen Bundespost Telekom und der hierzu gehörenden technischen Einrichtungen.

Mit Regulierungsverfügung BK 4c-05-002/R vom 04.10.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt 19/05, Mitteilung Nr. 244, S. 1461ff.) wurde die Deutschen Telekom AG verpflichtet, Zugang zu ihrem öffentlichen Telefonnetz an festen Standorten durch Verbindungsleistungen zu gewähren. Die Entgelte für die Gewährung der Zusammenschaltungsleistungen wurden der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen.

Diese Verpflichtungen wurden der Art nach durch die Regulierungsverfügung BK3d-08-023 vom 22.04.2009 aufrecht erhalten. Insbesondere wurde die Verpflichtung der Deutschen Telekom AG beibehalten, ihren Zusammenschaltungspartnern Zugang durch die Zuführung auch aus den Telefonnetzen Dritter zu Diensten zu gewähren, soweit die Erbringung des jeweiligen Dienstes eine IN-Abfrage erfordert. Die Zuführung von Verbindungen oberhalb der untersten Ebene der Zusammenschaltung blieb weiter insoweit der Regulierung unterworfen, wie Nachfrager dieser Zusammenschaltungsleistungen aus anderen Gründen die Strecke bis zur untersten Ebene der Zusammenschaltung nicht mit Transitleistungen Dritter überbrücken können. Ansonsten wurden Transitleistungen und zahlreiche Zuführungsleistungen von höheren Netzebenen aus (Tarifzonen II und III) aus der Regulierung entlassen. Die Entgelte für die Gewährung der Zusammenschaltungsleistungen wurden der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG unterworfen.

Die Genehmigung für die verfahrensgegenständlichen Verbindungsleistungen wurde zuletzt mit Beschluss BK3c-08-137 vom 28.11.2008 und BK3c-10-097 vom 25.11.2010 bis zum 30.06.2011 befristet erteilt.

Mit Schreiben vom 21.04.2011, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am selben Tag, hat die Antragstellerin einen Antrag auf die Genehmigung neuer Entgelte ab dem 01.07.2011 eingereicht. Im Verhältnis zur vorangegangenen Entgeltgenehmigung BK3c-08-137 ist der Antrag überwiegend auf Entgelterhöhungen von ca. 10 % gerichtet. Die Antragstellerin begründet die überwiegende Anhebung der Entgelte mit den in ihrem Sprachtelefonnetz sinkenden Verkehrs-



mengen. Die abgewickelten Verkehre seien seit dem Jahr 2008 erneut gefallen, was einer europaweit zu beobachtenden Entwicklung entspreche. Gründe hierfür seien die Verlagerung von Gesprächsminuten aus dem Festnetz in die Mobilfunknetze bzw. die vollständige Substitution von Festnetzanschlüssen durch Mobilfunkanschlüsse. Weiterer Verkehr wandere in die Netze der Wettbewerber ab, in denen sich Ende 2010 ca. 6 Mio PSTN/ISDN-Anschlüsse befanden. Gespräche, die alleine im Netz des Wettbewerbers oder zwischen direkt zusammengeschalteten Wettbewerbern geführt werden, erzeugten keine Verkehre im Netz der Antragstellerin mehr. Dies gelte auch für die von Wettbewerbern über angemietete Teilnehmeranschlussleitungen erschlossenen Kunden, die keine Zuführungs- und Terminierungsverkehre mehr im Netz der Antragstellerin erzeugten. Eine große Anzahl von Endkunden sei auch zu den Betreibern von Fernsehkabelnetzen abgewandert, bei denen im Jahre 2010 ca. 3 Mio. Telefonie- und Internetanschlüsse geschaltet seien. Schließlich würden Breitbandanschlüsse schmalbandige Internetzugänge weitgehend ersetzen und damit weiterer Verkehr im Telefonnetz der Antragstellerin entfallen.

Diese gesunkenen Verkehrsmengen führten zu steigenden Stückkosten, weil die Gesamtkosten des PSTN-/ISDN nahezu konstant geblieben seien und eine Anpassung des Netzes an die gesunkenen Verkehrsmengen nicht erfolgen könne. Denn der Verkehrsrückgang erfolge über das gesamte Netz und könne daher nicht durch den Abbau einzelner Vermittlungsstellen aufgefangen werden. Ein Umbau des Netzes zur Berücksichtigung der verminderten Verkehrsmenge würde zusätzliche Kosten und neue Investitionen in die mittel- bis langfristig auslaufende PSTN-Technologie erfordern.

Wie bereits im Vorgängerverfahren seien die Kosten der Beschaltungseinheit bei den Kosten der Verbindungsleistungen zu berücksichtigen. Die Kosten der Beschaltungseinheit könnten nicht mehr sachgerecht allein dem Teilnehmeranschluss zugeordnet werden, weil dieser nicht mehr ausschließlich dem leitungsvermittelten Sprachverkehr diene und PSTN-Anschlussteilnehmer sonst alleine die Kosten einer Komponente trügen, die auch von Nutzern anderer Dienste wie VoIP genutzt würden. Es komme dadurch zu keiner Doppelverrechnung, denn die Kosten der Beschaltungseinheit würden vollständig auf die Verbindungsdienstleistungen verteilt und nicht zusätzlich bei den Anschlüssen berücksichtigt. Auch die von der Bundesnetzagentur im Vorgängerverfahren als erforderlich angenommene Änderung der Endkundenverträge sei nicht geboten, weil diese überwiegend Bündelprodukte aus Anschluss und Verbindungsleistungen enthielten und eine Verlagerung von Kosten zwischen den Bestandteilen in solcher Bündelprodukten keinerlei Auswirkungen hätten. Im Übrigen erfolge die Aufteilung der Kosten der Beschaltungseinheit nicht einseitig zu Lasten der Verbindungsleistungen, für die Entgelte beantragt würden. Die Kosten der Beschaltungseinheit müssten daher in die Zusammenschaltungsentgelte einfließen.

Die Antragstellerin beantragt,

die genehmigungspflichtigen Entgelte der nachstehenden Leistungen (vgl. jeweils Anlage 3 'Beantragte Entgelte') für den Zeitraum vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2013 zu genehmigen:

1. Telekom-B.1 (Verbindungen in das Telefonnetz national der Telekom aus dem Telefonnetz von ICP)
2. Telekom-B.2 (Verbindungen mit Ursprung im nationalen Telefonnetz der Telekom zu ICP als Verbindungsnetzbetreiber für Ortsverbindungen und für Fern-, Auslands- und Mobilfunkverbindungen)
3. Telekom-B.32 (Verbindungen zum Dienst 032 über das Telefonnetz national der Telekom)
4. Telekom-O.5 (Verbindungen zum Freephone-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0800)
5. Telekom-O.12 (Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz national der T-Com)

zum Online-Dienst am Telefonnetz von ICP)

6. Telekom-Z.1 (Verbindungen zu den Notrufabfragestellen am Telefonnetz der Telekom)
7. Telekom-Z.7 (Verbindungen aus dem Telefonnetz der Telekom zum Auskunftsbzw. Vermittlungsdienst von ICP unter den Dienstekennzahlen 118xy und 1180xy – im Offline-Billing-Verfahren-)
8. Telekom-Z. 10 (Verbindungen aus dem Telefonnetz der Telekom zum VPN Service unter der Dienstekennzahl 0181-0189)
9. Telekom-Z.16 (Verbindungen zum Service 0900 von ICP – im Offline-Billing-Verfahren-)
10. Telekom-Z.19 (Verbindungen zu „Harmonisierten Diensten von sozialem Wert“ (HDSW) von ICP unter der Dienstekennzahl 116xyz)
11. ICP-Z.13 (Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum VPN-Service von ICP unter der Dienstekennzahl 0181-0189 – im Online-Billing-Verfahren-)
12. ICP-Z.17 (Verbindungen aus nationalen Mobilfunknetzen zum Service 0900 von ICP über die Mobilfunk-Service-Vorwahl (MSV) - im Online-Billing-Verfahren-),
13. ICP-O.6 (Verbindungen zum Shared Cost Service 0180 von ICP – im Online-Billing-Verfahren-)

die genehmigungspflichtigen Entgelte der nachstehenden Leistungen (vgl. jeweils Anlage 3 'Beantragte Entgelte') für den Zeitraum vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2013 bzw., sofern einzelne Tarifpositionen Mischverhältnisse zwischen verschiedenen Verbindungsursprüngen enthalten, bis zum 31.12.2011 zu genehmigen:

14. ICP-O.7 (Verbindungen zum ICP-Vote-Call von ICP – im Online-Billing-Verfahren-)
15. ICP-O.11 Verbindungen zum Service 0700 von ICP – im Online-Billing-Verfahren-)
16. ICP-Z.18 (Verbindungen zum International Standard Cost Service +808 von ICP – im Online-Billing-Verfahren-)

Die Antragsunterlagen umfassen neben dem eigentlichen Antragsschreiben vier sogenannte „Produktübergreifende Anlagen“ (Anlage A „Kostendokumentation“, Anlage B „Allgemeine Zusammenhänge zum Entgeltantrag IC2011“, Anlage C „Allgemeine Tarifierungsgrundsätze“, Anlage D „Addendum zur Kostendokumentation“) sowie für jede der beantragten Leistungen eine gesonderte „Produktbezogene Anlage“ (jeweils Anlage 1 „Leistungsbeschreibung“, Anlage 2 „Preisliste“, Anlage 3 „genehmigungspflichtige Entgelte“, Anlage 4 „Kalkulation der Leistung“ und Anlage 5 „Absatzmengen und Umsatz“). Ferner hat die Antragstellerin eine zur Weitergabe an Beigeladene des Verfahrens um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte geschwärzte Fassung ihrer Antragsunterlagen vorgelegt. Im Verlauf des Verfahrens hat die Antragstellerin darüber hinaus in mehreren Schreiben auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet bzw. ergänzend zu ihrem Antrag und dem Vortrag von Wettbewerbern Stellung genommen sowie auf entsprechende Anforderungen der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen vorgelegt.

Im Rahmen des Verfahrens haben die Beigeladenen zu 1., 2., 4., 5., 6., 7., 8., 9., 12., 13., 15., 16., 17., 18., 19., 21. und 22. schriftliche Stellungnahmen zum Entgeltantrag abgegeben.

Mehrere Beigeladene kritisieren, dass die Schwärzungen in den Antragsunterlagen weit über die tatsächlichen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hinausgingen.

Nach Auffassung der Beigeladenen zu 13. liegt bereits kein Entgeltgenehmigungsantrag der Antragstellerin vor, weil die Deutsche Telekom AG lediglich im Auftrag und nicht in Vertretung der Telekom Deutschland GmbH gehandelt und ihr Vertretungsverhältnis in keiner Weise offenlegt habe.

Die Beigeladenen zu 1., 5., 7., 8., 9. und 22. unterstützen die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sowohl hinsichtlich ihrer Höhe als auch hinsichtlich der zu ihrer Begründung angeführten Tatsachen. Sie teilen die Auffassung der Antragstellerin, dass der Rückgang der Verbindungsminuten im PSTN durch den Markterfolg der Kabelnetzbetreiber, die Ersetzung von Festnetz- durch Mobilfunkanschlüsse und den Rückgang schmalbandigen Datenverkehrs zu einer Erhöhung der Stückkosten führe. Die Migration von PSTN zu NGN bedinge einen Parallelbetrieb von NGN- und PSTN, was zu weiteren Kostensteigerungen führe und keine Effizienzgewinne durch das NGN ermögliche. Die beantragte Erhöhung der Entgelte sei deshalb nachvollziehbar. Nach Auffassung der Beigeladenen zu 7. könne die im Vorgängerbeschluss BK3c-08-137 vorgenommene effizienzbezogene Reduzierung der Anzahl der Vermittlungsstellen nicht mehr in gleicher Weise zur Berücksichtigung der abnehmenden Verkehrsmenge fortgeführt werden, weil ein flächendeckender Parallelbetrieb von PSTN- und NGN gewährleistet bleiben müsse. Der frühzeitigen Berücksichtigung eines NGN stehe auch die nur mäßige Wechselbereitschaft der Kunden auf VoIP-Anschlüsse entgegen, die den weiteren Erhalt des PSTN erfordere. Nach Auffassung der Beigeladenen zu 22. könne die Kosteneffizienz der Entgelte durch einen internationalen Tarifvergleich nachgewiesen werden.

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 22. sei das Entgelt für die Leistung Telekom-B.1 in der Tarifzone I eher zu niedrig angesetzt. Bei der Entscheidung sei zu berücksichtigen, dass dieses Entgelt - auch in den nicht mehr regulierten Tarifstufen - wegen der von allen alternativen Teilnehmernetzbetreibern mit der Antragstellerin abgeschlossenen Reziprozitätsvereinbarungen branchenweit zur Anwendung kommen werde. Aus diesem Grunde seien die in den Antragsunterlagen geschwärzten Entgelte für die nicht mehr regulierten Tarifstufen offenzulegen. Für die Kostenermittlung dürfte anders als beim Zugang zur TAL die Entscheidung zwischen historischen Kosten, Wiederbeschaffungskosten oder einer Mischung aus beidem keine große Rolle spielen, weil fast alle relevanten Kosten wegen geringer Abschreibungsdauern als variable Kosten anzusetzen seien und die Entscheidung auf der Basis von variablen Stückkosten erfolge.

Die Beigeladenen zu 5. und 7. vertreten hierzu die Auffassung, dass zur Wahrung der Konsistenz die Entscheidung zwischen dem Ansatz historischer Kosten oder Wiederbeschaffungskosten dieselbe wie bei der Festsetzung der Entgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (TAL) sein müsse. Sollte man sich bei der Genehmigung der Zusammenschaltungsentgelte für die Ansetzung historischer Kosten entscheiden, so müsse die Entgeltgenehmigung der TAL-Entgelte entsprechend angepasst werden.

Die Beigeladenen zu 1., 6. und 7. fordern, dass trotz der Entlassung vieler Transitleistungen aus der Regulierung die Preissetzung der Antragstellerin bei Transitleistungen wie Telekom-O.2 und netzinternem Transit der Tarifstufen II und III bei der Leistung Telekom-B.1 weiterhin überwacht bzw. bei der Entgeltgenehmigung berücksichtigt werden müssten, um behindernden strategischen Preissetzungen der Antragstellerin begegnen zu können. Die Beigeladenen zu 13., 17. und 22. ziehen aus der Entlassung der Tarifzonen II und III vieler Leistungen die Konsequenz, dass die Kostenunterlagen speziell auf die Leistungserbringung in Tarifzone I zugeschnitten sein müssten. Die Beigeladene zu 1. fordert, dass die im Entgeltantrag geschwärzten Entgelte der nicht mehr regulierten Entgelte entschwärzt und den Verfahrensbeteiligten offenzulegen seien, um Diskriminierungen bei der Erhebung von Entgelten zu verhindern.

Die Beigeladene zu 12. lehnt die Tarifstruktur zwischen den einzelnen Tarifstufen ab. Durch die Anhebung des Entgeltes für die Tarifstufe I, eine geringere Anhebung der Tarifstufe II und ein unverändertes Entgelt für die Tarifstufe III werde die Spreizung zwischen den Entgeltstufen nivelliert. Die Entgeltstruktur widerspreche damit dem Grundsatz der Förderung des infrastruktur-basierten Wettbewerbs.

Die Beigeladenen zu 2., 4., 6., 12., 13., 16., 17., 18. und 21. dagegen lehnen die beantragten Entgelte ab und fordern eine Absenkung der bisherigen Entgelte insbesondere in der Tarifstufe I. Die Kosten seien auf der Basis eines NGN- und nicht der Wiederbeschaffungskosten eines PSTN zu ermitteln, denn die Antragstellerin plane die Einleitung der Umstellung auf eine NGN-Zusammenschaltung während des Genehmigungszeitraumes und werde in das alte Netz nicht mehr investieren. Sollte dennoch die Ermittlung der Kosten auf der Grundlage eines PSTN erfolgen, müsste ein an die verminderten Verkehrsmengen angepasstes EBC-Modell mit einer

verminderten Anzahl von LEZB angesetzt werden. Auch dürften keine Wiederbeschaffungskosten, sondern nur noch die tatsächlichen Kosten des technisch veralteten und tatsächlich abgeschriebenen PSTN der Antragstellerin berücksichtigt werden.

Die Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung seien aber allein auf der Grundlage der NGN-Technologie zu ermitteln, denn nur eine Leistungserbringung auf Basis dieser Technik sei gegenwärtig als effizient anzusehen. Entgeltgenehmigungen in einigen europäischen Staaten enthielten deshalb bereits einen Gleitpfad zu rein NGN-basierten Entgelten. Die Antragstellerin selbst habe ihr Netz bereits teilweise auf NGN umgestellt und dadurch Kosteneinsparungen erzielt. Anders als im Vorgängerverfahren könne daher nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerin im Genehmigungszeitraum ihr Netz noch nicht auf NGN umstellen werde. Die Antragstellerin hat ihren Zusammenschaltungspartnern auch bereits die Umstellung auf eine NGN-Zusammenschaltung angekündigt. Die Beigeladene zu 4. ist der Auffassung, dass die Umstellung auf NGN bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zumindest mit berücksichtigt werden müsse, weil auch ohne die Abwicklung großer Verkehrsmengen über NGN-Zusammenschaltungen die getätigten NGN-Investitionen bereits im Genehmigungszeitraum zu kostensenkenden Synergien führten. Auch könnten bei NGN wegen der Nutzung derselben Netzelemente für Daten- und Sprachverkehr die Kosten nicht mehr hauptsächlich dem Sprachverkehr aufgebürdet werden, sondern seien dem Datenverkehr zuzuweisen. Im Übrigen zeige ein Vergleich der Terminierungsentgelte in Europa, dass diese Entgelte gesunken seien und keinesfalls wie von der Antragstellerin gefordert erhöht werden dürften. Insbesondere habe die Berücksichtigung der Migration zu NGN über Gleitpfade zur Absenkung der Entgelte geführt.

Bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist nach Auffassung der Beigeladenen zu 13., 16., 17., 18., 19. und 21. die Kommissionsempfehlung 2009/396/EG zur Ermittlung von Terminierungsentgelte bereits in diesem Entgeltgenehmigungsverfahren anzuwenden mit der Konsequenz, dass die anzusetzenden Kosten die der reinen langfristigen zusätzlichen Kosten (pure LRIC) der Leistungsbereitstellung mittels eines NGN seien, was auch die Berücksichtigung von Gemeinkosten und Fixkosten ausschließe. Wenn Ziffer 11 der Empfehlung vorsehe, dass die Empfehlung bezüglich der Zusammenschaltungsentgelte bis zum 31.12.2012 umgesetzt sein müsse, sei dies so zu verstehen, dass die Empfehlung schnellstmöglich anzuwenden sei, also bereits bei jenen Entgeltentscheidungen, die nach Erlass der Empfehlung neu zu treffen sind. Eine Verkürzung des üblichen Genehmigungszeitraumes auf Ende 2012 sei deshalb nicht angemessen. In Ziffer 7.1 der Explanatory Note zur Empfehlung werde bezüglich der Umsetzung auf Artikel 16 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie Bezug genommen, der die „schnellstmögliche Durchführung“ von Marktanalysen nach Inkrafttreten der Richtlinie bzw. nach Änderungen der Richtlinie fordere. Dies bedeute die Anwendung der Terminierungsempfehlung auf alle nach ihrem Inkrafttreten durchgeführten Entgeltgenehmigungsverfahren.

Sollte eine Entgeltgenehmigung anhand eines NGN-basierten Kostenmodell nicht möglich sein, so folgt nach Auffassung der Beigeladenen zu 13., 17. und 22. aus der Terminierungsempfehlung, dass für die nur ausnahmsweise zulässige Entgeltermittlung durch Vergleichsmarktbeurteilungen nur solche Länder herangezogen werden dürften, in denen die Entgelte bereits auf der Grundlage von NGN bestimmt werden. Dies ergebe sich aus Ziffer 7.2 der Explanatory Note, die Regelungen für den Fall treffe, dass eine nationale Regulierungsbehörde die Terminierungsempfehlung nicht rechtzeitig umsetzen könne. In diesem Falle könnten Entgelte auf der Basis von Vergleichsmarktbeurteilungen ermittelt werden, die aber nur solche Länder erfassen dürften, die die Terminierungsempfehlung bereits umgesetzt hätten. Die Beigeladene zu 6. sieht für Vergleichsmarktbeurteilungen dagegen keinerlei Raum, weil keine ausreichend vergleichbaren Referenzländer erkennbar seien, denn für die Vergleichsmarktbeurteilung könnten unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zu Tarifvergleichen nur solche Länder herangezogen werden, in denen die Entgelte bereits auf der Grundlage von NGN genehmigt werden.

Zur Leistung Telekom-O.5 weisen die Beigeladenen zu 4., 12. und 23. darauf hin, dass diese Leistung vollständig der Genehmigungspflicht unterliege und der Auszahlungssatz an die zuführenden Mobilfunknetzbetreiber zumindest wie im Verfahren BK3g-10-041 spezifiziert werden

müsse. Sie vertreten hierzu die Auffassung, dass der Auszahlungssatz nicht mehr über eine Vergleichsmarktbetrachtung ermittelt werden könne, weil die Zuführungsentgelte der Mobilfunknetzbetreiber noch auf dem Niveau der alten Terminierungsentgelte verharrten, deren Kosten denen der technisch weitgehend identischen Zuführungsleistung entsprächen. Unter Berücksichtigung der Zusatzkosten der Antragstellerin sei daher nur ein Auszahlungssatz von 4,52 Cent/min angemessen.

Hinsichtlich des Genehmigungszeitraumes unterstützt die Beigeladene zu 4. den Ansatz der Beschlusskammer, auf die Anwendung der Kommissionsempfehlung zu Terminierungsentgelten noch zu verzichten, aber die Genehmigung bis zum 30.11.2012 zu befristen, um das Genehmigungsverfahren nicht mit Unsicherheiten über die Anwendung der Empfehlung und eine Verfahrensverlängerung durch die Beteiligung von GEREK zu belasten. Andere Beigeladene befürworten eine Genehmigung der Entgelte für zwei Jahre.

Die Absicht der Beschlusskammer, im Zuge des Entgeltgenehmigungsverfahrens ein nationales Konsultations- und ein europäisches Konsolidierungsverfahren durchzuführen, wird von der Beigeladenen zu 6. dagegen abgelehnt.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 06.06.2011 auf das Vorbringen der Beigeladenen erwidert. Sie ist der Auffassung, dass die Entgelte alleine auf der Grundlage der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung eines PSTN zu ermitteln seien. Die Leistung, auf die sich der Entgeltgenehmigungsantrag beziehe, sei die PSTN-Zusammenschaltung nach der EBC-Zusammenschaltungsstruktur mit 474 LEZB, nicht aber eine NGN-Zusammenschaltung, bei der eine Zusammenschaltung an so vielen Punkten nicht effizient wäre.

Für die Berücksichtigung zukünftiger NGN-Infrastrukturen gäbe es weder in der Spruchpraxis der Beschlusskammer noch in der tatsächlichen Entwicklung des Netzes Anhaltspunkte. Nach der gegenwärtigen Migrationsplanung seien relevante Mengen von NGN-Zusammenschaltungsverkehr erst ab Mitte 2013 zu erwarten. Das PSTN werde in vollem Umfang mindestens bis Anfang 2015 betrieben und danach schrittweise abgebaut werden. Die zukünftigen Kosten eines NGN könnten weder durch Kostenunterlagen noch ein Kostenmodell hinreichend präzise ermittelt werden. Ziel der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sei die Bestimmung eines wettbewerbsanalogen Preises, d. h. des Preises, der sich ergäbe, wenn das Unternehmen im Wettbewerb stünde und sich danach verhalte. Die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung gestatte es daher, Migrationsprozesse mit dem einhergehenden Parallelbetrieb zweier Netze zu berücksichtigen, weil auch ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen einen solchen kostensteigernden Parallelbetrieb nicht vermeiden könnte. Es seien daher weiterhin die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung eines PSTN anzusetzen, nicht aber die eines NGN mit PSTN-Zusammenschaltungsstruktur, weil ein solches unter Effizienzgesichtspunkten nie gebaut würde. Zudem weise das WIK-Breitbandkostenmodell zahlreiche Mängel auf und sei an die tatsächlich unter Berücksichtigung bestehender Netzstrukturen zu erwartende Beschaffenheit des zukünftigen NGN der Antragstellerin nicht angepasst.

Auch ein Tarifvergleich scheide als Grundlage für die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung aus, weil nur mit Deutschland vergleichbare Länder in diesen Tarifvergleich einbezogen werden dürften. Die jeweiligen Zusammenschaltungsstrukturen, die geographischen Verhältnisse und der bereits berücksichtigte Grad der Migration zu NGN ließen aber keine Bildung einer hinreichend ähnlichen Vergleichsgruppe zu. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung müssten daher auf der Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin ermittelt werden, alternative Erkenntnisquellen schieden aus.

Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung seien auch weiterhin auf der Basis von Wiederbeschaffungskosten zu ermitteln. Hier sei zu berücksichtigen, dass die genehmigten Entgelte über die getroffenen Reziprozitätsvereinbarungen mit den anderen Teilnehmernetzbetreibern auch bei diesen zur Anwendung kämen. Die durch den Ansatz historischer Kosten bewirkte Absenkung der Entgelte würde sowohl die Investitionen der alternativen Teilnehmernetzbetreiber als auch der Verbindungsnetzbetreiber massiv entwerten und ihre Investitionskraft in innovative Infrastrukturen schwächen. Dies widerspräche dem Regulierungsziel des § 2 Nr. 3 TKG.

Die Empfehlung zur Ermittlung von Terminierungsentgelten müsse nicht vor dem 31.12.2012 umgesetzt werden, auch lasse es die Empfehlung zu, die konkreten nationalen Planungen für eine NGN-Migration in der Entgeltgenehmigung zu berücksichtigen, so dass das NGN im aktuellen Verfahren nicht berücksichtigt werden müsse.

Die beantragten Entgeltmaßnahmen der Antragstellerin sind auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur ([www.bnetza.de](http://www.bnetza.de)) sowie im Amtsblatt Nr. 9/2011 der Bundesnetzagentur vom 11.05.2011 als Mitteilung Nr. 219 veröffentlicht worden.

Der Antragstellerin und den Beigeladenen ist in der am 24.05.2011 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Der Entwurf der Entgeltgenehmigung ist im Amtsblatt Nr. 13/2011 vom 06.07.2011 als Mitteilung Nr. 368/2011 und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden. Zugleich ist den interessierten Parteien Gelegenheit gegeben worden, innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab der Veröffentlichung dazu Stellung zu nehmen.

Innerhalb dieser Frist sind 11 schriftliche Stellungnahmen eingegangen.

Nach Auffassung der Beigeladenen zu 1., 5. und 9. entsprechen die Entgelte nicht einem „Als-ob-Wettbewerbspreis“ und den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung, sondern führten zu einer Kostenunterdeckung. Maßgeblich seien alleine die Kosten einer PSTN-Zusammenschaltung, weil eine nennenswerte NGN-Zusammenschaltung im Genehmigungszeitraum keine Rolle spielen werde. Die Entgelte hätten nicht auf der Grundlage eines internationalen Tarifvergleichs bestimmt werden dürfen, sondern es hätten auch die Entgelte auf den nationalen Terminierungsmärkten berücksichtigt werden müssen, die deutlich oberhalb der konsultierten Entgelte lägen. Dies hätte auch der Vorgehensweise der Bundesnetzagentur im Verfahren BK3c-08-145 entsprochen. Es sei nicht nachvollziehbar, wie der Beschlussentwurf Auswirkungen der genehmigten Entgelte auf die Terminierungsentgelte der alternativen Teilnehmernetzbetreiber verneinen könnte, weil diese untereinander auf den Terminierungsmärkten nicht im Wettbewerb stünden, wenn andererseits die genehmigten Entgelte über die mit der Antragstellerin geschlossenen Reziprozitätsvereinbarung als Leitentgelte wirkten.

Widersprüchlich sei es auch, wenn die Bundesnetzagentur einerseits bei den TAL-Überlassungsentgelten die nachteiligen Auswirkungen einer Entgeltabsenkung auf die Investitionen alternativer Anbieter berücksichtigt habe, dies aber bei der Festlegung der IC-Entgelte ebenso wenig berücksichtigt habe wie die steigenden Kosten durch einen Parallelbetrieb von NGN- und PSTN-Zusammenschaltungen während der Migrationsphase. Zudem entstünden zusätzliche Kosten für den Rückbau der PSTN-Zusammenschaltungen. Es sei auch widersprüchlich, wenn die Bundesnetzagentur einerseits die Auffassung vertrete, dass die NGN-Empfehlung bis zum 31.12.2012 nicht umgesetzt werden müsse, aber doch im Tarifvergleich eine Berücksichtigung von NGN erreichen will. Zu bemängeln sei ferner, dass die Effekte sinkender Verkehrsmengen auf die Stückkosten überhaupt nicht berücksichtigt worden seien.

Diese Mehrkosten würden durch die in den internationalen Tarifvergleich eingestellten Entgelte, die z. T. lediglich auf erwarteten Effizienzsteigerungen durch NGN beruhten, nicht berücksichtigt. Die Kriterien, nach denen sich die Bundesnetzagentur einmal auf Tarifvergleiche stütze und einmal nicht, und die Kriterien, nach denen sie die betrachteten Länder auswähle, seien nicht nachvollziehbar. Schließlich berücksichtige der Entscheidungsentwurf nicht, dass sich unter NGN-Bedingungen die Grenze zwischen Anschluss- und Verbindungsnetz näher zum Kunden hin verschiebe und damit dazu führe, dass den Terminierungsentgelten höhere Kosten zugewiesen werden müssten. Die Terminierungsempfehlung mache hier deutlich, dass diese Verschiebung der Netzgrenzen und ihre Auswirkungen auf die Entgelte zu prüfen seien.

Die Beigeladene zu 9. beantragt,

die Entgelte in der von der Antragstellerin beantragten Höhe zu genehmigen.

Die Beigeladene zu 2. unterstützt die Entgeltabsenkungen in der im Entwurf ausgewiesenen Höhe. Die Beigeladene zu 4. begrüßt, dass der beantragten Erhöhung der Entgelte nicht nachgekommen wird, bemängelt aber, dass die Antragstellerin auch nach Ablauf der wirtschaftlichen Nutzungsdauer ihre Kosten nach den Bruttowiederbeschaffungskosten ermitteln können soll. Ein schutzwürdiges Vertrauen für diese Methode der Kostenermittlung bestehe spätestens seit dem Erlass der Terminierungsempfehlung nicht. Die Beigeladene zu 4. wendet sich auch gegen die Orientierung des Entgelts für die Zuführung aus dem Mobilfunknetz der Antragstellerin an den Entgelten der anderen Mobilfunknetzbetreiber, weil die Leistung vollständig der Regulierung unterliege und zudem unklar sei, ob wirklich keine beträchtliche Marktmacht bestünde, weil deren Vorliegen für die Zuführung aus Mobilfunknetzen nie überprüft worden sei. Das Entgelt hätte deshalb anhand von Kostenunterlagen oder einer Vergleichsmarktbetrachtung festgelegt und beziffert werden müssen.

Die Beigeladenen zu 17. und 21. fordern, dass zur Vermeidung von vorläufigen Entgeltgenehmigungen in zukünftigen Verfahren eine Nebenbestimmung in die Entgeltgenehmigung aufzunehmen sei, nach der die Antragstellerin verpflichtet wird, ihren Nachfolgeantrag mindestens 6 Monate vor Ende der Genehmigungsperiode zu stellen. Die Beigeladenen zu 13., 17. und 21. sind der Auffassung, die Terminierungsempfehlung sei bereits in dieser Entgeltentscheidung anzuwenden gewesen, denn in Ziffer 7.1 der Explanatory Note sei die Übergangsperiode beschränkt auf die bei Erlass der Empfehlung bereits geltenden Regulierungsmaßnahmen. Die Außerachtlassung der Terminierungsempfehlung könne auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass hierdurch eine Übergangsperiode geschaffen werden solle, in der die Unternehmen ihre Geschäftsmodelle an die neue Rechtslage anpassen können, weil ohne die Festlegung eines Gleitpfades zur Gebührenabsenkung völlig offen sei, welche Entgelte nach Anwendung der Terminierungsempfehlung gelten werden.

Entgegen dem Ansatz des Beschlussentwurfes sei nach Auffassung der Beigeladenen zu 5., 6., 13., 17. und 21. für eine effiziente Leistungsbereitstellung keine Mischung aus PSTN- und NGN-Entgelten, sondern alleine eine Leistungsbereitstellung auf NGN-Basis mit entsprechenden Kosten auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt als effizient anzusehen. Nach Auffassung der Beigeladenen zu 13. dürften bei der Festlegung der Entgelte nur die zusätzlichen laufenden Kosten nach einem „pure LRIC“-Modell berücksichtigt werden. Die Beigeladene zu 6. ist der Auffassung, dass die Kosten des weiterbetriebenen PSTN der Antragstellerin nur als neutrale Aufwendungen i. S. v. § 35 Abs. 3 TKG berücksichtigt werden könnten.

Die Beigeladenen zu 13., 17. und 21. wenden sich weiter gegen die Aussage, dass mit Anwendung der Terminierungsempfehlung eine gleichartige Zuordnung der Kosten bei Terminierungs- und Zuführungsleistungen nicht mehr möglich sein werde. Gegen eine solche Kostenverlagerung habe sich die EU-Kommission bereits in einer Kommentierung einer Entscheidung der französischen Regulierungsbehörde ARCEP ausgesprochen. Die Beigeladenen zu 13., 17. und 21. begrüßen zwar, dass die Bundesnetzagentur die Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht auf die Kostenunterlagen eines PSTN abstellt, und halten es für vertretbar, die Entgelte auf der Grundlage eines internationalen Tarifvergleiches zu ermitteln. Sie halten es aber für vorzugswürdig, die in anderen Ländern bereits entwickelten Kostenmodelle für Deutschland zu adaptieren und mit den entsprechenden Kosteninformationen zu befüllen. Bei der Durchführung des Tarifvergleichs sei erneut zu bemängeln, dass auch Entgelte aus Ländern eingeflossen seien, die kostensenkende Effekte des NGN noch nicht berücksichtigt hätten. Auf eine Inkonsistenz des Tarifvergleichs weise auch hin, dass sich gegenüber dem Tarifvergleich aus dem Jahre 2008 der Abstand der deutschen Terminierungsentgelte zum Durchschnitt der Vergleichsmarktbetrachtung erhöht habe. Insgesamt hätten die Zusammenschaltungsentgelte um durchschnittlich 30 % abgesenkt werden müssen.

Die Beigeladene zu 6. sieht in einem Tarifvergleich nur übergangsweise ein geeignetes Mittel zur Bestimmung der Entgelte und befürwortet ebenfalls eine Beschränkung der betrachteten Vergleichsmärkte auf solche, deren Entgelten bereits die Migration zu NGN berücksichtigt.

Die Beigeladene zu 18. sieht die Absenkung der Entgelte ebenfalls als unzureichend an. Sie bemängelt, dass Terminierungs- und Zuführungsentgelte nach derselben Methode ermittelt werden, und hält zumindest für die Terminierungsleistung B.1 eine stärkere Berücksichtigung

von NGN für erforderlich. Die hiergegen angeführten Argumente überzeugten nicht, insbesondere der Schutz der Teilnehmernetzbetreiber könne eine verminderte Berücksichtigung von NGN nur bei Zuführungsentgelten, nicht aber beim Terminierungsentgelt rechtfertigen. Die internationale Vergleichsmarktbetrachtung führe zu verzerrten Ergebnissen, weil die verwendeten Gewichtungsfaktoren nicht alle Kostentreiber erfassen könnten, so dass eine ungewichtete Vergleichsmarktbetrachtung durchzuführen wäre, die zu erheblichen Entgeltabsenkungen auf führen würde.

Die Antragstellerin kritisiert die Absenkung der Entgelte. Die Absenkung würde nicht nur der Antragstellerin, sondern auch alternativen Teilnehmernetzbetreibern erhebliche Investitionsmittel für den Aufbau neuer Infrastruktur wie NGN entziehen und weder die zurückgehenden Verkehrsmengen im PSTN noch die durch einen Parallelbetrieb von NGN und PSTN entstehenden zusätzlichen Kosten berücksichtigen. Er widerspreche damit dem Regulierungsziel effizienter Infrastrukturinvestitionen, § 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG.

Eine Berücksichtigung von NGN bei der Kostenermittlung dürfe nicht erfolgen, weil die Leistungen ausschließlich auf der Basis eines PSTN erbracht würden, das eine völlig andere Zusammenschaltungsstruktur habe als eine NGN-Zusammenschaltung. Der Entgeltgenehmigung dürfe aber keine andere als die tatsächlich beantragte Leistung zu Grunde gelegt werden. Während des Genehmigungszeitraumes werde es nur im Rahmen von Testverfahren zu NGN-Zusammenschaltungen kommen, fast der gesamte Zusammenschlungsverkehr werde weiter über PSTN-Zusammenschaltungen abgewickelt werden. Die von der Bundesnetzagentur vorgenommene Mischung unterstelle, dass es durch den Aufbau des NGN zu Kosteneinsparungen kommen werde. Dies sei aber nicht der Fall, weil NGN und PSTN parallel betrieben würden und es nicht möglich sei, Teile des PSTN gegen Teile des NGN auszutauschen. Denn das NGN zielen nicht darauf ab, das PSTN mit einer neuen Technologie nachzubilden, weil dies zu einer ineffizienten Netzstruktur führen würde.

Aus diesem Grunde seien die auf ein PSTN abstellenden Kostenunterlagen der Antragstellerin auch nicht zu kritisieren, es sei nicht ihre Aufgabe, Kostenunterlagen für ein NGN vorzulegen, das nicht der Erbringung der verfahrensgegenständlichen Leistung diene.

Der gegen eine ausschließliche Berechnung der Kosten auf NGN-Basis angeführte Gesichtspunkt, dass die alternativen Teilnehmernetzbetreiber ihre Investitionen in PSTN noch nicht amortisiert hätten, spreche gegen eine Berücksichtigung von NGN im Ganzen, was auch der Haltung der meisten europäischen Regulierungsbehörden entspreche. Die beabsichtigte Mischung von PSTN- und NGN-Kosten sei deshalb unzutreffend. Es sei nicht zu erkennen, wonach und zu welchen Anteilen dieses Mischungsverhältnis festgelegt werde. Der internationale Tarifvergleich basiere auf einem best-practice-Ansatz, obwohl mittlerweile davon auszugehen sei, dass die Entgelte in allen EU-Mitgliedsländern den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen. Die Empfehlung 98/195/EG sei ausdrücklich aus diesem Grunde aufgehoben worden. Es sei daher wie im allgemeinen Wettbewerbsrecht üblich vom höchsten unverzerrten Wettbewerbspreis oder einer einfachen Durchschnittsbetrachtung auszugehen.

Abschließend sei darauf hinzuweisen, dass die Entgelte der Leistungen Telekom-O.5, Telekom-Z.10, Telekom-Z.16, Telekom-Z.19, ICP-O.6; ICP-O.7 und ICP-O.11 einen Rechenfehler enthielten.

Die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen sind am 27.06.2011 über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Ebenfalls mit Schreiben vom 27.06.2011 ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Beschlussentwurf gegeben worden. Mit Schreiben vom 29.06.2011 hat das Bundeskartellamt mitgeteilt, dass es von einer Stellungnahme absieht.

Unter dem 17.08.2011 hat die Bundesnetzagentur den Entwurf der Regulierungsverfügung der EU-Kommission und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt und diese davon unterrichtet. Mit Schreiben vom 16.09.2011 hat die EU-Kommission wie folgt Stellung genommen:



### **„Erfordernis einer angemessenen Entgeltregulierung und Kostenrechnungsverpflichtung**

Der Vorschlag der BNetzA sieht vor, dem etablierten Unternehmen Telekom Deutschland GmbH (DT) kostenorientierte Entgelte für die Anrufzustellung auf der Grundlage eines „fortgeschrittenen europäischen Benchmarkings“ vorzuschreiben. Die Kommission nimmt die Aufgabe der BNetzA zur Kenntnis, dass die Vergleichsländer anhand robuster Effizienzkriterien ausgewählt und die Vergleichsentgelte angepasst wurden, um die in Deutschland vorherrschenden Wettbewerbsbedingungen widerzuspiegeln. Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass sie bei zahlreichen Gelegenheiten die Auffassung vertreten hat, dass Zustellungsentgelte in Höhe der Kosten festgesetzt werden sollten, die von einem effizienten Betreiber, der die betreffenden Dienste erbringt, zu tragen wären, (Sachen UK/2006/0498, FR/2007/0669, IT/2008/0802, PL/2008/0814, BG/2009/0865, EL/2010/1073) und dass sie die nationalen Regulierungsbehörden in ihrer Zustellungsentgelte-Empfehlung aufgefordert hat, die effizienten Kosten auf der Grundlage der gegenwärtigen Kosten und unter Verwendung einer Bottom-up-Modellrechnung der langfristigen zusätzlichen Kosten (BU-LRIC) als anzuwendende Kostenermittlungsmethode zu bewerten.

Die Kommission nimmt die Tatsache zur Kenntnis, dass die BNetzA seit 2009 an einem solchen BU-LRIC-Modell arbeitet und in Beantwortung des Auskunftersuchens der Kommission zugesagt hat, die Zustellungsentgelte für den nachfolgenden Zeitraum, d.h. ab dem 1. Dezember 2012, auf der Grundlage eines solchen BU-LRIC-Modells (d.h. auf der Grundlage der Kosten eines effizienten Betreibers) zu berechnen. Angesichts der Tatsache, dass die Arbeiten an einem solchen BU-LRIC-Modell jedoch bereits vor zwei Jahren begonnen haben und die Zustellungsentgelte-Empfehlung ebenfalls bereits vor über zwei Jahren verabschiedet wurde, fordert die Kommission die BNetzA auf, ihre Kostenrechnungsmethode so bald wie möglich an den empfohlenen Kostenrechnungsgrundsätzen der Zustellungsentgelte-Empfehlung auszurichten. Die Kommission unterstreicht, dass dies eine raschere Konvergenz der Zustellungsentgelte im Festnetz auf das Effizienzniveau ermöglichen könnte und dazu beitragen würde, die Notwendigkeit plötzlicher Absenkungen oder unnötig steiler Gleitpfade am Ende des in der Zustellungsentgelte-Empfehlung vorgesehenen Übergangszeitraums zu vermeiden.

### **Keine Verpflichtungen zur Kostenorientierung und Entgeltregulierung für alternative Festnetzbetreiber**

In der vorliegenden Notifizierung werden Zustellungsentgelte nur für den etablierten Betreiber DT festgesetzt, so dass alternative Festnetzbetreiber, die ebenfalls als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht bei der Anrufzustellung in ihren jeweiligen Netzen ermittelt wurden, weiterhin von Verpflichtungen bezüglich der Kostenorientierung und/oder Entgeltregulierung ausgenommen sind. Die Kommission unterstreicht, dass dieses Vorgehen nicht den Empfehlungen der Kommission in der Zustellungsentgelte-Empfehlung aus dem Jahr 2009 entspricht. Diesbezüglich erinnert die Kommission die BNetzA daran, dass die Kommission bereits 2009 aus den in ihrer Stellungnahme in der Sache DE/2009/0948 angeführten Gründen den deutschen Regulierer aufgefordert hatte, eine angemessene Vorab-Regulierung der Zustellungsentgelte für alle Festnetzbetreiber, die als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht ermittelt wurden, durchzuführen. Die Kommission nimmt die Zusage der BNetzA zur Kenntnis, Zustellungsentgelte ab Ende 2012 auf der Grundlage eines BU-LRIC-Modells festzusetzen, fordert aber die BNetzA noch einmal auf, auf effiziente Weise die Verpflichtung zur Erhebung kostenorientierter Entgelte aufzuerlegen, wobei ein Verfahren anzuwenden ist, das ein kostenorientiertes symmetrisches Zustellungsentgelt mit Geltung für alle Betreiber festsetzt, so dass die Zustellungsentgelte-Empfehlung zum frühestmöglichen Zeitpunkt angewendet wird.“

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Akten Bezug genommen.

## II. Gründe

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang zu genehmigen. Soweit die Antragstellerin darüber hinausgehende Entgelte begehrt, ist der Antrag abzulehnen.

Die Entscheidung über den Antrag beruht auf §§ 35 Abs. 3, 31 Abs. 1 TKG.

Danach ist für Entgelte, die der Genehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG unterliegen, gemäß § 35 Abs. 3 TKG eine Genehmigung zu erteilen, soweit die Entgelte den Anforderungen der §§ 28 und 31 TKG nach Maßgabe von § 35 Abs. 2 TKG entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 und 3 TKG vorliegen.

### 1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Der Entgeltgenehmigungsantrag ist entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 9. ordnungsgemäß mit Wirkung für die Antragstellerin durch ihre Verfahrensbevollmächtigte, die Deutsche Telekom AG, gestellt worden. Die Verfahrensbevollmächtigte hat ausweislich Ziffer V. des Antragsschreibens die Entgelte „im Auftrag“ der Telekom Deutschland GmbH beantragt und damit offengelegt, dass sie für die Antragstellerin tätig werden und eine gegen sie wirkende Entgeltgenehmigung erreichen will, also auch in ihrem Namen handelt. Hieraus ergibt sich aus dem Empfängerhorizont der Beschlusskammer, dass die Verfahrensbevollmächtigte als Vertreterin der Antragstellerin tätig werden wollte und dementsprechend die Antragstellerin in der Antragstellung vertreten hat. Dies hat die Beschlusskammer auch in der Veröffentlichung des Antrages zum Ausdruck gebracht, in dem sie die Antragstellerin als solche benannt hat. Die Differenzierungen der Beigeladenen zu 9. zwischen einem Auftrags- und einem Vertretungsverhältnis sind ohne Belang, zumal die Verfahrensbevollmächtigte der Beschlusskammer mit Schreiben vom 08.04.2010 mitgeteilt hat, dass die Deutsche Telekom AG in allen Regulierungsverfahren als Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin auftreten wird. Dies ist aufgrund der zahlreichen seitdem geführten Regulierungsverfahren inzwischen auch marktbekannt.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten (§ 135 Abs. 1 TKG) und aufgrund mündlicher Verhandlung (§ 135 Abs. 3 S. 1 TKG).

Die den Beteiligten, sowohl der Antragstellerin als auch den Beigeladenen, im Beschlusskammerverfahren gemäß § 135 Abs. 1 TKG einzuräumenden Beteiligtenrechte sind nicht dadurch unzulässig verkürzt worden, dass ihnen im Rahmen des Verfahrens nur solche Unterlagen – Antragsunterlagen und Stellungnahmen der Antragstellerin bzw. der Beigeladenen - zur Verfügung gestellt worden sind, in denen Passagen, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, entnommen bzw. geschwärzt wurden. Aus den bereits in anderem Zusammenhang dargelegten und den Verfahrensbeteiligten daher bekannten Gründen sowie mit Blick auf die Entscheidungspraxis des Bundesverwaltungsgerichtes,

vgl. BVerwG, Beschluss 20 F 1.06 vom 09.01.2007,

hält die erkennende Beschlusskammer grundsätzlich an der bisherigen Praxis der Beschlusskammern im Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen in Entgeltregulierungsverfahren fest.

Die von der Beigeladenen zu 7. gerügte Schwärzung der Entgelte für die Tarifzonen II und III dort, wo sie nicht der Entgeltregulierung unterliegen, war nicht zu beanstanden. Diese Schwärzungen sind auch in der Fassung der Preislisten für die Beschlusskammer enthalten. Die geschwärzten Entgelte sind nicht mehr reguliert und daher nicht Gegenstand dieses Entgeltgenehmigungsverfahrens. Sie brauchten deshalb von der Antragstellerin auch nicht in dieses Verfahren eingeführt zu werden. Selbst wenn es bei diesen Entgelten, wie von den Beigela-

denen zu 1. und 7. befürchtet, zu einer Ungleichbehandlung kommen sollte, könnten diese nicht durch die Entgeltgenehmigung verhindert werden.

Gemäß § 132 Abs. 4 TKG sind die übrigen Beschlusskammern und die Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Weil es sich hier um eine Entscheidung nach Teil 2 Abschnitt 3 des Gesetzes handelt, war gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 TKG auch dem Bundeskartellamt rechtzeitig vor Abschluss des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diesem Erfordernis wurde durch die fortlaufende Übersendung der wesentlichen Verfahrensunterlagen und durch die Übermittlung des Entscheidungsentwurfs genügt.

Die bisherige Praxis der Beschlusskammer die Entscheidung über die hier zu regulierenden Zusammenschaltungsentgelte nicht dem Notifizierungsverfahren nach § 12 TKG zu unterwerfen, wird aufgegeben.

Die Beschlusskammer hat ihre bisherige Argumentation im Lichte von Art. 6 und Art. 7 der Rahmenrichtlinie überprüft und eine europarechtskonforme, mit Art. 6 und 7 der Rahmenrichtlinie vereinbare Auslegung der in Rede stehenden Vorschriften des TKG - §§ 13, 30, 31 und 35 TKG – vorgenommen, die eine Änderung ihrer bisherigen Spruchpraxis bedingt.

Zwar sieht das TKG ausdrücklich nicht vor, dass Entgeltgenehmigungen im Sinne von § 35 Abs. 3 TKG konsultiert und konsolidiert werden. Gemäß § 12 und § 13 TKG finden derartige Verfahren auf die Festlegung von Marktdefinition und Marktanalyse sowie auf den Erlass von Regulierungsverfügungen Anwendung. Mit einer Regulierungsverfügung werden gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 und 4 TKG die – abstrakten - Verpflichtungen nach den §§ 18, 19, 20, 21, 24, 30, 39, 40, 41 Abs. 1 oder § 42 Abs. 4 S. 3 TKG auferlegt, geändert, beibehalten oder widerrufen.

Allerdings sind es gerade die konkreten Einzelentscheidungen, mit denen die abstrakten Verpflichtungen umgesetzt werden und die folglich erst konkrete und unmittelbare Auswirkungen für die Marktbeteiligten, sowohl für die regulieren Unternehmen als auch deren Zugangsnachfrager, - etwa in der Genehmigung der konkreten Zugangsentgelte, der Festlegung der Zugangsbedingungen etc. - zeitigen. Von ihrer praktischen Bedeutung her – das zeigt auch die Regulierungspraxis – haben diese Regulierungsverfahren häufig ein sehr viel größeres Gewicht und eine dementsprechend gesteigerte Aufmerksamkeit als die Verfahren, in denen es in einem ersten Schritt um die Auferlegung der abstrakten Verpflichtung im Rahmen einer Regulierungsverfügung geht. Das gilt insbesondere für die marktprägenden Entgeltgenehmigungsverfahren für monatliche Überlassungs- und die einmaligen Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte für den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung, die Mobilfunk-Terminierungsentgelte und die hier verfahrensgegenständlichen Verbindungsentgelte für Zusammenschaltungsleistungen.

Sinn und Zweck des in § 12 TKG geregelten Konsultations- und Konsolidierungsverfahren, auf dessen Durchführung § 13 TKG verweist, ist die Ermöglichung einer über den engen Kreis der Beteiligten eines Regulierungsverfahrens hinausreichenden Informationssammlung und Verfahrenstransparenz. Die Beteiligung von Kommission und übrigen nationalen Regulierungsbehörden dient vornehmlich der Wahrung der Rechtseinheit und dem Interesse des Verwirklichung des europäischen Binnenmarkts.

Mit Blick darauf und die bereits erwähnte herausragende Bedeutung einzelner konkreter Entgeltregulierungsverfahren und –entscheidungen ist jedenfalls die in § 13 TKG Abs. 1 TKG vorgegebene Verweisung auf das Verfahren nach § 12 Abs. 1, 2 Nr. 1, 2 und 4 TKG, was die Auferlegung von Verpflichtungen nach § 30 TKG anbetrifft, europarechtskonform daher so ausulegen, dass damit auch die wichtigen, für die wettbewerbliche Entwicklung und die Erreichung der Regulierungsziele besonders bedeutsamen Entgeltentscheidungen, die auf der Grundlage von §§ 31 und 35 TKG ergehen, mit umfasst sind. Andernfalls ließe sich die vom TKG-Gesetzgeber selbst gewollte Verfahrenstransparenz und Abstimmung mit der Kommission und den übrigen Regulierungsbehörden gerade bei den besonders marktprägenden Entgeltregulierungsentscheidungen, wie den hier verfahrensgegenständlichen Verbindungsentgelten für Zusammenschaltungsleistungen, nicht herstellen.

Aber auch wenn man eine europarechtskonforme Auslegung der einschlägigen TKG-Vorschriften nicht für zulässig erachten würde, wäre die Beschlusskammer gehalten gewesen, die Entgeltentscheidung national zu konsultieren und zu notifizieren.

Art. 6 der Rahmenrichtlinie in der Fassung der Richtlinie 2009/140/EG vom 25.11.2009, in Kraft getreten am 19.12.2009, bestimmt u.a., dass abgesehen von den Fällen nach Art. 7 Abs. 9, Artikel 20 oder 21 Rahmenrichtlinie die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die nationalen Regulierungsbehörden interessierten Kreisen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von Maßnahmen geben, die sie gemäß dieser Richtlinie oder den Einzelrichtlinien zu treffen gedenken und die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden.

Tatsächlich stellt der vorliegende Fall einer Genehmigung von Zusammenschaltungsentgelten eine Maßnahme dar, die gemäß Art. 16 Rahmenrichtlinie i.V.m. Art. 8 und 13 Abs. 3 S. 3 Zugangsrichtlinie getroffen wird.

Eine Maßnahme im Sinne von Art. 6 S. 1 Rahmenrichtlinie kann zunächst einmal jedwede Tätigkeit einer nationalen Regulierungsbehörde – und damit auch die Erteilung einer Entgeltgenehmigung – sein. Dies folgt aus der sprachlich weiten Fassung des Maßnahmebegriffs.

Die vorliegende Genehmigung stellt auch eine Maßnahme gemäß der Rahmen- und der Zugangsrichtlinie dar. Aufsetzend auf die Befugnis nach Art. 16 Rahmenrichtlinie i.V.m. Art. 8 und Art. 13 Abs. 1 Zugangsrichtlinie, hinsichtlich bestimmter Arten von Zusammenschaltung und/oder Zugang Verpflichtungen betreffend die Kostendeckung und die Preiskontrolle einschließlich kostenorientierter Preise aufzulegen und bestimmte Auflagen in Bezug auf Kostenrechnungsmethoden erteilen zu können, regelt Art. 13 Abs. 3 S. 3 Zugangsrichtlinie, dass die nationalen Regulierungsbehörden von einem Betreiber die umfassende Rechtfertigung seiner Preise und gegebenenfalls deren Anpassung verlangen kann. Dieses Anpassungsverlangen findet vorliegend seinen Ausdruck in der erteilten Entgeltgenehmigung.

Schließlich hat die Erteilung der Entgeltgenehmigung beträchtliche Auswirkungen auf die betroffenen Märkte. Die Preise für die Zusammenschaltungsleistungen der Antragstellerin stellen die wesentlichen Aktionsparameter auf den Märkten für Verbindungsaufbau und Anrufzustellung dar. Dementsprechend zeitigt eine behördliche Festsetzung dieses Preises beträchtliche Auswirkungen auf die betreffenden Märkte.

Darüber hinaus ist auch eine Notifizierungspflicht im Sinne einer Konsolidierung von Maßnahmenentwürfen gemäß Art. 7 Abs. 3 Rahmenrichtlinie gegeben.

Nach dieser Norm hat eine nationale Regulierungsbehörde, die beabsichtigt, Maßnahmen zu ergreifen, die in den Anwendungsbereich von Art 15 oder 16 Rahmenrichtlinie oder Art. 5 oder 8 Zugangsrichtlinie fallen und Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten haben, den Entwurf der Maßnahme nach Abschluss der in Art. 6 genannten Konsultation gleichzeitig u.a. der Kommission und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedsstaaten zur Verfügung zu stellen.

Wie bereits oben dargelegt, ist die vorliegende Entgeltgenehmigung einem Konsultationsverfahren nach Art. 6 Rahmenrichtlinie zu unterziehen. Die Maßnahme fällt dabei – wie oben dargelegt – in den Anwendungsbereich von Art. 16 Rahmenrichtlinie i. V. m. Art. 8 und Art. 13 Abs. 3 S. 3 Zugangsrichtlinie. Überdies sind Auswirkungen auf den Handel der Mitgliedstaaten gegeben. Denn auch Unternehmen aus anderen Mitgliedsstaaten haben die regulierten Preise für den Verbindungsaufbau und die Zustellung von Anrufen im Netz des betreffenden Betreibers zu entrichten, was sich damit auf die Preise auswirkt, die Nutzer aus anderen Mitgliedsstaaten bezahlen müssen, wenn sie Kunden des betreffenden Betreibers in einem bestimmten Mitgliedsstaat anrufen. Auch hier ist um des Binnenmarktziels willen und im Interesse einer gemeinschaftseinheitlichen Rechtsanwendung die mit der Konsolidierung einhergehende Verfahrensverlängerung hinzunehmen.

Die Beschlusskammer wäre daher auch bei einer unmittelbaren Anwendung der Rahmenrichtlinie gehalten, im Falle einer Genehmigung von Zusammenschaltungsentgelten ein Konsultati-

ons- und Konsolidierungsverfahren nach Art. 6 und Art. 7 Abs. 3 Rahmenrichtlinie durchzuführen.

## 2. Genehmigungspflicht

Die Genehmigungsbedürftigkeit der verfahrensgegenständlichen Entgelte ergibt sich aus Ziffer I. 2. des Tenors der Regulierungsverfügung BK 3d-08-023 vom 22.04.2009. Demnach unterliegen Entgelte für die Gewährung von Verbindungsleistungen der Entgeltgenehmigungspflicht nach Maßgabe des § 31 TKG. Die durch die Regulierungsverfügung begründete Verpflichtung zur Erbringung von Verbindungsleistungen im Zusammenschaltungsverhältnis nach Ziffer I.1.2 des Tenors umfasst verschiedene Zuführungs-, Transit- und Terminierungsleistungen.

Die Tatsache, dass die dieser Regulierungsverfügung zu Grunde liegende Marktdefinition und Marktanalyse vom 22.04.2009 datiert, ändert an der Genehmigungspflicht nichts. Eine Überschreitung der in § 14 Abs. 2 TKG vorgesehenen Überprüfungsfrist von zwei Jahren führt weder zur Unwirksamkeit noch zur Rechtswidrigkeit der Festlegungen nach §§ 10 und 11 TKG oder der auf dieser Basis im Rahmen einer Regulierungsverfügung auferlegten Abhilfemaßnahmen nach § 13 Abs. 1 i.V.m. §§ 19 ff. TKG. Denn ein gesetzlicher Eintritt der Unwirksamkeit würde dem in § 13 Abs. 1 TKG niedergelegten Grundsatz widersprechen, dass Regulierungsverfügungen (nur) aufgrund einer erneuten Marktdefinition und Marktanalyse geändert bzw. aufgehoben werden können (vgl. auch Art. 16 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie). Ebenso wenig wird die Regulierungsverfügung jedoch mit Ablauf der Zwei-Jahres-Frist rechtswidrig. Dieser Fristablauf ist für die Untersuchung der Rechtmäßigkeit unerheblich, weil maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Regulierungsverfügung der Zeitpunkt der Entscheidung der Bundesnetzagentur ist,

vgl. VG Köln, Urteil 1 K 3918/06 v. 08.03.07, S. 9 des amtlichen Umdrucks m.w.N.,

hier also der 22.04.2009. Im Zeitraum zwischen Ende der Überprüfungsfrist und der Vorlage neuer Überprüfungsergebnisse können demnach auch basierend auf der ursprünglichen Regulierungsverfügung neue Entgeltgenehmigungen erlassen werden.

Relevant für die Genehmigungspflichtigkeit der einzelnen Leistungen der Antragstellerin ist, ob sie oder ihr Zusammenschaltungspartner die Verbindungsleistung erbringt. Eine Verbindung setzt sich aus der Zuführung, der Terminierung und ggf. dem netzinternen Transit zusammen. Der netzinterne Transit ist im Unterschied zur bisherigen Genehmigung (BK3c-08-0137 vom 30.11.2008) von der Genehmigungspflicht nur noch soweit umfasst, wie er nicht durch Transitleistungen Dritter ersetzt werden kann, z. B. wegen der Notwendigkeit einer Abfrage der Datenbank des „Intelligenten Netzes“ (IN-Abfrage).

Im Rahmen der Zusammenschaltung produzieren beide Parteien einen Teil der Verbindung, doch nur eine Partei erbringt ihren Teil der anderen Partei. Wesentlich für die Bestimmung des leistenden Teils ist nicht die Formulierung der Leistungsbeschreibung, sondern die Gesamtvereinbarung. Dies ist insbesondere dann wesentlich, wenn die Verbindungsleistung in der Vereinbarung noch mit anderen Leistungen wie z.B. Inkasso verbunden ist.

Daraus folgt, dass die Leistung Telekom-B.1 als Terminierungsleistung der Antragstellerin nur noch in der Tarifzone I der Regulierung unterliegt. Die Terminierungsleistung zu Notrufabfragestellen Telekom-Z.1 unterliegt in Tarifzonen I und II der Regulierung, weil die Übergabe nur auf GEZB/SEZB-Ebene und nicht auf LEZB-Ebene erfolgt.

Die Leistung Telekom-B.2 unterliegt weiterhin in allen drei Tarifzonen der Regulierung, weil der netzinterne Transit im Netz der Antragstellerin wegen der fehlenden Möglichkeit eines sogenannten CIC-Hostings nicht durch Transitleistungen Dritter ersetzt werden kann. Die Leistung Telekom-O.12 ist eine Zuführungsleistung der Antragstellerin zum Online-Dienst am Telefonnetz ihres Zusammenschaltungspartners und wird nur in der Tarifstufe I reguliert, weil sie keine IN-Abfrage erfordert. Gleiches gilt für die Leistung Telekom-Z.7. Die Leistungen Telekom-O.5, Telekom-Z.10, Telekom-Z.12, Telekom-Z.16 und Telekom-Z.19 sind Zuführungsleistungen der Antragstellerin bzw. Transitleistungen der Antragstellerin mit einem Zuführungsanteil eines Drittnetzbetreibers, die eine IN-Abfrage erfordern und darum in den Tarifzonen I und II reguliert

werden. Die Zuführungsleistung des Drittnetzbetreibers unterliegt nach ständiger Beschlusspraxis nicht der Genehmigungspflicht; dies gilt jedoch nicht für das erforderliche Mischungsverhältnis zwischen den verschiedenen Tarifstufen.

Auch die Leistungen ICP-O.6, ICP-O.7, ICP-O.11, ICP-Z.13, ICP-Z.17 und ICP-Z.18 sind Zuführungsleistungen der Antragstellerin bzw. Transitleistungen der Antragstellerin mit einem Zuführungsanteil eines Drittnetzbetreibers, die eine IN-Abfrage erfordern und die deshalb in den Tarifzonen I und II reguliert werden, sofern nicht ein Einheitstarif wie bei den Leistungen ICP-Z.13, ICP-Z.17 und ICP-Z.18 genehmigt wird. Diese Leistungen sind zwar in der Leistungsbeschreibung als Terminierungsleistung formuliert, doch ergibt sich aus der Entgeltvereinbarung, dass die Verbindungsleistung mit einer „Inkasso“-Leistung im Online-Billing verbunden ist (Ausnahme ICP-Z.17). Inhaltlich geht es bei den Leistungen darum, dass der im Netz des ICP eingerichtete Dienst von den Anschlusskunden der Antragstellerin oder ihrer sonstigen Zusammenschaltungspartner erreicht werden kann. Der Preis wird bestimmt, indem das Anruferentgelt um „ersparte Aufwendungen“ des ICP gekürzt wird. Wirtschaftlich handelt es sich bei diesen „ersparten Aufwendungen“ um Leistungen der Antragstellerin an den ICP,

vgl. auch VG Köln, Urteil 1 K. 10466/99 vom 12.06.03, S. 10 f. zu den Leistungen ICP-O.6 und ICP-O.11.

Die Zuführungsleistung des Drittnetzbetreibers unterliegt nicht der Genehmigungspflicht. Dies gilt wiederum nicht für das erforderliche Mischungsverhältnis zwischen den verschiedenen Tarifstufen. Die „Inkasso“-Leistung, die nicht Gegenstand des Antrages ist, unterliegt nach ständiger Beschlusspraxis ebenfalls nicht der Genehmigungspflicht,

vgl. Beschluss BK 4e-99-050 / E 29.10.99 vom 29.12.1999, S. 24.

### **3. Art der Entgeltgenehmigung**

Die Überprüfung der verfahrensgegenständlichen Entgelte erfolgt gemäß § 32 Nr. 1 TKG auf der Grundlage der auf die einzelnen Dienste entfallenden Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Eine nach § 32 Nr. 2 TKG grundsätzlich denkbare Regulierung im Rahmen eines Price-Cap-Verfahrens war im konkreten Fall nicht anhängig, weil ein Entgeltkorb für die betreffenden Dienste bislang nicht festgelegt worden ist.

### **4. Genehmigungsfähigkeit**

Die beantragten Entgelte sind im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Die genehmigten Entgelte überschreiten nach Überzeugung der Beschlusskammer die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht, § 31 Abs. 1 TKG (Ziffer 4.1). Zudem liegen für diese Entgelte keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 S. 2 TKG vor (Ziffer 4.2).

#### **4.1 Vorliegen der Anforderungen nach § 31 TKG**

Die unter Ziffer 1 tenorierten Entgelte entsprechen den nach § 35 Abs. 3 S. 1 TKG für die Erteilung der Genehmigung zugrunde zu legenden Anforderungen des § 31 TKG.

Nach § 31 Abs. 1 S. 1 TKG sind die Entgelte genehmigungsfähig, sofern diese die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschreiten. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ergeben sich aus den langfristigen zusätzlichen Kosten der Leistungsbereitstellung und einem angemessenen Zuschlag für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, einschließlich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals, soweit diese Kosten jeweils für die Leistungsbereitstellung notwendig sind, § 31 Abs. 2 S. 1 TKG.

#### 4.1.1 Terminierungsempfehlung

Entgegen der Ansicht der Beigeladenen zu 13., 16., 17., 18., 19. und 21 ist für die Auslegung des Begriffes der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung die Terminierungsempfehlung in dem von der Entgeltgenehmigung erfassten Zeitraum noch nicht zwingend zu berücksichtigen. Ausweislich Ziffer 11 S. 2 der Terminierungsempfehlung sollen die nationalen Regulierungsbehörden sicherstellen, dass die Zustellungsentgelte bis zum 31.12.2012 und vorbehaltlich objektiver Kostenunterschiede in Form unterschiedlicher Frequenzausstattungen oder Späteinsteiger-Nachteilen kosteneffizient und symmetrisch umgesetzt (sic!) werden. Diesem Ziel wird genüge getan, wenn zu diesem Tag die der Terminierungsempfehlung unterfallenden Entgelte unter Beachtung der Empfehlung genehmigt sind. Aus Ziffer 11 kann aber nicht geschlossen werden, dass die Terminierungsempfehlung auf jedes nach ihrem Erlass genehmigte Entgelt anzuwenden ist, sobald eine bestehende Entgeltgenehmigung ausläuft und eine neue Genehmigung beantragt wird. Die Bezugnahme von Ziffer 7.1 der Explanatory Note auf Artikel 16 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie betrifft nur die Zulässigkeit und Zweckmäßigkeit einer Übergangsperiode an sich. Diese soll es den betroffenen Unternehmen ermöglichen, ihre Geschäftsmodelle an die Folgen der Terminierungsempfehlung anzupassen. Gerade diesem Zweck der Übergangsperiode entspräche es nicht, wenn die Terminierungsempfehlung auf jede neu zu erteilende Entgeltgenehmigung anzuwenden wäre. Die Ziffer 7.1 der Explanatory Note macht vielmehr deutlich, dass der 31.12.2012 tatsächlich eine Umsetzungsfrist ist, vor der die genehmigten Entgelte nicht der Terminierungsempfehlung entsprechen müssen.

Die im Konsultationsverfahren gemachten zusätzlichen Ausführungen der Beigeladenen zu 13., 17. und 21. zur Anwendung der Terminierungsempfehlung erfordern keine andere Bewertung hinsichtlich der Zeitpunktes für die Umsetzung der Terminierungsempfehlung. Zum einen verkennen sie die Rangfolge der Dokumente. Die Empfehlung ergeht auf der Grundlage von Artikel 19 der Rahmenrichtlinie, der vorsieht, dass die nationalen Regulierungsbehörden einer Empfehlung weitestgehende Rechnung tragen. Die die Umsetzung der Empfehlung betreffende Ziffer 11 enthält in Satz 1 die Regelung, dass die Empfehlung unbeschadet der bisherigen Regulierungsmaßnahmen ergeht, also deren Geltung nicht beeinträchtigt. In Satz 2 wird ausgesprochen, dass die Entgelte bis zum 31.12.2012 den Anforderungen der Empfehlung genügen sollen. Die von den Beigeladenen zu 13., 17. und 21. vertretene Lesart, dass die Empfehlung wie eine Märktempfehlung nach Art. 16 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie „so schnell wie möglich“ umzusetzen sei, findet sich in der Terminierungsempfehlung gerade nicht. Wenn der Empfehlungsgeber eine solche Empfehlung gewollt hätte, hätte er eine Art. 16 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie entsprechende Formulierung in Ziffer 11 der Terminierungsempfehlung aufnehmen können. Mit der von den Beigeladenen vertretenen Auslegung der Terminierungsempfehlung ginge eine erhebliche Einschränkung des Handlungsspielraumes der nationalen Regulierungsbehörden einher, so dass angesichts dessen ein entsprechender Wille des Empfehlungsgebers deutlich in der Empfehlung selbst zum Ausdruck kommen müsste. Eine „Explanatory note“ ist eine wichtige Auslegungshilfe, kann aber nicht dem Empfehlungstext selbst gleichgestellt werden.

Die Auslegung der Beigeladenen zu 13., 17. und 21. von Ziffer 7.1 der „Explanatory note“ findet keine rechtliche Grundlage. Der Bezug auf Art. 16 Abs. 1 der Rahmenrichtlinie erfolgt nur, um aus der Rahmenrichtlinie, auf deren Art. 19 Abs. 1 sich die Empfehlung stützt, die Möglichkeit herzuleiten, Übergangsfristen für die Umsetzung einer Empfehlung vorzusehen. Die von den Beigeladenen zu 13., 17. und 21. vorgesehene Ausgestaltung dieser Übergangsfrist als schnellstmögliche Umsetzung wird gerade nicht angesprochen, sondern es wird im anschließenden Absatz sofort auf die Frist eingegangen, bis zu der die Ausrichtung der Entgelte an der Terminierungsempfehlung sichergestellt sein muss. Auch Erwägungsgrund 21 zur Terminierungsempfehlung behandelt nur die Notwendigkeit einer Übergangsfrist, aber keine „schnellstmögliche Umsetzung“. Ohnehin könnte die Frist des 31.12.2012 in der Lesart der Beigeladenen zu 13., 17. und 21. nur eine geringe Bedeutung haben, weil dieser Zeitpunkt über dreieinhalb Jahre nach dem Erlasszeitpunkt der Empfehlung am 07.05.2009 liegt und somit innerhalb dieses Zeitraums jede Entgeltmaßnahme ohnehin mindestens einmal turnusmäßig neu erlassen worden sein müsste.

Sofern die Beigeladenen zu 13., 17. und 21. vortragen, dass die Berücksichtigung der Umsetzungsfrist der Terminierungsempfehlung kein Kriterium für die Bemessung der Frist ist, ist dies nicht nachvollziehbar, weil die Änderung der für eine Entgeltgenehmigung geltenden Rechtslage ein wesentlicher Grund für die Bemessung ihrer zeitlichen Reichweite ist.

#### 4.1.2 Kalkulationsbasis

Hinsichtlich der Kalkulationsbasis, also der Ausfüllung des Begriffes der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, steht der Beschlusskammer ein vollumfänglicher Beurteilungsspielraum zu. Die Beschlusskammer hat also einerseits zu entscheiden, auf Basis welchen Netzes – eines PSTN-Telefonnetzes oder eines NGN – zu kalkulieren ist und auf welcher Grundlage die erforderlichen Investitionsgüter bewertet werden. Hier kommt zum einen – in historischer Betrachtungsweise – eine aufwandsbezogene Kalkulation auf Grundlage von Restbuchwerten, d.h. anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich bereits erfolgter und während des Genehmigungszeitraums noch erfolgender Abschreibungen, in Betracht. Sie können andererseits aber auch – in vorausschauender Betrachtungsweise – anhand von Tagesneuwerten, also den derzeit aktuellen Wiederbeschaffungskosten, kalkuliert werden. Diesbezüglich ist die Frage der Bestimmung einer effizienten Leistungsbereitstellung mit der Frage der Kostenbasis untrennbar verwoben.

Welchem Ansatz gefolgt wird, ist in Abwägung des Interesses der Antragstellerin mit der Eignung der jeweiligen Kalkulationsbasis für die Erreichung der verschiedenen Regulierungsziele zu ermitteln. Im Einzelnen:

##### 4.1.2.1. Anbieterinteresse der Antragstellerin

Die Antragstellerin als Zugangsverpflichtete und Eigentümerin des Zugangsobjekts hat ein berechtigtes Interesse, ihre Kosten zu decken und zugleich einen angemessenen Gewinn zu erzielen. In diesem Interesse kommt zum Ausdruck, dass die Antragstellerin – wie jedes Unternehmen – neben den Zielen von Liquidität und Unabhängigkeit namentlich auch die Ziele des Unternehmenserhalts und der Rentabilität verfolgt.

vgl. zu diesen vier Grundzielen Perridon/Steiner, Finanzwirtschaft der Unternehmung, 13. Aufl. 2004, S. 9 ff. (der Unternehmenserhalt wird dort als „Sicherheit“ bezeichnet, als potenziell fünftes Grundziel wird der Shareholder-Value genannt).

Das Ziel des Unternehmenserhalts lässt sich in zwei komplementäre Unterziele aufspalten. Das Unternehmen muss bestrebt sein, sowohl das investierte Kapital als auch die eigene Produktionsfähigkeit zumindest zu erhalten. In der betriebswirtschaftlichen Literatur werden diese Unterziele noch weiter differenziert danach, ob eine nominale oder reale Kapitalerhaltung und eine reproduktive oder qualifizierte Substanzerhaltung angestrebt werden sollte,

vgl. nur Wöhe/Döring, Einführung in die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, 22. Auflage 2005, S. 1072 ff.

Unter dem Gesichtspunkt der Kapital- und Substanzerhaltung muss die Kostenrechnung dafür Sorge tragen, dass nach Ablauf der (ökonomischen) Nutzungszeit einerseits zumindest wieder das ursprünglich investierte Kapital (ggf. zuzüglich eines Inflationsausgleichs) als auch andererseits ausreichende finanzielle Mittel für die Ersatzbeschaffung der Anlage zur Verfügung stehen.

Hierfür eignen sich – jedenfalls bei steigenden Preisen – kalkulatorische Abschreibungen auf Basis des Tagesneuwerts. Die Abschreibungsbeträge ändern sich damit im Gleichklang mit den anlagespezifischen Preisänderungen. Zwar ergibt die Summe der Abschreibungen nicht den Wiederbeschaffungswert für eine Anlage gleicher bzw. moderner Güte. Die Deckungslücke kann aber dadurch geschlossen werden, dass – soweit keine Reinvestitionen während der Nutzungsdauer vorgenommen werden – die Abschreibungsbeträge verzinslich angelegt werden, so dass sie nach Ende der Nutzungsdauer zur Verfügung stehen. Ein berechtigtes Anbieterinteresse, auch nach vollständigem Verzehr der Werte und Umwandlung derselben in Kapitalvermö-



gen (return of capital) weiterhin Abschreibungen auf Basis des Tagesneuwerts vornehmen zu können, besteht nach diesem Ansatz aber grundsätzlich nicht,

vgl. auch für das (nordrhein-westfälische) Kommunalabgabenrecht OVG NRW, Urteil 9 A 1248/92 vom 05.08.1994, Rz. 45 und 61 (juris), bestätigt u.a. mit Urteilen 9 A 3120/03 vom 13.04.2005, Rz. 32 (juris), und 9 A 372/06 vom 01.06.2007, Rz. 52 ff. (juris); aus der Kommentarliteratur ähnlich Busse von Colbe, a.a.O., Vor § 27 Rz. 50.

Damit der Anbieter nach Ablauf der Nutzungsdauer im Falle mangelhafter Vorsorge – so konnte etwa bislang die Antragstellerin von einem Fortwähren des Bruttowiederbeschaffungsansatzes ausgehen – gleichwohl in der Lage ist, während der Laufzeit der Genehmigung die lokale Infrastruktur zu unterhalten und zu verbessern, sind die in diesem Zeitraum voraussichtlich entstehenden Abschreibungen auf Tagesneuwerte allerdings auf jeden Fall in die Berechnung einzustellen,

vgl. EuGH, a.a.O., Rz. 107, dort jedoch wohl unter der Annahme, dass die Abschreibungen auch während der Nutzungszeit nach Buchwerten ermittelt werden.

Mit Blick auf das Ziel der Rentabilität wird dem Anbieterinteresse dagegen dadurch Rechnung getragen, dass bei der Ermittlung der an die Kapitalgeber zu leistenden Zinszahlungen der Restbuchwert des Investitionsobjekts zugrunde gelegt wird. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass die Kapitalgeber Zinsen auf „ihr“ investiertes Kapital erhalten, soweit es eben noch nicht abgeschrieben ist (return on capital). Zu Zwecken der Zinsberechnung sollte der Investitionswert deshalb aus Anbietersicht zumindest den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Investitionsobjekts abzüglich zwischenzeitlich erfolgter und erfolgreicher Abschreibungen entsprechen,

vgl. hierzu OVG NRW, Urteil 9 A 1248/92 vom 05.08.1994, Rz. 65 ff. (juris).

Das Interesse der Antragstellerin richtet sich demnach mindestens auf eine kalkulatorische Abschreibung auf Basis des Wiederbeschaffungswertes eines neuen Netzes und auf eine Verzinsung auf Basis der historischen Kosten. Anders als im letzten Genehmigungsverfahren kann aber nicht mehr auf die Abschreibung auf Basis eines PSTN abgestellt werden. Zwar ist davon auszugehen, dass die Antragstellerin auch während der Laufzeit dieser Genehmigung den ganz überwiegenden Teil ihrer Telefonanschlusskunden an ihr PSTN angeschlossen haben wird und damit die Verbindungsleistungen von und zu diesen Endkunden über das PSTN produzieren wird. Doch hat die Antragstellerin nunmehr aktiv mit dem Umbau ihres Anschlussnetzes begonnen, in dem sie sukzessive sog. „Multi Service Access Node“ (MSAN) aufbaut. Der MSAN ermöglicht sowohl die Bereitstellung von Breitband- als auch Schmalbandanschlüssen. Diese werden aber nicht einerseits an das breitbandige IP-Kernnetz und andererseits an das PSTN angeschlossen, sondern alle Anschlüsse werden gemeinsam auf das breitbandige IP-Kernnetz geführt, welches Teil des NGN der Antragstellerin ist. Der Aufbau der MSAN ist die Voraussetzung für die Migration vom PSTN zum NGN. Der aktive Beginn der Migration steigert die Wahrscheinlichkeit, dass die Betroffene im Genehmigungszeitraum nicht unerheblich in ihr NGN investiert, während neue Investitionen in PSTN-Technik unwahrscheinlich sind. Denn durch den Anschlussrückgang und den Wechsel auf MSAN wird in erheblichem Umfang PSTN-Technik frei, die gegebenenfalls als Ersatz für den altersbedingten Ausfall von PSTN-Technik zur Verfügung stünde.

Die Antragstellerin sowie einige Beigeladene haben dagegen eingewandt, dass im Genehmigungszeitraum keine NGN-Zusammenschaltung im nennenswerten Umfang erfolgen werde. Im Rahmen dieser Genehmigung erfolgt ausschließlich eine Regulierung der über ICAs, also die PSTN-Schnittstelle übergebenen Verbindungsleistungen. Daraus folgt aber nicht, dass das Netz, in dem die Verbindungen produziert werden, ein PSTN sein muss. Vielmehr betreibt die Antragstellerin derzeit parallel ein PSTN und ein NGN. Die Verbindungen werden zwischen diesen Netzen über Gateways übergeben, die den Verkehr von VoIP auf PSTN oder von PSTN auf VoIP wandeln. Entscheidend für die Bewertung ist im Übrigen aber auch nicht der aktuelle Anteil des im NGN produzierten Verkehrs, sondern die Entscheidung das PSTN aufzugeben und der Beginn der aktiven Umsetzung der Migration auf das NGN.

#### 4.1.2.2. Wahrung der Nutzerinteressen, § 2 Nr. 1 TKG

Die Interessen der Nutzer und Verbraucher werden gewahrt, wenn sie eine Auswahl zwischen verschiedenen Diensten und Anbietern zu günstigen Preisen haben,

vgl. Schuster, in: Beckscher Kommentar, 3. Aufl. 2006, § 2 Rz. 5; ähnlich Säcker, in: ders., Berliner Kommentar zum TKG, 3. Aufl. 2009, § 2 Rz. 2.

Diese Auswahl wiederum wird sichergestellt durch einen chancengleichen Wettbewerb insbesondere auf dem oder den Endkundenmärkten für Verbindungsleistungen von Festnetzanschlüssen im Inland zu Festnetz- bzw. Mobilfunkanschlüssen sowie ins Ausland und für Verbindungsleistungen für Mehrwertdiensteanbieter einerseits und durch die Vornahme effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen durch die Antragstellerin und deren Wettbewerber andererseits. Entgelte, die den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entsprechen und damit u. a. die Zinsen und Abschreibungen auf einen unter Wettbewerbs- und Infrastrukturge-sichtspunkten ermittelten Investitionswert honorieren, entsprechen dem Nutzerinteresse.

Ein hierüber hinausgehender Gehalt des in § 2 Nr. 1 TKG niedergelegten Regulierungsziels ist dagegen, soweit es die spezifische Frage nach der Bemessung des Investitionswertes anbelangt, nicht zu entdecken.

#### 4.1.2.3. Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs, § 2 Nr. 2 TKG

Ein weiteres Ziel der Regulierung ist gemäß § 2 Nr. 2 TKG die Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und die Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation im Bereich der Telekommunikationsdienste und -netze sowie der zugehörigen Einrichtungen und Dienste, auch in der Fläche.

Das Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und der Förderung nachhaltig wettbewerbsorientierter Märkte der Telekommunikation umfasst zwei Stufen: erstens soll wirksamer Wettbewerb im Sinne einer Abwesenheit beträchtlicher Marktmacht erreicht werden, zweitens soll dieser Wettbewerb aber auch selbsttragend sowie unverzerrt in dem Sinne sein, dass namentlich regulatorische Eingriffe in Drittmärkten nicht zu Verwerfungen im Wettbewerbsgefüge führen,

vgl. auch Beschluss BK 3a-10/101 vom 24.02.2011, S. 67.

Derart sind bei der Wahl des Wertansatzes für die Entgeltgenehmigung auch die jeweiligen wettbewerblichen Folgen im Blick zu behalten. Diese Folgen lassen sich an den Auswirkungen ablesen, die die verschiedenen Wertansätze auf die Wettbewerbspositionen der jeweiligen Marktteilnehmer in den betroffenen Telekommunikationsmärkten haben könnten.

Dabei ist der Wertansatz für den Wettbewerb dann irrelevant, wenn er auf Grundlage der hier regulierten Vorleistungen erfolgt,

vgl. Regulierungsverfügung BK 3d-08/023 vom 22.04.2009 S. 43.

Dementsprechend sind hier nur die Wettbewerbsverhältnisse zu Anbietern, die sich am Wettbewerb auf Grundlage eigener Infrastruktur beteiligen, relevant.

Gegenstand des Antrages sind Terminierungs-, Zuführungs- und Transit- plus Zuführungsleistungen. Die Terminierung in die Teilnehmernetze eines Betreibers steht nicht im Wettbewerb zur Terminierung in die Teilnehmernetze eines anderen Wettbewerbers.

Festlegung der Präsidentenkammer „Zuführungs-, Terminierungs- und Transitleistungen im öffentlichen Festtelefonnetz – Märkte Nr. 2 und Nr. 3 der Empfehlung 2007/879/EG und Markt Nr. 10 der vorhergehenden Empfehlung 2003/311/EG“ S. 71f.

Daraus folgt, dass das Terminierungsentgelt der Antragstellerin keine unmittelbare Auswirkung auf das Investitionsverhalten eines anderen Teilnehmernetzbetreibers haben kann. Es drohen aber auch keine indirekten Auswirkungen, weil jeder Teilnehmernetzbetreiber über beträchtliche Marktmacht verfügt, die es ihm ermöglicht – ohne eine einschränkende Regulierung – unabhängig von den Nachfragern die Terminierungsentgelte festzulegen. Dem kann entgegen der

Ansicht einiger Beigeladener auch nicht entgegen gehalten werden, dass die alternativen Teilnehmernetzbetreiber mit der Antragstellerin reziproke Entgelte vereinbart haben. Denn dies ist nicht die Folge der Marktmacht der Antragstellerin. Dementsprechend hat die Ausübung des Beurteilungsspielraums keinen hier relevanten Einfluss auf die anderen Anbieter von Terminierungsleistungen.

Zuführung und Zuführung plus Transit für die Betreiber Auswahl ermöglichen Verbindungsnetzbetreibern den Wettbewerb um Verbindungen zu in- und ausländischen Telefonanschlüssen. Damit wirken sich diese Entgelte unmittelbar auf die im Wettbewerb zu diesen Verbindungsnetzbetreibern und zur Antragstellerin stehenden Teilnehmernetzbetreiber aus.

Festlegung der Präsidentenkammer „Zuführungs-, Terminierungs- und Transitleistungen im öffentlichen Festtelefonnetz – Märkte Nr. 2 und Nr. 3 der Empfehlung 2007/879/EG und Markt Nr. 10 der vorhergehenden Empfehlung 2003/311/EG“ S. 61f und 90.

Bei einer Kalkulation auf Basis der historischen Kosten entscheidet (auch) der Grad der schon erfolgten Abschreibungen über die Höhe der Entgelte. Eine solche Entgeltbestimmung führt bei älteren Investitionsgütern zu der Gefahr, dass neuere Markteinsteiger keine hinreichenden Erlöse für ihre effizienten Investitionen erlangen können. Erschwerend kommt hinzu, dass die Telekommunikationsmärkte bis 1997 einem Monopol unterlagen und der Markteintritt im Wesentlichen erst durch die Regulierung der Verbindungsleistungen sowie der Teilnehmeranschlussleistung ermöglicht wurde. Daraus folgt, dass auch etablierte Wettbewerber der Antragstellerin wahrscheinlich einen geringeren Grad an erfolgten Abschreibungen aufweisen als die Antragstellerin.

Dies wird noch dadurch verstärkt, dass Wettbewerber, die lediglich den Transit der Antragstellerin durch ein eigenes Verbindungsnetz ersetzen, in der Regel auf Mietleitungen zurückgreifen müssen. Auf dem Markt für Vorleistungsmietleitungen zwischen den 76 großen und größeren Ortschaften im Bundesgebiet, in denen die meisten der 474 Orte der Zusammenschaltung sind, herrscht Wettbewerb,

Festlegung der Präsidentenkammer „Abschluss- und Fernübertragungssegmente von Mietleitungen – Märkte 13 und 14 der Empfehlung 2003/311/EG S. 57 und S. 23 Fn. 20.

Deshalb werden die Preise für diesen wesentlichen Kostenfaktor der Verbindungsnetzbetreiber auch nicht auf Basis der historischen Kosten der Antragstellerin bestimmt. Eine Kalkulation des Transits plus Zuführung zur Betreiber Auswahl der historischen Kosten würde also die Wettbewerbschancen der Verbindungsnetzbetreiber beeinträchtigen. Im Interesse der Anbieter von Verbindungsleistungen liegt also eine Kalkulation auf Basis der Wiederbeschaffungswerte.

Grundsätzlich spricht hier viel für eine Kalkulation auf Basis des NGN, weil neue Investitionen alleine auf Basis von NGN-Technik erfolgen. Die höhere Effizienz des NGN gegenüber dem PSTN beruht auf verschiedenen Faktoren. Das NGN ermöglicht die Erbringung unterschiedlicher Dienste, wie z.B. Telefonie sowie breit- und schmalbandige Transportdienste unterschiedlicher Dienstegüte, für die bisher mehrere Netze parallel betrieben wurden. Durch die Zusammenfassung der Netze ist die Einsparung von Vermittlungs- und Übertragungstechnik möglich. Dagegen werden die Einsparungen bei der Linientechnik wahrscheinlich nicht so stark ins Gewicht fallen, weil auch schon bei den parallelen Netzen eine gemeinsame Verlegung möglich war. Ein weiterer Effizienzgewinn folgt aus dem Synergieeffekt durch die gemeinsame Nutzung der hohen Kapazitäten des NGN. Dieser wird ergänzt durch die Skaleneffekte der hohen und stetig wachsenden Verkehrsnachfrage nach breitbandigen Diensten. Deshalb sind im NGN die Kosten des Transportes kaum abhängig von der Nachfrage nach Telefondiensten. Diese macht nur einen relativ geringen Anteil am Gesamtverkehr aus.

Eine reine Kalkulation auf Basis des NGN würde aber außer Betracht lassen, dass die Zugangspflicht der Antragstellerin eine PSTN-Zusammenschaltung erfordert,

vgl. Regulierungsverfügung BK 3d-08/023 vom 22.04.2009 S. 12.

Das bedeutet, die Wettbewerber müssen selber wenigstens über eine PSTN-Schnittstelle verfügen, um die Verbindungsleistung nachfragen zu können. Weiter ist zu berücksichtigen, dass die alternativen Teilnehmernetzbetreiber, die mit der Antragstellerin im Wettbewerb um die Verbin-

dungsleistungen für Endkunden stehen, erst seit 1998 in den Markt eintreten konnten. Deshalb spielen die Kosten für die Investitionen in das PSTN für die etablierten Wettbewerber noch eine bedeutende Rolle. Ende 2010 wurden von den durch Wettbewerber bereitgestellten Telefonanschlüssen ca. 44% und bei Herausrechnung der Telefonanschlüsse der Fernseekabelnetzbetreiber sogar 56 % auf Basis von PSTN realisiert. Das Wachstum der PSTN-Anschlüsse der Wettbewerber hielt bis Ende 2008 an und die Zahl ist seit dem nahezu konstant. In der Zeit von Anfang 2005 bis Ende 2008 verdoppelte sich fast die Anzahl der PSTN-Anschlüsse. Daraus folgt, dass etablierte Wettbewerber der Antragstellerin nach wie vor in großem Umfang auf Investitionen in PSTN zurückgreifen müssen, die sie bis Ende 2008 also bis vor drei Jahren getätigt haben,

vgl. Jahresbericht 2010 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, S. 73.

Eine ausschließliche Kalkulation auf Basis des NGN würde deshalb die etablierten Teilnehmer-netzbetreiber benachteiligen. Diesen Netzbetreibern kann auch nicht entgegen gehalten werden, dass sie damals in ein ineffizientes Netz investiert haben. Denn in dieser Zeit des starken Wachstums von Breitbandanschlüssen,

vgl. Jahresbericht 2010 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, S. 75.

war für Wettbewerber die Gewinnung von Marktanteilen besonders wichtig, weil dies der erfolgversprechendste Weg im Wettbewerb um Telefonanschlüsse war. Dazu war aber das Angebot eines qualitativ hochwertigen Telefonanschlusses wichtig. Gegenüber einem reinen Breitbandanschluss, der den Telefonanschluss über VoIP bereitstellt, bestanden aber noch weit verbreitete Vorbehalte bei den Endkunden.

Nach Ansicht der Beigeladenen zu 7. bestehen sogar aktuell noch Vorbehalte gegen VoIP-Anschlüsse. Doch selbst wenn das zuträfe, führt dies nicht zu einem Anstieg der von Wettbewerbern bereitgestellten PSTN-Anschlüsse.

Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass zu diesem Zeitpunkt eine Investition in ein NGN, statt eines weiteren parallelen Ausbaus des PSTN und Breitbandnetzes, der effizientere Weg zur Gewinnung von Marktanteilen gewesen wäre. Die meisten Wettbewerber der Antragstellerin befinden sich deshalb in einem Migrationspfad vom PSTN zum NGN. Um dem hinreichend Rechnung zu tragen, wird dem Regulierungsziel eine Mischung der Kosten leitungs- und paketvermittelnder Netze am besten gerecht,

so schon Eckpunkte der Zusammenschaltung IP-basierter Netze, Amtsblatt der Bundesnetzagentur 2004/4 S. 314.

Für den Markt um die Zuführung zu Mehrwertdiensten gilt das zuvor Gesagte. Er unterscheidet sich vom Markt der Zuführung zur Betreiberauswahl lediglich darin, dass der entsprechend nachgelagerte Markt das Angebot an Mehrwertdiensteanbieter ist. Der Kalkulationsmaßstab wirkt deshalb entsprechend den vorangegangenen Ausführungen auf die alternativen Anbieter dieser Zuführungsleistung, also die alternativen Teilnehmernetzbetreiber.

#### **4.1.2.4. Effiziente Infrastrukturinvestitionen und Innovationen, § 2 Nr. 3 TKG**

Ein drittes Regulierungsziel ist es nach § 2 Nr. 3 TKG, effiziente Infrastrukturinvestitionen zu fördern und Innovationen zu unterstützen. Die Preissetzung für die Verbindungsleistung verhält sich neutral zum Regulierungsziel. Denn für keinen Netzbetreiber steht die Investition in das PSTN zur Diskussion, vielmehr erfolgen Investitionen in das NGN. Auch haben die Entgelte, weil sie nicht zwischen einer Verbindung in bzw. aus dem PSTN und NGN differenzieren, keine Auswirkung auf das Tempo der Migration. Dieses richtet sich alleine nach der Differenz der Kosten durch die Migration sowie den Kosten des NGN auf der einen Seite und den Kosten des weiteren Parallelbetriebes des PSTN und des DSL-Breitbandnetzes auf der anderen Seite.

#### 4.1.2.5. Abwägung

Im Ergebnis dient eine Kalkulation auf Basis der derzeit aktuellen Wiederbeschaffungskosten für ein Telefonnetz hinsichtlich der Zuführungsleistungen dem Ziel der Sicherstellung eines chancengleichen Wettbewerbs und wird auch dem Interesse der Antragstellerin gerecht. Dagegen bestehen keine berechtigten Gegeninteressen für eine Kalkulation auf Basis der historischen Kosten. Um die Wettbewerbschancen etablierter alternativer Teilnehmernetzbetreiber nicht zu beeinträchtigen, sind die Wiederbeschaffungskosten auf Basis eines PSTN und NGN zu bestimmen und dann zu mischen.

Die Mischung aus den Kosten eines leitungs- und eines paketvermittelten Netzes stellt entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 1. keinen Widerspruch zu der Entscheidung dar, die Terminierungsempfehlung in diesem Entgeltgenehmigungsverfahren noch nicht zur Anwendung zu bringen. Denn die Berücksichtigung der Migration zu NGN ist nicht von der Anwendung der Terminierungsempfehlung abhängig, sondern folgt aus dem Begriff der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und den daraus folgenden vorstehenden Erwägungen zur Kalkulationsbasis, so dass die Veränderung der Kosten der Leistungserbringung durch NGN auch ohne die Terminierungsempfehlung zu berücksichtigen gewesen wäre.

Dabei sind aber entgegen der Forderung der Antragstellerin und einiger Beigeladener keine zusätzlichen Kosten für einen Parallelbetrieb zu berücksichtigen. Denn die sukzessive Migration auf das NGN ist darin begründet, dass derzeit die weitere Nutzung der getätigten Investitionen in das PSTN aus Sicht des jeweiligen Unternehmens günstiger als eine sofortige komplette Umstellung auf das NGN ist. Das bedeutet, die eventuell höheren Betriebskosten des Parallelbetriebes werden dadurch überkompensiert, dass das Unternehmen die „versunkenen Kosten“ in das PSTN weiter nutzt und die Investition in das NGN später erfolgen kann. Bei einem Neuaufbau würde kein Netzbetreiber zwei kleinere Teilnetze aufbauen und betreiben. Dementsprechend würde eine solche Kalkulation von zwei parallelen Teilnetzen auch nicht dem Maßstab der effizienten Leistungsbereitstellung gerecht. Dagegen negiert die Mischung der Kosten für die Leistungsbereitstellung nur über PSTN und nur über NGN, den Kostenmaßstab nicht und berücksichtigt angemessen den Wettbewerbsnachteil der etablierten alternativen Teilnehmernetzbetreiber.

Bei der Terminierungsleistung wäre neben der hier ausgewählten Kostenmischung auch eine Kalkulation nur auf Basis des NGN mit den Regulierungszielen vereinbar. Doch wird die Terminierung grundsätzlich genauso wie die Zuführung produziert. Deshalb wurden die Entgelte bisher immer gemeinsam nach den gleichen Grundsätzen bestimmt. Weil keine Gründe für ein Abweichen von dieser Praxis sprechen, hat sich die Beschlusskammer entschlossen diese Praxis fortzusetzen. Mit der Umsetzung der Terminierungsempfehlung im Rahmen der Genehmigung für den Zeitraum ab dem 01.12.2012 wird eine gleiche Kostenverteilung zwischen den Zuführung- und Terminierungsleistungen allerdings wahrscheinlich nicht mehr möglich sein.

Weil eine Kalkulation der Kosten der Leistungsbereitstellung auf Basis des NGN im Rahmen dieses Verfahrens nicht möglich ist, s.u., war hier auch kein Mischungsverhältnis festzulegen.

#### 4.1.3 Bewertung der Kostenunterlagen

Die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ist in erster Linie auf Basis der vom beantragenden Unternehmen gemäß § 33 Abs. 1 TKG mit dem Entgeltantrag vorzulegenden Kostenunterlagen, die im Übrigen auch auf Datenträger vorzulegen sind (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 TKG), vorzunehmen.

Der Vorrang der Kostenprüfung anhand der vom Unternehmen vorzulegenden Kostenunterlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „neben“ den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden.

Gemäß § 33 Abs. 4 TKG müssen die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung der Bundesnetzagentur sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Abs. 6 TKG, mithin von maximal zehn Wochen, ermöglichen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verwaltungsverfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 33 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kosten beinhalten (§ 33 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 33 Abs. 3 TKG).

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 33 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfristen nicht gefährdet wird. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Auskünfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden,

zur Präklusionswirkung nicht bzw. verspätet eingereichter Kostenunterlagen siehe VG Köln, Beschluss 21 L 1845/06 vom 18.06.2007, S. 4 f. des amtl. Umdrucks.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 35 Abs. 1 TKG.

#### **4.1.3.1 Kostenunterlagen für die Basisleistungen Telekom-B.1/B.2**

Die Kostenunterlagen der Antragstellerin beinhalten in Bezug auf die Basisleistungen Telekom-B.1 und Telekom-B.2 insbesondere Kalkulationen zur Herleitung der Investitionswerte, der Miet- und Betriebskosten, der „Produkt- und Angebotskosten“ (Netzoperabilitätstests, Richtfunkkosten, Kosten für Vertrags- und Kundenbetreuung, Produktmanagement, Forderungsausfälle sowie Fakturierung), der Gemeinkosten und der Aufwendungen nach § 31 Abs. 3 TKG.

Zwar genügen die Unterlagen der Mehrzahl der in § 33 TKG genannten Anforderungen. In einem entscheidenden Punkt werden sie allerdings den Vorgaben nicht gerecht. Denn eine Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung im Hinblick auf die Kapitalkosten ist nicht möglich, da die Kalkulation der Investitionswerte allein auf dem PSTN/ISDN basiert.

Im Einzelnen:

Kernbestandteil der Kalkulation der beantragten Tarife ist die Investitionsmodellierung für die Leistungen Telekom-B.1 und Telekom-B.2 als Grundlage der Netzinfrastrukturkosten.

Die betreffende bottom-up-Modellierung bezieht sich ausschließlich auf das vorhandene PSTN/ISDN. Dessen Investitionswerte werden von der Antragstellerin unter Verwendung verschiedener Kalkulationstools bestimmt.

- **[BuGG ...]**
- **[BuGG ...]**

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Kostenergebnisse basieren größtenteils auf Vollermittlungen. In die Berechnung der Investitionen fließen sämtliche Vermittlungseinrichtungen der Antragstellerin und sämtliche Verkehrsbeziehungen zwischen diesen Vermittlungseinrichtungen in ihrem bundesweiten Netz ein. Die Ermittlungen der Kalkulationstools Futur-M und CSP Node PSTN führen zu bundesweiten Gesamtinvestitionswerten je Anlagenklasse und sind weitgehend transparent und plausibel (siehe dazu bereits Beschluss BK 3c-08-137/E19.09.08 vom 28.11.2008, S. 25 – 27 des amtl. Umdrucks).

Auch die über die Kapitalkosten hinausgehenden Komponenten werden, ausgenommen von einzelnen Bestandteilen der Mietkosten, hinreichend nachgewiesen (siehe dazu Beschluss zu den TAL-Überlassungsentgelten BK 3c 11-003 vom 17.06.2011, S. 28f. des amtl. Umdrucks).

Allerdings enthalten die Unterlagen unverändert keinerlei Angaben zur Kostenallokation auf die verschiedenen Tarifzonen (siehe auch dazu bereits Beschluss vom 28.11.2008, S. 26 des amtl. Umdrucks).

Zwar ist die o. g. Kalkulation der Netzinfrastruktur im Ergebnis geeignet, das noch vorhandene PSTN/ISDN der Antragstellerin abzubilden. Die kalkulatorische Erfassung des PSTN/ISDN scheidet jedoch als alleinige Basis zur Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung aus. Denn bei deren Ermittlung sind, wie unter Ziffer 4.1.2 ausführlich begründet wurde, auch die Kosten des NGN zu berücksichtigen.

Allein die transparente Aufbereitung der Daten eines vorhandenen Netzes führt, entgegen der in der öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der Stellungnahme vom 06.06.2011 sowie in der Stellungnahme zum Konsultationsentwurf vom 19.07.2011 dargelegten Auffassung der Antragstellerin, nicht zwingend dazu, dass die Kostennachweise als Entscheidungsgrundlage heranzuziehen sind. Dies gilt immer dann, wenn die betreffenden Unterlagen eine abschließende Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung i. S. d. § 33 Abs. 4 TKG – trotz Erfüllung anderer Vorgaben des § 33 TKG - nicht zulassen (siehe dazu auch Entscheidungspraxis der Beschlusskammer zu den TAL-Überlassungsentgelten, zuletzt Beschluss TAL BK 3c 11-003 vom 17.06.2011, S. 27 des amtl. Umdrucks). Im vorliegenden Fall hätte die Beschlusskammer ansonsten keine Möglichkeit, eine neue, effiziente Technologie in ihre Ermittlungen einzubeziehen:

Zwar enthalten die von der Antragstellerin antragsübergreifend vorgelegten Gesamtkosten des Unternehmens auch einzelne Angaben zu Anlagenklassen, die der NGN-Technologie zuzuordnen sind. Diese weisen aber nicht einmal näherungsweise den für eine Prüfung hinreichenden Detaillierungsgrad auf. Die o. g. bottom-up-Modellierung sowie die unterschiedlichen Berechnungstools – und nur eine derart aufbereitete Investitionskalkulation liefert genügend differenzierte Daten und Verknüpfungen für eine Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – beziehen sich allein auf das PSTN/ISDN.

Eine gesicherte Ableitung der Kosten eines NGN aus der PSTN-Kalkulation der Antragstellerin – durch Ersetzen bestimmter Netzkomponenten eines PSTN/ISDN zur Realisierung eines „Ethernet-basierten VoIP-Dienstes“, wie sie von der Beigeladenen zu 6. in der Stellungnahme vom 17.05.2011 (Anlage-TG 6) vorgenommen wird, - war der Beschlusskammer anhand der Unterlagen der Antragstellerin im Übrigen nicht möglich. Denn ungeachtet der Frage, ob eine derartige Vorgehensweise überhaupt zu verwertbaren Ergebnissen führen kann, wäre jedenfalls eine umfassende Modellierung erforderlich, da neben den Preisen der NGN-Komponenten auch die Mengengerüste benötigt würden. Entsprechende Daten sind ohne ein analytisches Kostenmodell und eine genaue Kenntnis der Geräte/Komponenten nicht sachgerecht ermittelbar. Eine Übernahme der von der Beigeladenen zu 6. vorgeschlagenen Absenkungsfaktoren, die unter

Rückgriff auf Kosten der ehemaligen HanseNet Telekommunikation GmbH hergeleitet worden sind, in die Ermittlung von Netzinfrastrukturkosten der Antragstellerin war ebenfalls ausgeschlossen.

Aus den genannten Gründen ist auf Grundlage der Kostenunterlagen der Antragstellerin allein eine reine, mit dem Effizienzmaßstab nicht mehr vereinbare Kostenbetrachtung auf Basis eines PSTN/ISDN durchführbar.

#### **4.1.3.2 Kalkulationsbestandteile zur Ableitung der über die Basisleistungen hinausgehenden optionalen und zusätzlichen Leistungen**

Die Beschlusskammer folgt, wie in den vorausgegangenen Entscheidungen, der Auffassung der Antragstellerin, dass den Leistungen Telekom-B.1 / Telekom-B.2 sowie den Transitleistungen im Netz der Antragstellerin vergleichbare Netzinfrastrukturkosten zugrunde liegen und sich die Kosten der optionalen und zusätzlichen Leistungen (ausgenommen für die MSV-Datenbank) daher unter Einbezug spezifischer Verkehrsdaten aus den betreffenden, im vorliegenden Fall unter Verwendung einer alternativen Erkenntnisquelle hergeleiteten Werten für die beiden Basisleistungen ableiten lassen. Diese Verkehrsdaten wurden von der Antragstellerin in den Kostenunterlagen nachgewiesen (siehe Ziffer 4.1.6). Insbesondere handelt es sich dabei um Angaben zu

- der Gewichtung der Entgelte für die Tarifzonen I und II der Leistung Telekom-B.1/-B.2 zwecks Berechnung des auf die Transportleistung in der Tarifzone I entfallenden Entgelts,
- den Auszahlungssätzen an Ursprungs- bzw. Zielnetzbetreiber,
- der Gewichtung der Tarifzonen zur Berechnung des „Transportentgelts“ bei Funk-Festverbindungen bzw. Verbindungen mit Ursprung in der Gasse 032 ,
- den durchschnittlichen Verbindungsdauern bei den Leistungen ICP-O.6 (Dienstekennzahlen 0180 2 und 0180 4) und ICP-O.7 (Dienstekennzahlen 0137 1 und 0137 5-9) sowie
- der Mischpreisbildung bei den Leistungen ICP-O.6, ICP-O.7, ICP-O.11 und ICP-Z.18.

#### **4.1.4 Ermessensausübung gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG**

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG kann – wie oben bereits erwähnt - die Bundesnetzagentur einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 33 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht,

Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rdnr. 23 und 52.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 35 Abs. 3 S.3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen, sondern eine teilweise Genehmigung auszusprechen. Hierfür waren folgende Gründe maßgeblich:

Zwar lässt die von der Antragstellerin übersandte Kalkulation der Investitionswerte des PSTN, wie erörtert, keine abschließende Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu. Davon abgesehen weist der betreffende Kostennachweis aber weitgehend einen hohen Detaillierungsgrad und eine hinreichende Transparenz auf. Die mangelnde Verwertbarkeit der Kos-



tenunterlagen resultiert im vorliegenden Fall aus der besonderen aktuellen Situation, in der in die Effizienzbetrachtungen zumindest teilweise auch eine neue Technologie und eben nicht nur die bislang verwendete, in der Kostenkalkulation abgebildete Technik einzubeziehen ist.

Darüber hinaus war zu berücksichtigen, dass eine Versagung der Genehmigung lediglich zu Unsicherheiten am Markt geführt hätte. Insbesondere die Nachfrager nach Zusammenschaltungsleistungen benötigen Planungssicherheit für ihre Kalkulationen, z.B. für eigene Endkundenangebote. Dies gilt vor allem hinsichtlich solcher Preise, die die Wettbewerber für die Zusammenschaltungsleistungen der Antragstellerin entrichten müssen, die für die Kommunikation ihrer Endkunden unerlässlich sind und die einen erheblichen Anteil ihrer Kosten ausmachen. Eine Versagung der Entgeltgenehmigung für diese Leistungen hätte daher einerseits zu großen finanziellen Unsicherheiten auf Seiten der Zusammenschaltungspartner geführt und diese – abhängig von der Menge der übergebenen und bezogenen Verbindungsminuten – ggf. zu Rückstellungen in beträchtlicher Höhe und auch über einen längeren Zeitraum gezwungen. Andererseits müsste die Antragstellerin bei einer vollständigen Versagung der Entgeltgenehmigung Leistungen von hohem wirtschaftlichem Wert ggf. sogar über einen mittelfristigen Zeitraum erbringen, ohne diese Leistungen zeitnah abrechnen zu können. Damit müsste die Antragstellerin bis zu einer rückwirkend ergehenden Entgeltgenehmigung auf der Grundlage aussagekräftiger Kostenunterlagen eine erhebliche Vorfinanzierung bereits erbrachter Leistungen vornehmen und würde allen damit verbundenen Risiken im vollen Umfang unterliegen. Dabei bestehen Zweifel darüber, in welchem Zeitrahmen Kostenunterlagen beigebracht werden könnten, die die gegenwärtige besondere Situation der effizienten Leistungserbringung angemessen abbilden.

Dementsprechend hat die Beschlusskammer in der Vergangenheit regelmäßig in pflichtgemäßer Ausübung ihres Ermessens gleichwohl über den Entgeltantrag entschieden, wenn sie auch ohne verwertbare Kostenunterlagen bzw. ohne den nicht nachgewiesenen Kalkulationsbestandteil auf Grund alternativer Erkenntnismöglichkeiten, etwa eigener Erkenntnisse über diese Kosten, einer Vergleichsmarktbetrachtung oder unter Zuhilfenahme eines analytischen Kostenmodells, ein dem gesetzlichen Genehmigungsmaßstab des § 31 Abs. 1 S. 1 TKG entsprechendes (niedrigeres) Entgelt ermitteln konnte,

vgl. Beschluss BK 4a-03-010/E19.02.03 sowie OVG Münster, Urteil 13 A1699/02 vom 27.05.2004, S. 10f des amtl. Umdrucks.

So hatte die Beschlusskammer auch in früheren Verfahren zu den IC-Verbindungsleistungen genehmigungspflichtige Entgelte bereits ganz oder teilweise anhand alternativer Entscheidungsquellen festgelegt, sofern die Kostenunterlagen den Vorgaben des § 33 TKG nicht umfassend genügten (siehe insbesondere Beschlüsse BK 4a-01-026/E03.08.01 vom 12.10.2001 und BK 4c-03-123/E22.09.03 vom 28.11.2003).

Ein solches Vorgehen ist gegenüber einer vollständigen Versagung der Genehmigung verhältnismäßiger. Daher wird die Beschlusskammer an dieser Praxis auch künftig festhalten.

Die Möglichkeit, dass eine Entscheidung der Bundesnetzagentur auch auf einer Vergleichsmarktbetrachtung oder auf der Grundlage eines Kostenmodells beruhen kann, wenn die vorliegenden Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, ist durch § 35 Abs. 1 S. 2 TKG ausdrücklich eröffnet. Damit hat der TKG-Gesetzgeber selbst dem Umstand Rechnung getragen, dass aus Gründen der Planungssicherheit Entgeltgenehmigungen auch dann möglich sein sollen, wenn sich die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht aus den vorgelegten Kostenunterlagen ableiten lassen und alternative Ermittlungsmöglichkeiten bestehen. Soweit es andere Möglichkeiten gibt, um die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln, wäre es schließlich nicht nur unverhältnismäßig, sondern würde den Regulierungszielen des § 2 TKG auch diametral zuwider laufen, die beantragte Genehmigung nicht zumindest teilweise zu erteilen.

Zur Gewährleistung einer Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung standen der Beschlusskammer grundsätzlich je eine alternative Ermittlungsmöglichkeiten nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 TKG in Gestalt eines internationalen Tarifvergleichs sowie nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG in Form des „analytischen Kostenmodells für das Breitbandnetz 2010“ zur Verfügung.

Als konkrete alternative Erkenntnisquelle hat die Beschlusskammer im vorliegenden Fall die internationale Vergleichsmarktbetrachtung und nicht das Kostenmodell herangezogen.

Hierfür war ausschlaggebend, dass das Kostenmodell - trotz frühzeitiger Einleitung seiner Entwicklung (siehe u. a. Aufruf der Bundesnetzagentur zur Stellungnahme im Amtsblatt Nr. 9/2010, Mitteilung Nr. 307/2010) - nach Überzeugung der Beschlusskammer derzeit noch nicht zu hinreichend gesicherten Erkenntnissen führt.

Das bottom-up Kostenmodell für ein diensteintegriertes Breitbandnetz dient der Durchführung von Kostenanalysen von Next Generation Networks. Es umfasst das NGN-Verbindungsnetz mit den Netzsegmenten

- Konzentrationsnetz (derzeit basierend auf Ethernet Technologie) sowie
- IP-Kernnetz (basierend auf Layer 3 Technologie).

Die Berechnungen des Modells führen letztlich zu einem Investitionswert je „Minutenäquivalent“ (Bandbreite für eine Sprachminute). Nach Eingabe von Nutzungsdauern und kalkulatorischem Zinssatz ist im Modell ebenso eine Ableitung der Kapitalkosten je Minutenäquivalent möglich. Die Berechnungen sind in erheblichem Maße abhängig von Eingangsparametern zu

- Standorten (HVT-Standorte),
- Investitionsparametern (technisches Equipment und Preise),
- Strukturparametern (z. B. Angaben zu Auslastungsgraden, Formen der Absicherung des Netzes) sowie
- der Verkehrsnachfrage (z. B. Nachfragerzahlen pro Standort, Nachfragedaten für das Breitbandnetz (u. a. durchschnittliche Busy Hour-Nachfrage) und für das PSTN/ISDN).

Zu diesen Angaben wurde mit Schreiben IG 2011 vom 15.12.2010 eine Marktabfrage bei der Antragstellerin und 25 weiteren Festnetzbetreibern eingeleitet. 13 Unternehmen haben daraufhin Daten geliefert. Die Informationen zu Standorten und Verkehrsnachfrage wurden ausschließlich von der Antragstellerin erfragt.

Aus der Auswertung der Rückläufe und ersten Modellberechnungen ergeben sich folgende Bedenken gegen eine Verwendung der Ergebnisse der Kostenstudie auf Basis des Modells im gegenständlichen Verfahren:

- Mehrere Eingangsparameter ließen sich auf Basis der gelieferten Daten nicht mit ausreichender Sicherheit bestimmen:

Besonders der Datenrücklauf zu den Einrichtungen der Kontrollschicht sowie den Media-gateways war in weiten Teilen lückenhaft. Aufgrund der relativ hohen Bedeutung der Ansätze der Kontrollschicht für die Gesamtkosten der Zusammenschaltungsleistungen fallen daraus resultierende Ungenauigkeiten verhältnismäßig stark ins Gewicht.

Darüber hinaus ergaben sich im Zuge der Auswertungen Unklarheiten bzgl. der von der Antragstellerin übersandten komplexen Verkehrsdaten durch mögliche Diskrepanzen zwischen den Angaben zu den Anschlussprodukten und der Busy Hour-Verkehrsnachfrage. Berechnungen des WIK zeigen, dass aus den differierenden Daten Ergebnisabweichungen im höheren zweistelligen Prozentbereich resultieren.

- Bei der Festlegung der Investitionswerte für die Komponenten von Layer 1, Layer 2, Layer 3 und die Kontrollschicht hat sich gezeigt, dass aufgrund der Vielzahl von unterschiedlichen Herstellern, Gerätetypen und –größen, die die befragten Unternehmen im Rahmen der Marktabfrage geliefert haben, eine einfache Bildung von Mittelwerten nicht möglich war. Stattdessen mussten aus den erhaltenen Gerätedaten Systeme abgeleitet werden, die mit den angenommenen Preisen und Leistungsparametern in dieser konkreten Form bei einem Hersteller nicht erhältlich, aber mit dem im Markt verfügbaren Equipment vergleichbar sind. Der Aufwand bei der Befüllung ging deswegen deutlich über bisherige Modellanwendungen hinaus. Nach Auffassung der Beschlusskammer ist

es sinnvoll, die Vielzahl von Annahmen, die bei der Bildung des „generischen Equipments“ getroffen werden mussten, auch im Hinblick auf eine Interoperabilität der Systeme, auf eine noch gesichertere Grundlage zu stellen als dies im Rahmen der verfügbaren Zeit möglich war.

- Durch das „analytische Kostenmodell für das Breitbandnetz 2010“ werden, wie dargelegt, allein die Investitionswerte bzw. Kapitalkosten bestimmt. Die Ansätze für die zusätzliche Kosten (Miet- und Betriebskosten, „Produkt- und Angebotskosten“ sowie Gemeinkosten, siehe auch Ziffer 4.1.3.1) lassen sich – jedenfalls ohne weitergehende, über die durchgeführte Marktabfrage hinausgehende Ermittlungen - durch das Modell nicht herleiten. Während in den Entgeltgenehmigungsverfahren zur TAL-Überlassung hinsichtlich der Zusatzkosten auf die Kostennachweise der Antragstellerin zurückgegriffen werden konnte, da diese dieselbe Technologie abbilden wie das dort zur Investitionsbestimmung verwendete WIK-Modell (Kupfernetz im Anschlussbereich), ist eine solche Vorgehensweise hier nicht ohne Weiteres möglich. Denn die von der Antragstellerin ermittelten Zusatzkosten für das PSTN/ISDN „passen“ nicht durchweg zu den Kapitalkosten eines NGN.

Dies gilt offenkundig insbesondere im Hinblick auf die Betriebskosten. Auch im Rahmen der Stellungnahmen zum Referenzdokument zum „analytischen Kostenmodell für das Breitbandnetz 2010“ wurde auf die Technologieabhängigkeit der Betriebskosten und des weiteren auf ihre hohe Bedeutung in Relation zu den Kapitalkosten hingewiesen.

Damit ergäben sich derzeit bei Verwendung des Modells ebenso Unsicherheiten in Bezug auf die über die Kapitalkosten hinausgehenden Kostenbestandteile.

Zu speziellen NGN-bezogenen Zusatzkosten enthalten die Kostenunterlagen der Antragstellerin noch keine verwertbaren Angaben.

Die Beschlusskammer betont ausdrücklich, dass die angeführten derzeitigen Einschränkungen zwar einer Verwendung des „analytischen Kostenmodells für das Breitbandnetz 2010“ in dem anhängigen Verfahren entgegenstehen, ein zukünftiger Rückgriff auf das Modell dadurch jedoch keinesfalls ausgeschlossen wird.

Nicht zuletzt hat die Beschlusskammer bei der Auswahl der alternativen Erkenntnisquelle berücksichtigt, dass ihr für einen Preisvergleich i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 1 eine etablierte, bereits in mehreren Entgeltgenehmigungsverfahren zu den IC-Verbindungsleistungen herangezogene internationale Vergleichsmarktbetrachtung (sogenannter „erweiterter EU-Vergleich“) zur Verfügung stand, der auf ein Gutachten von Analysys zurückgeht. Während dieser internationale Tarifvergleich in den o. g. Beschlüssen vom 12.10.2001 und 28.11.2003 alleinige Grundlage für die Herleitung der genehmigungsfähigen Tarife gewesen war, wurde er in den Entscheidungen BK 4b-06-005/E02.02.06 vom 13.04.2006 und BK 3c-08-137/E19.09.08 vom 28.11.2008 herangezogen, um die Aufspaltung des kostenbasierten Ergebnisses nach Tarifzonen vorzunehmen und darüber hinaus das Ergebnis einer ergänzenden Bewertung zu unterziehen (zur Vorgehensweise im Einzelnen siehe Ziffer 4.1.5.1). Wenn auch ein solcher Tarifvergleich immer gewisse Abstraktionen beinhalten muss, so stellt er nach Überzeugung der Beschlusskammer doch für den vorliegenden Fall – angesichts der Nichtverwertbarkeit der Kostenunterlagen und der erläuterten noch vorhandenen Unsicherheiten bei der Modellierung eines NGN bzw. deren Datenbefüllung – die beste Entscheidungsgrundlage dar.

Auch die Beigeladenen zu 2. und 18. führen in ihren Schreiben vom 16.05.2011, 18.05.2011 und 06.06.2011 ausdrücklich die Möglichkeit einer Entscheidung unter Rückgriff auf einen internationalen Tarifvergleich auf.

Die Anwendung des „erweiterten EU-Vergleichs“ wird – entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 13., 17. sowie 21. in ihren Schriftsätzen vom 18.05.2011, 20.05.2011 und 03.06.2011 – nicht dadurch ausgeschlossen, dass in den Vergleichsländern teilweise noch keine NGN-Technologie eingeführt worden ist. Ebenso wenig scheidet eine internationale Vergleichsmarktbetrachtung aus, weil, wie die Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 06.10.2011 behauptet, einzelne „Kalkulationsprinzipien“ in den Vergleichsländern (verwendete Technologie, Stand der

Migration) abweichen können (siehe dazu Ziffer 4.1.5.2) oder bestimmte „kostenrechnerische Implikationen“, wie sie die Beigeladene zu 1. in der Stellungnahme zum Konsultationsentwurf vom 15.07.2011 aufführt, „ausgeblendet“ werden. Konkrete Kostenuntersuchungen sind bei Nichtverwertbarkeit der Kostenunterlagen und dem alternativen Rückgriff auf eine Vergleichsmarktbetrachtung gerade nicht vorgesehen.

Entgegen der Kritik der Beigeladenen zu 1. in ihrer Stellungnahme zum Konsultationsentwurf ist darin, dass die Beschlusskammer in dem Entgeltgenehmigungsverfahren zur Überlassung der Teilnehmeranschlussleitung (BK 3c-11-003) nicht auf einen internationalen Tarifvergleich als Entscheidungsgrundlage, sondern auf das dort seit mehreren Jahren etablierte WIK-Kostenmodell zurückgegriffen hat, kein Widerspruch zu sehen. Denn in Abhängigkeit von der jeweiligen Verfügbarkeit alternativer Erkenntnisquellen oder auch von der gegenständlichen Leistung kann die Wahl des Instrumentariums nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr.2 TKG unterschiedlich ausfallen.

Die von den Beigeladenen zu 1. und 5. geforderte nationale Vergleichsmarktbetrachtung kann zur Ermittlung der Zusammenschaltungsentgelte schon deshalb nicht durchgeführt werden, weil der Bundesnetzagentur keine Entgeltvereinbarungen für den Genehmigungszeitraum vorliegen. Hintergrund der von der Beigeladenen zu 1. in Bezug genommenen Entscheidung BK3c-08-145 vom 05.12.2008 war das Bestreben der Antragstellerin, die Anordnung von Terminierungsentgelten über den fast branchenweit vereinbarten reziproken Terminierungsentgelten zu erreichen. Für dieses Verfahren standen damit für eine Vergleichsmarktbetrachtung geeignete Entgelte zur Verfügung. Dies ist im vorliegenden Verfahren jedoch nicht der Fall. Vielmehr sind in ihm die Entgelte der Antragstellerin festzulegen, die ggf. wieder Gegenstand einer Reziprozitätsvereinbarung mit anderen Teilnehmernetzbetreibern werden können.

Die Verwendung von Kostenmodellen anderer Länder, wie sie von den Beigeladenen zu 13., 17. und 21. in der Stellungnahme vom 18.05.2011 gefordert wird, kam im Übrigen nicht in Betracht. Zunächst liegen die entsprechenden Modelle der Bundesnetzagentur nicht vor. Im Falle der Verfügbarkeit wäre ihre Anwendbarkeit auf deutsche Verhältnisse erst einmal intensiv zu überprüfen. Schließlich ist nicht davon auszugehen, dass die speziell für das o. g. Modell des WIK durchgeführte Marktabfrage zu geeigneten Eingangsparametern für diverse ausländische Modelle führen würde. Durch die Entwicklung von zwei alternativen Erkenntnisquellen, die grundsätzlich zur Bestimmung genehmigungsfähiger Tarife geeignet sind, hat die Beschlusskammer dem Amtsermittlungsgrundsatz hinreichend Rechnung getragen. Demgegenüber ist sie entgegen den Ausführungen der Beigeladenen zu 13., 17. und 21. in den Stellungnahmen zum Konsultationsentwurf vom 20.07.2011 nicht verpflichtet, sich jedweder denkbarer Ermittlungsquellen zu bedienen, deren Heranziehen hier überdies nach Einschätzung der Beschlusskammer in der verfügbaren Zeit nicht zielführend gewesen wäre.

#### **4.1.5 Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die Leistungen Telekom-B.1 und Telekom-B.2 im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung**

Die beantragten Entgelte für die Basisleistungen Telekom-B.1, Telekom-B.2 [Ort] und Telekom-B.2 [Fern] überschreiten die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung.

Auf Grundlage der Zusammenschaltungsstruktur mit 474 lokalen Einzugsbereichen und 23 Grundeinzugsbereichen waren für diese Leistungen die im Tenor ausgewiesenen Entgelte zu genehmigen.

Im Vergleich zu den bislang geltenden Tarifen beinhaltet die Genehmigung für die wichtigsten Basisleistungen Telekom-B.1/Telekom-B.2 in der Tarifzone I eine Senkung von 0,0054 €/Minute auf 0,0045 €/Minute (Peak) bzw. von 0,0038 €/Minute auf 0,0032 €/Minute (Offpeak).

Die beantragten Tarife (zwischen 0,0042 €/Minute und 0,0097 €/Minute) stehen im Übrigen in keinem erkennbaren Zusammenhang zu den ausgewiesenen Kosten (tarifzonenunabhängig: 0,009957 €/Minute). Die Antragswerte für die Tarifzone I ergeben sich aus den bislang genehmigten Beträgen durch eine prozentuale Erhöhung um 10 %. Die beantragten Entgelte für die Tarifzone II entsprechen den im vorausgegangenen Entgeltantrag vom 19.08.2008 geforderten Beträgen. Die Entgelte für die Tarifzone III schließlich sind identisch mit den bisher genehmigten Werten.

##### **4.1.5.1 Durchführung des „Erweiterten EU-Vergleichs“**

Da die Kostenunterlagen der Antragstellerin die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht zulassen, wurde aus den unter Ziffer 4.1.4 ausführlich erörterten Gründen auf eine internationale Vergleichsmarktbetrachtung, den „erweiterten EU-Vergleich“ nach Analysys, zurückgegriffen.

Die in den Tarifvergleich einfließenden Vergleichstarife, Verkehrsmengen und Teilnehmerdaten wurden gegenüber der im Rahmen der Entscheidung BK 3c-08-137/E19.09.08 vom 28.11.2008 verwendeten Version aktualisiert.

In den internationalen Tarifvergleich wurden alle EU-Staaten (ohne Deutschland) zuzüglich Island und Norwegen einbezogen, sofern in dem jeweiligen Land nach der Liberalisierung bereits ein ausreichender Zeitraum für das Entstehen von Wettbewerbsstrukturen verstrichen ist (mindestens 5 Jahre), eine kostenbasierte Regulierung erfolgt, für die Entgelte mehr als eine Tarifzone angegeben ist und überhaupt verwertbare Daten vorlagen. Nicht berücksichtigt wurden aufgrund dieser Kriterien die Länder Bulgarien, Finnland, Island, Malta, Lettland, Polen, Rumänien, Slowenien und Zypern.

Zur Umrechnung der Tarife von Ländern, in denen der Euro nicht die Landeswährung darstellt, wurden wie bislang Wechselkurse der Europäischen Zentralbank verwendet und dabei zur Minimierung von Wechselkursschwankungen ein Zweijahreszeitraum (2. Quartal 2009 bis 1. Quartal 2011) betrachtet. Sofern in den Vergleichsländern Entgelte pro Verbindungsaufbau (Call Setup-Charges) anfallen, wurden diese durch die durchschnittlichen Gesprächsdauern in den einzelnen Tarifzonen geteilt und zu den Zusammenschaltungsentgelten pro Minute addiert. Die durchschnittlichen Gesprächsdauern wurden anhand der von der Antragstellerin für die Leistungen Telekom-B.1/-B.2 gelieferten Angaben ermittelt (siehe aktuelle Verkehrsmengen für das Jahr 2010 gemäß Schreiben der Antragstellerin PRA-RAP-5 vom 03.05.2011).

Die Tarifvergleiche erfolgten getrennt für Peak- und Offpeak-Entgelte. Die jeweiligen Peak –und Offpeak-Tarife wurden auf Grundlage der ebenfalls mit Schreiben vom 03.05.2011 gelieferten neuen Verkehrsmengenverteilungen der Antragstellerin gewichtet und zu einem 24-Stunden-Tarif aggregiert. Da die Beschlusskammer in ihren bisherigen Entscheidungen von identischen Kosten der Basisleistungen Telekom-B.1 und Telekom-B.2 ausgegangen ist, wurden in den Vergleich hinsichtlich sämtlicher Tarifzonen sowohl Terminierungsentgelte als auch, sofern vorhanden, Tarife für die Zuführung einbezogen. Die Terminierungs- und Zuführungstarife wurden

wiederum anhand der aktuellen Verkehrsmengenermittlung der Antragstellerin zu einem gewogenen Mittel zusammengefasst.

Im Rahmen des erweiterten EU-Vergleichs werden zwei wesentliche Leistungsmerkmale von Zusammenschaltungsdienstleistungen - die erreichbaren Teilnehmeranschlüsse und die abgedeckte Fläche – berücksichtigt:

Zu diesem Zweck werden für alle Vergleichsländer

- die Anzahl der Teilnehmeranschlüsse, die durchschnittlich je Ort der Zusammenschaltung mit einem Tarif (local, single transit bzw. double transit) erreichbar sind und
- die geographische Fläche, die durchschnittlich je Ort der Zusammenschaltung mit einem Tarif abgedeckt werden kann,

ermittelt. Sofern der Bundesnetzagentur keine Daten zur Zahl der Orte der Zusammenschaltung in einzelnen Ländern vorlagen, wurden diese ergänzend von den nationalen Regulierungsbehörden abgefragt.

Die betreffenden Werte wurden - getrennt für die teilnehmer- und flächenbezogene Variante - in Tabellen aufgelistet und graphisch dargestellt. Die graphischen Darstellungen enthalten für alle Vergleichsländer als x-Achsen-Beträge die durchschnittlich erreichbaren Teilnehmeranschlüsse (bzw. die durchschnittlich abgedeckten Flächen) je Ort der Zusammenschaltung und Tarifzone, als y-Achsen-Werte die zugehörigen 24-Stunden-Tarife.

Die so definierten unterschiedlichen Punkte der elementbasierten Tarifzonen wurden je Land zu Kurven verbunden. Des Weiteren wurde mittels einer linearen „kleinste-Quadrate Regression“ die Regressionsgerade, die sich aus den Werten für alle betrachteten Länder ergibt, ermittelt.

In einem nächsten Schritt wurden nach Effizienzkriterien die Referenzländer ausgewählt. Dazu wurde auf diejenigen Länder zurückgegriffen, die mit mindestens 3 Punkten unterhalb bzw. auf der o. g. Regressionsgeraden liegen, die auf Grundlage der Daten von sämtlichen einbezogenen Ländern ermittelt wurde.

Mathematisch erfolgte die Auswahl damit nach folgender Entscheidungsregel:

$$\{ \ell \in \mathbb{L} \mid | \{ (X_T \mid Y_T) \mid Y_T \leq r_T(X_T) \} \cup \{ (X_F \mid Y_F) \mid Y_F \leq r_F(X_F) \} | \geq 3 \}$$

$\ell$  effiziente Länder

$\mathbb{L}$  Vergleichsländer

$X_T$ : erreichbare Teilnehmer pro Zusammenschaltungspunkt

$X_F$ : erreichbare Fläche pro Zusammenschaltungspunkt

$Y_T$ : Tarif Teilnehmer pro Zusammenschaltungspunkt

$Y_F$ : Tarif Fläche pro Zusammenschaltungspunkt

$r_T(x_T)$  Regressionsgerade Teilnehmer

$r_F(x_F)$  Regressionsgerade Fläche

Auf diese Weise wurden Dänemark, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Portugal, Schweden und Ungarn als Referenzländer ausgewählt. Gegenüber der letzten Entscheidung (siehe Beschluss BK 3c-08-137/E19.09.08 vom 28.11.2008, S. 49 des amtl. Umdrucks) sind damit Griechenland und Ungarn als Vergleichsländer hinzugekommen, weil die dortigen Entgelte nach den aktuellen Daten ebenfalls das Effizienzkriterium erfüllen. Frankreich ist nicht mehr enthalten.

Die Bestimmung der Referenzländer ist Folge der beschriebenen Methodik. Damit sind die Kriterien für die Länderauswahl – im Gegensatz zur Kritik der Beigeladenen zu 1. in ihrer Stellungnahme zum Konsultationsentwurf, nachvollziehbar dargelegt. Die Ermittlungen der Fachabteilung berücksichtigen die aktuellsten zum Entscheidungszeitpunkt geltenden Tarife. Änderungen einzelner Vergleichstarife, die während der Konsultations- und Konsolidierung erfolgten (betrifft

Frankreich, Niederlande und Schweden), haben lediglich zu einer Absenkung der Peak- und Offpeak-Entgelte in der Tarifzone III um 0,0001 €/Minute geführt.

Entgegen der Auffassung der Antragstellerin ist es der Bundesnetzagentur nicht verwehrt, bei der Durchführung einer Vergleichsmarktbetrachtung die herangezogenen Entgelte nach einem Effizienzmaßstab auszuwählen. Die von der Antragstellerin geforderte Ausrichtung am höchsten unverzerrten Wettbewerbspreis nach den Grundsätzen des GWB ist vorliegend schon deshalb nicht geeignet, weil vorliegend nicht der höchste nicht missbräuchliche Preis, sondern die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ermittelt werden sollen. Unter diesem Gesichtspunkt ist auch eine reine ungewichtete Durchschnittsbetrachtung nicht ausreichend, weil es sich nicht um wettbewerbliche, sondern um dem Wettbewerb geöffnete Märkte handelt, in dem die verbleibende beträchtliche Marktmacht für verbleibende Ineffizienzen sorgen kann.

Zutreffend ist, dass die Empfehlung 98/195/EG hinsichtlich der Ziffern 4, 4a, 5, 9 und des Anhangs II, durch die Empfehlung 2002/1757/EG aufgehoben worden ist. Der in der aufgehobenen Anlage II geschilderte best-practice-Ansatz sah allerdings vor, dass die Entgelte jeweils aus den drei niedrigsten Entgelten gebildet werden, und enthielt darüber hinaus bezifferte Entgelte. Dem in der Empfehlung 98/195/EG dargestellten best-practice-Ansatz folgt die Bundesnetzagentur jedoch nicht, was sich schon daran zeigt, dass nicht drei, sondern acht Länder in den Vergleich einbezogen worden sind.

Mit Dänemark und Schweden sind zwei Staaten unter den Referenzländern, in denen nach den Ermittlungen der Fachabteilungen bereits NGN-Technologie zum Einsatz kommt und in der Tarifkalkulation berücksichtigt wird. Insoweit wird der Tarifvergleich der gemäß Ziffer 4.1.2.5 geforderten Mischbetrachtung von PSTN und NGN gerecht. Von den nach den Effizienzkriterien ausgeschlossenen Ländern ist die neue Technologie darüber hinaus in Frankreich, den Niederlanden, Slowenien und Estland zumindest teilweise realisiert.

Im Hinblick auf die Werte der genannten acht Referenzländer wurde nunmehr eine weitere Regressionsanalyse (ebenfalls lineare kleinste-Quadrate Regression) durchgeführt und so die für die Ermittlung der Referenzwerte maßgebliche Regressionsgerade bestimmt. Diese Gerade beschreibt den Zusammenhang zwischen den unterschiedlichen x-Werten und der dazugehörigen durchschnittlichen Höhe der Tarife in den acht Referenzländern. Die Referenzpreise für Deutschland ergaben sich graphisch als Schnittpunkte der senkrechten Linien über den deutschen x-Achsen-Werten mit dieser Regressionsgeraden bzw. mathematisch durch Einsetzen der deutschen x-Werte in die Geradengleichung.

Die Vorgehensweise führte für jede der drei Tarifzonen - getrennt für die teilnehmer- und flächenbezogene Variante - jeweils zu einem Referenzwert für den 24-Stundendurchschnitt:

	(Teilnehmeranschlüsse) €/Minute	(Fläche) €/Minute
Local (Tarifzone I)	0,0039	0,0036
Single Transit (Tarifzone II)	0,0059	0,0050
Double Transit (Tarifzone III)	0,0091	0,0071

Aus den beiden Ergebnissen für die drei Tarifzonen waren anschließend gewogene Mittel zu bilden.

Denn die Daten zu den Teilnehmeranschlüssen stellen eine Einflussgröße dar, die in eindeutigem Zusammenhang zu den vermittlungstechnischen Kosten steht. Die Flächenangaben haben demgegenüber vorrangig Auswirkungen auf die linien- und übertragungstechnischen Kosten. Die teilnehmer- und flächenbezogenen Referenztarife wurden daher mit den Anteilen der vermittlungstechnischen gegenüber den linien- und übertragungstechnischen Kosten gewichtet (**BuGG ...**). Auf diese Weise ist in noch stärkerem Maße gewährleistet, dass die über den in-

ternationalen Tarifvergleich bestimmten Preise den spezifischen Verhältnissen in Deutschland gerecht werden. Die betreffenden Werte wurden anhand der aktuellen Kostenkalkulation der Antragstellerin hergeleitet.

Durch die Gewichtung der o. g. flächen- und teilnehmerbezogenen Beträge ergeben sich folgende 24-Stunden-Durchschnittswerte (€/Minute):

Local (Tarifzone I)	0,0038
Single Transit (Tarifzone II)	0,0057
Double Transit (Tarifzone III)	0,0087

In einem letzten Schritt wurde die Umrechnung der 24-Stunden-Durchschnitte in Peak- und Offpeak-Werte vorgenommen. Dies erfolgte unter Berücksichtigung der aktuellen Verkehrsmengenverteilung der Antragstellerin (Schreiben vom 03.05.2011) und unter Beibehaltung der von der Antragstellerin vorgesehenen Spreizung der Peak- und Offpeak-Entgelte. Im Einzelnen wurden dazu zunächst die beantragten Tarife unter Rückgriff auf die Verkehrsmengen der Antragstellerin in der Peak- und Offpeak-Zeit in den drei Tarifzonen zu 24-Stunden-Durchschnittswerten verdichtet. Danach wurden die Quotienten aus den für die drei Tarifzonen beantragten Peak- und Offpeak-Entgelten und den aus dem Antrag folgenden 24-Stunden-Durchschnittswerten gebildet. Die Ergebnisse wurden mit den nach dem internationalen Tarifvergleich ermittelten 24-Stunden-Durchschnittswerten je Tarifzone (siehe vorstehende Tabelle) multipliziert. Auf diese Weise errechnen sich die folgenden Vergleichstarife:

	peak €/Minute	offpeak €/Minute
Local (Tarifzone I)	0,0045	0,0032
Single Transit (Tarifzone II)	0,0069	0,0046
Double Transit (Tarifzone III)	0,0103	0,0068

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zur Aktualisierung des Tarifvergleichs und zur Vergleichsmethodik wird auf das Prüfgutachten der Fachabteilung, das Bestandteil der Verfahrensakte ist, bzw. auf die Gutachten der Firma Analysys „Internationaler Tarifvergleich von Zusammenschaltungsentgelten“ vom 04.10.2001 und „Ermittlung der Mindestzahl an Zusammenschaltungsorten in Europa“ vom 24.11.2005 verwiesen.

Im Übrigen ist der „Plausibilitätstest“ in den Stellungnahmen der Beigeladenen zu 13., 17. und 21. zum Konsultationsentwurf vom 20.07.2011 schon deshalb nicht geeignet, eine „Inkonsistenz der Tarifvergleiche 2008 und 2011“ zu belegen, weil er anhand von Tarifen erfolgt, die einfach von Cullen International übernommen wurden, während nach der dargelegten Vorgehensweise der Beschlusskammer die Auslandstarife durch Einbezug zweier wesentlicher Leistungsmerkmale „umgerechnet“ werden (siehe oben).

#### **4.1.5.2 Bewertung der Kritik von Antragstellerin und Beigeladenen an der Vergleichsmarktbetrachtung**

Die Beschlusskammer wird nicht durch die Terminierungsempfehlung daran gehindert, die Entgelte auf Grundlage des erörterten internationalen Tarifvergleichs festzulegen.

Entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 13., 17. und 21. folgt aus Ziffer 12 S. 2 der Terminierungsempfehlung oder der Explanatory Note der Empfehlung nicht, dass Vergleichsmarktbetrachtungen für Entgeltgenehmigungen vor dem 31.12.2012 auf Kostenmodelle oder auf sol-



che Länder beschränkt sind, die die Terminierungsempfehlung bereits anwenden. Die in Bezug genommenen Stellen betreffen ausdrücklich den Fall, dass eine nationale Regulierungsbehörde nicht in der Lage ist, die von der Terminierungsempfehlung geforderte Methode der Kostenermittlung bis zum 31.12.2012 zur Anwendung zu bringen und deshalb nach diesem Zeitpunkt Entgelte auf der Grundlage alternativen Methoden genehmigen will. Darum bekräftigen sie vielmehr im Umkehrschluss, dass die Terminierungsempfehlung vor dem 31.12.2012 Tarifvergleichen nicht entgegensteht, die Entgelte einbeziehen, die noch nicht auf der Grundlage eines NGN-Kostenmodells ermittelt worden sind.

Auch aus den allgemeinen, bei der Ausgestaltung von Vergleichsmarktbetrachtungen zu beachtenden Grundsätzen folgt nicht, dass die Vergleichsmarktbetrachtung auf solche Märkte zu beschränken wäre, in denen bereits der Wechsel zu einer Leistungserbringung auf NGN-Basis berücksichtigt wird, oder umgekehrt gerade solche Märkte auszuschließen, weil die in ihnen angewandten Entgelte für die effiziente Leistungserbringung bei PSTN-Zusammenschaltungen keine Aussagekraft besäßen. Ausgangspunkt für die Auswahl der Vergleichsmärkte ist der Zweck der Vergleichsmarktbetrachtung, einen „Als-ob-Wettbewerbspreis“ zu simulieren. Bei der Auswahl der Märkte ist der bereits erreichte Grad an Wettbewerb einschließlich der auf dem jeweiligen Markt geltenden Preisbildungsregeln zu berücksichtigen, die den Grad des bereits erreichten Wettbewerbes anzeigen können,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 36.08 vom 23.06.2010, Rz. 30.

Wie der Vortrag der Beigeladenen zeigt, besteht allgemeine Einigkeit darüber, dass die Migration zu NGN eine vom Wettbewerb getriebene Effizienzsteigerung der Erbringung von Zusammenschaltungsleistungen ist. Als Effekt von Wettbewerb spricht die Berücksichtigung von NGN bei in den Tarifvergleich einbezogenen Entgelten eher für die Öffnung der betroffenen Märkte für den Wettbewerb und damit auch für ihre Einbeziehung in den Tarifvergleich, sofern andere Aspekte einer Vergleichbarkeit nicht entgegenstehen. Denn anders als Unterschiede in Geographie, Bevölkerungsdichte oder Frequenzausstattung handelt es sich bei der Verwendung von NGN-Technologie nicht um einen Faktor, der dem Einfluss der Unternehmen und damit den Wirkungen des Wettbewerbs entzogen ist.

Andererseits zwingt diese Beurteilung von NGN nicht dazu, nur diejenigen Märkte in einen Tarifvergleich einzustellen, die bereits NGN berücksichtigen. Denn auch ein vollständiger Wettbewerb würde weder zu einer gleichzeitigen Umstellung auf NGN in allen Märkten führen noch zu einem übergangslosen Wechsel von PSTN auf NGN. Es sind vielmehr unterschiedliche Umstellungszeitpunkte, ein schrittweiser Übergang auf NGN und eine Zeit des Parallelbetriebs zu erwarten. Ein Tarifvergleich, der Entgelte von Märkten mit und solchen ohne Berücksichtigung von NGN enthält, bildet einen solchen Übergang angemessen ab.

Die unterschiedliche Berücksichtigung von NGN in einzelnen der herangezogenen Märkte spricht entgegen der in der Stellungnahme vom 06.06.2011 dargelegten Auffassung der Antragstellerin nicht gegen einen Tarifvergleich, sondern macht den Tarifvergleich gerade in besonderem Maße dazu geeignet, sprunghafte Veränderungen bei der Migration zu NGN zu mitteilen und auszugleichen.

#### **4.1.6 Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die optionalen, zusätzlichen und Ergänzungsleistungen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung**

Da die Entgelte für die verschiedenen optionalen und zusätzlichen Leistungen (ausgenommen der Tarif für die UISCN-Datenbank bei der Leistung ICP-Z.18) aus den Tarifen für die Basisleistungen abgeleitet sind, ergeben sich hier ebenfalls Entgeltsenkungen.

Darüber hinaus war der Wert für die RNPS- und IN-Abfrage zu reduzieren. Geringfügige Abweichungen der Tarife gegenüber dem Konsultations- und Konsolidierungsentwurf folgen aus den unter Ziffer 4.1.5.1 erwähnten Änderungen von einzelnen Vergleichsentgelten während der Konsultations- bzw. Konsolidierungsphase.

#### **4.1.6.1 Leistung Telekom-B.32 (Verbindungen zum Dienst 032 über das Telefonnetz national der Telekom)**

##### **Kalkulationsmethodik**

Das Entgelt für die Leistung Telekom-B.32 errechnet sich nach der Vorgehensweise der Antragstellerin als Summe aus dem Telekom-B.1-Tarif der Tarifzone I und einem Entgeltbestandteil für die RNPS-Abfrage.

##### **Korrekturen im Rahmen der Genehmigung**

Die Genehmigung der Beschlusskammer folgt aus den Korrekturen der in die Berechnung einfließenden Entgelte für die Leistung Telekom-B.1.

Darüber hinaus war der Ansatz der Antragstellerin für die RNPS-Abfrage (**[BuGG ...]** €/Minute) auf **[BuGG ...]** €/Minute zu verringern.

Der von der Antragstellerin in den Kostenunterlagen ausgewiesene Wert, der ein gewichtetes Mittel zwischen den Kosten für die RNPS- und die IN-Abfrage darstellt, konnte schon deshalb nicht berücksichtigt werden, weil die Investitionswerte für die RNPS-Abfrage gegenüber den Angaben im Entgeltantrag vom 19.09.2008 nicht plausible Steigerungen beinhalten (siehe Prüfbericht der Fachabteilung).

Auch die Ergebnisse einer Abfrage bei ausländischen Regulierungsbehörden waren wegen der geringen Anzahl an Rückläufen und vor allem der erheblichen Spannweite der gelieferten Daten nicht verwertbar.

Da die RNPS-Abfrage jedoch ebenso wie die IN-Abfrage unabhängig von der Netztechnologie einen dem Grunde nach unstrittigen Kostenbestandteil darstellt, hat die Beschlusskammer auf den in der Entscheidung BK 3c-08-137/E19.0908 vom 28.11.2008, S. 52f. des amtl. Umdrucks, anerkannten Wert zurückgegriffen (**[BuGG ...]**€/Minute). Auch weil dieser Ansatz recht nahe bei den Beträgen liegt, die bereits in den Entscheidungen BK 4c-03-123/E22.09.03 vom 28.11.2003 und BK 4b-06-005/E02.02.06 vom 13.04.2006 akzeptiert worden waren und die betreffenden Kosten damit offensichtlich relativ stabil sind, wird nach Einschätzung der Beschlusskammer auf diese Weise dem Effizienzmaßstab hinreichend Rechnung getragen.

#### **4.1.6.2 Leistung Telekom-O.5 (Verbindungen zum Freephone-Service eines ICP unter der Dienstekennzahl 0800)**

##### **Kalkulationsmethodik**

- Das Entgelt für die Leistung Telekom-O.5 errechnet sich nach der Vorgehensweise der Antragstellerin bei Ursprung der Verbindung im eigenen Netz als Summe aus dem Telekom-B.2-Tarif der jeweiligen Tarifzone und einem Entgeltbestandteil für die IN-Abfrage (wie RNPS-Abfrage **[BuGG ...]** Euro/Minute).
- Bei Ursprung im Festnetz eines anderen Netzbetreibers ist das beantragte Entgelt die Summe aus den „Transitnetzkosten“ und dem Auszahlungsbetrag an den Ursprungsnetzbetreiber.

Zur Bestimmung des Auszahlungssatzes an den Ursprungsnetzbetreiber hat die Antragstellerin eine aktuelle Verkehrsermittlung (Juli bis Dezember 2010, paginierte Seite 93f.) für die Dienstleistungen mit IN-Abfrage - gemessen wurden die Leistungen ICP-O.5, Telekom-O.6, Telekom-O.7, Telekom-O.11, ICP-Z.10 und ICP-Z.16 - vorgenommen und anhand der ermittelten Daten Durchschnitte für Peak und Offpeak errechnet. Der Auszahlungsbetrag enthält darüber hinaus einen Entgeltbestandteil für die IN-Abfrage des Ursprungsnetzbetreibers.

Die Transitnetzkosten werden entsprechend der früheren Kalkulation der Transportkosten der nicht mehr regulierten Leistung Telekom-O.2 bestimmt (siehe zuletzt Beschluss BK 3c-08-137/E19.09.08 vom 28.11.2008, S. 52f. des amtl. Umdrucks).

Die betreffenden Netzkosten ergeben sich demnach laut Antragstellerin aus den Entgelten für die Basisleistungen Telekom-B.1 durch Berücksichtigung eines in allen Tarifzonen einheitlichen, gegenüber vorausgegangenen Verfahren unveränderten Abschlags (**[BuGG ...]**). Für die Tarifzone I verwendet die Antragstellerin dabei die beantragten Entgelte Telekom-B.1, für die Tarifzonen II und III, für die keine Genehmigungspflicht mehr besteht, die „zum Antragszeitpunkt im Markt vereinbarten Preise“ (siehe paginierte Seite 18).

Speziell die Kosten für die Transportleistungen in der Tarifzone I werden von der Antragstellerin - unter Einbezug des Abschlags - als gewichtetes Mittel aus den Entgelten der Leistung Telekom-B.1 in den Tarifzonen I und II berechnet. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Verbindungen, die gemäß Anlage F – Einzugsbereiche vom Ursprungsnetzbetreiber (ICP A) in der Tarifzone I an die Antragstellerin übergeben werden, mangels Zusammenschaltungspunkten nicht immer in dem gleichen lokalen Einzugsbereich an den Zielnetzbetreiber ICP-B weitergeleitet werden können (siehe auch Beschluss vom 28.11.2008, S. 53 des amtl. Umdrucks). Die betreffende Gewichtung wurde von der Antragstellerin auf Basis einer aktualisierten Verkehrsmengenermittlung vorgenommen, die zu einer Berücksichtigung der Entgelte für die Leistung Telekom-B.1 der Tarifzonen I und II im Verhältnis **[BuGG ...]** (statt bislang **[BuGG ...]**) geführt hat (siehe paginierte Seite 26).

Zusätzlich enthalten die Transitnetzkosten einen Ansatz für eine IN-Abfrage.

- Bei Ursprung in einem Mobilfunknetz erfolgt weder eine Differenzierung nach Tarifzonen noch eine Unterscheidung nach Peak- und Offpeak-Tarifen. Die Transitnetzkosten entsprechen der Summe aus dem Betrag für die IN-Abfrage und den Kosten für den Transport.

Der Entgeltbestandteil für den Transport basiert wiederum auf der o. g. Kalkulation der Leistung Telekom-O.2. Da eine tarifzonenabhängige Inrechnungstellung wegen der nicht geografischen Rufnummern hier ausscheidet, hat die Antragstellerin zur Kalkulation der Transportkosten von Juli bis Dezember 2010 eine Verkehrsmengenermittlung in Bezug auf die vergleichbare Transitleistung zu geografischen Rufnummern mit Ursprung in Mobilfunknetzen (Telekom-O.2) durchgeführt (paginierte Seite 96). Anhand dieser mobilfunkspezifischen Verteilung wurden die minutenabhängigen Transportkosten gewichtet und zu einem 24-Stundendurchschnittswert verdichtet.

- Bei Ursprung und Ziel in Mobilfunknetzen enthält die Kalkulation allein die Transportkosten der Tarifzone I und die Kosten der IN-Abfrage.
- Bei Ursprung der Verbindungen im Dienst 032 der Antragstellerin errechnet sich das Entgelt als Summe aus dem Telekom-B.2-Tarif der Tarifzone I und wiederum dem Entgeltbestandteil für die IN-Abfrage.
- Im Falle des Ursprungs in der Gasse 032 eines anderen Festnetzbetreibers, bei dem ebenfalls keine tarifzonenabhängige Inrechnungstellung möglich ist, beinhaltet die Kalkulation wie bei Ursprung in einem Mobilfunknetz eine Gewichtung der nach Tarifzonen differenzierten Transportkosten von Telekom-O.2, die auch hier durch eine spezielle Verkehrsmengenermittlung von Juli bis Dezember 2010 - für die Referenzleistungen Telekom-O.5, Telekom-Z.10, Telekom-Z.12, Telekom-Z.16, ICP-O.6, ICP-O.7, ICP-O.11 und ICP-Z.18 (siehe paginierte Seite 95) - nachgewiesen worden ist.

Hinzu kommen wiederum die Kosten für eine IN-Abfrage.

## Korrekturen im Rahmen der Genehmigung

Die Korrekturen der Beschlusskammer folgen in Anlehnung an die Änderungen der Tarife für die Leistung Telekom-B1/-B.2. Des weiteren wurden für die IN-Abfrage nicht, wie von der Antragstellerin vorgesehen, [BuGG ...] €/Minute, sondern lediglich [BuGG ...] €/Minute anerkannt (zur Begründung siehe Ziffer 4.1.6.1).

Soweit die Antragstellerin die nicht mehr regulierten Entgelte der Leistung Telekom-B.1 für die Tarifzonen II und III in die Berechnungen der Tarife der optionalen und zusätzlichen Leistungen einbezogen hat, konnte dem nicht gefolgt werden. Die Beschlusskammer hat stattdessen in den betreffenden Fällen die unverändert regulierten Tarife für die Leistungen Telekom-B.2 in den Tarifzonen II und III herangezogen.

Gegenüber dem Konsultationsentwurf wurde entsprechend den Ausführungen der Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vom 19.07.2011, Ziffer 4, der Offpeak-Tarif für Verbindungen mit Ursprung in anderen Festnetzen (nur Gasse 032) – Ziffer 1.4.4 des Tenors - um 0,0002 €/Minute erhöht. Die Erhöhung war vorzunehmen, weil in der ursprünglichen Berechnungsdatei in einem einzelnen Feld einer Excel-Tabelle die Bezugnahme auf die zugrunde liegende Kalkulation des Offpeak-Wertes offensichtlich fehlte.

### **Bewertung weiterer Kalkulationsbestandteile**

Die anhand der o. g. aktualisierten Verkehrsmessungen bestimmten Berechnungsgrößen (Auszahlungssatz an den Ursprungsnetzbetreiber, Gewichtung der Entgelte der Tarifzonen I und II zur Bestimmung der Transportkosten, Gewichtung zur Ermittlung der mobilfunkspezifischen Verkehrsverteilung und der Verkehrsverteilung bei Ursprung in der Gasse 032 alternativer Festnetzbetreiber) wurden akzeptiert. Die aktuelle Gewichtung der Entgelte der Tarifzonen I und II zur Bestimmung der Transportkosten der Tarifzone I hat dabei eine geringfügig kostensenkende Wirkung.

Hinsichtlich der Zuführung aus dem eigenen Mobilfunknetz der Antragstellerin war wie schon im Beschluss BK3g-10-041 vom 20.05.2010 zu tenorieren, dass dieses Entgelt dem niedrigsten Auszahlungssatz, der im Verhältnis zu den übrigen nationalen Mobilfunknetzbetreibern für denselben Mehrwertdienstetyp gilt, entspricht. Die Antragstellerin hat für die Zuführung aus dem eigenen Mobilfunknetz keine Kostenunterlagen vorgelegt. Nach § 35 Abs. 1 S. 2 i. V. m. S.1 Nr. 2 TKG kann die Bundesnetzagentur subsidiär zu vorliegenden Kosteninformationen für die Entgeltermittlung die Preise solcher Unternehmen als Vergleich heranziehen, die entsprechende Leistungen auf vergleichbaren, dem Wettbewerb geöffneten Märkten anbieten, dabei sind die Besonderheiten der Vergleichsmärkte zu berücksichtigen.

In Betracht kommt hier wie schon im Beschluss BK3g-10-041 vom 20.05.2010 der Vergleich der von der Antragstellerin beantragten Auszahlungssätze mit denen der anderen Mobilfunknetzbetreiber. Für diese reinen Zuführungsleistungen ist davon auszugehen, dass sie im Wettbewerb erbracht werden, denn das Vorliegen beträchtlicher Marktmacht ist auf dem Markt für die Zuführung von Verbindungen aus Mobilfunknetzen nicht festgestellt worden. Der Auszahlungssatz entspricht, sofern unterschiedliche Auszahlungssätze bestehen, verglichen mit den Auszahlungssätzen an andere Mobilfunknetzbetreiber dem niedrigsten Auszahlungssatz, so dass kein Anhaltspunkt dafür besteht, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung überschritten werden. Diese Tenorierung erlaubt der Antragstellerin eine Anpassung des Entgeltes für die Zuführung an zukünftige Preisentwicklungen und stellt durch die Ausrichtung am jeweils niedrigsten Auszahlungsbetrag gleichzeitig sicher, dass die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nicht überschritten werden. Sofern die Beigeladenen zu 4., 12. und 23. ausführen, dass eine solche vergleichsmarktbezogene Genehmigung nicht mehr möglich sei, weil es sich bei der Zuführungsleistung um eine der Terminierungsleistung technisch vergleichbare Leistung handele, deren im Markt befindliche Entgelte die erfolgte Absenkung der Terminierungsentgelte noch nicht nachvollzogen hätten, ist darauf hinzuweisen, dass dies der wettbewerblichen Erbringung der Zuführungsleistung nicht entgegensteht. Diese hängt nicht von den technischen Eigenschaften, sondern von den Marktverhältnissen ab. Für die Zuführung von Verbindungen aus Mobilfunknetzen ist jedoch nicht das Vorliegen beträchtlicher Marktmacht festgestellt worden, so dass eine Orientierung an den von anderen Anbietern verlangten Zuführungsentgelten weiterhin möglich ist.

Soweit die Beigeladene zu 4. ausführt, es sei nicht positiv festgestellt worden, dass auf den Märkten für die Zuführung aus Mobilfunknetzen Wettbewerb herrsche, ist schon darauf hinzuweisen, dass im Regulierungsrecht nicht bis zum Erweis des Gegenteils vom Vorliegen beträchtlicher Marktmacht auf einem Markt ausgegangen werden kann. Der Markt für die Zuführung aus Mobilfunknetzen ist nicht in der Empfehlung der Kommission über die relevanten Produkt- und Dienstmärkte vom 17.12.2007 (2007/879/EG) enthalten. Der Bundesnetzagentur liegen auch keine Anzeichen für das Bestehen beträchtlicher Marktmacht vor, weshalb sie auf diesem Markt keine Marktanalyse durchgeführt hat. Es bestehen daher keine Anzeichen dafür, dass dieser Markt nicht wettbewerblich verfasst sein sollte. Die Bundesnetzagentur hat keine Möglichkeit, ihre Entscheidung auf Überlegungen wie die der Beigeladenen zu den Wettbewerbsbedingungen auf dem Markt für die Zuführung aus den Mobilfunknetzen zu stützen, ohne zuvor eine Marktanalyse durchgeführt zu haben. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass selbst bei Feststellung des Vorliegens beträchtlicher Marktmacht eine (auch nationale) Vergleichsmarktbetrachtung als alternative Ermittlungsmethode nach § 35 Abs. 1 S. 2 i. V. m. S.1 Nr. 2 TKG zur Beurteilung von Entgelten eines Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht herangezogen werden könnte,

vgl. Beschluss BK3g-10-041 vom 20.05.2010, S. 8.

Im Übrigen hat die Beigeladene nicht darlegen können, welche Nachteile ihr aus einer Regelung entstehen, nach der die Antragstellerin sich an den jeweils im Markt vorhandenen niedrigsten Zuführungsentgelten ausrichten muss.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass eine Beschränkung der in den Vergleich einzubeziehenden Mobilfunknetzbetreiber auf solche mit eigenen Mobilfunknetzen nicht geboten ist, weil die Zuführungsleistungen der MVNOs gleichwertige Vorleistungsprodukte für die Leistungen darstellen, die Gegenstand dieser Entgeltgenehmigung sind.

#### **4.1.6.3 Leistung Telekom-O.12 (Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz national der Telekom zum Online-Dienst am Telefonnetz eines ICP)**

##### **Kalkulationsmethodik**

Das Entgelt für die Leistung Telekom-O.12 entspricht nach der Vorgehensweise der Antragstellerin dem 24-Stunden-Durchschnittswert laut Kostenkalkulation für die Basisleistung Telekom-B.2 in der Tarifzone I.

##### **Korrekturen im Rahmen der Genehmigung**

Auch hier ist die gebotene Korrektur Konsequenz der Änderungen hinsichtlich der Tarife für die Leistung Telekom-B.1/-B.2. Das genehmigte Entgelt ergibt sich aus dem 24-Stunden-Durchschnittswert, der aus den Telekom-B.2-Tarifen für die Tarifzone I gemäß Ziffer 4.1.5 folgt.

#### **4.1.6.4 Leistung Telekom-Z.1 (Verbindungen zu den Notrufabfragestellen am Telefonnetz der Telekom)**

##### **Kalkulationsmethodik**

Die Tarife für die Verbindungen im Rahmen der Leistung Telekom-Z.1 entsprechen laut Antragstellerin den Entgelten für die Leistung Telekom-B.1 in den Tarifzonen I und II.

##### **Korrekturen im Rahmen der Genehmigung**

Die notwendigen Änderungen der Tarife folgen unmittelbar aus der Korrektur der Tarife für die Basisleistung Telekom-B.1/-B.2.

#### **4.1.6.5 Leistung Telekom-Z.7 (Verbindungen aus dem Telefonnetz der Telekom zum Auskunfts- bzw. Vermittlungsdienst eines ICP unter den Dienstkennzahlen 118xy und 1180xy)**

##### **Kalkulationsmethodik**

Die Entgelte für die Leistung Telekom-Z.7 sind nach der Vorgehensweise der Antragstellerin sowohl bei Ursprung der Verbindung im eigenen Telefonnetz als auch im Dienst 032 identisch mit den Telekom-B.2-Tarifen der Tarifzone I.

##### **Korrekturen im Rahmen der Genehmigung**

Die gebotenen Änderungen folgen aus den Korrekturen der Telekom-B.2-Entgelte der Tarifzone I.

#### **4.1.6.6 Leistungen Telekom-Z.10 (Verbindungen zum VPN-Service eines ICP unter der Dienstekennzahl 0181-0189), Telekom-Z.16 (Verbindungen zum Service 0900 eines ICP), jeweils im Offline-Billing-Verfahren, Telekom-Z.19 (Verbindungen zu „Harmonisierten Diensten von sozialem Wert“ eines ICP unter der Dienstekennzahl 116xyz; ICP-O.6 (Verbindungen zum Service-Dienst 0180 eines ICP), ICP-O.7 (Verbindungen zum ICP-Vote-Call eines ICP), ICP-O.11 (Verbindungen zum Service 0700 eines ICP), ICP-Z.13 (Verbindungen mit Ursprung in nationalen Mobilfunknetzen zum VNP-Service eines ICP unter der Dienstekennzahl 0181-0189), ICP-Z.17 (Verbindungen aus nationalen Mobilfunknetzen zum Service 0900 eines ICP über die Mobilfunk-Service-Vorwahl), ICP-Z.18 (Verbindungen zum International Shared Cost Service +808 eines ICP, jeweils im Online-Billing-Verfahren)**

##### **Kalkulationsmethodik**

- Die Kalkulation der genehmigungspflichtigen Tarife beinhaltet nach der Vorgehensweise der Antragstellerin bei Verbindungen mit Ursprung im eigenen Netz der Antragstellerin das Entgelt für die Leistung Telekom-B.2 der jeweiligen Tarifzone zuzüglich dem Entgeltbestandteil für die IN-Abfrage (betrifft die Leistungen Telekom-Z.10, Telekom-Z.16, Telekom-Z.19, ICP-O.6, ICP-O.7, ICP-O.11 und ICP-Z.18).
- Die Berechnung bei Ursprung im Festnetz eines anderen Carriers umfasst die Summe aus dem speziell für Leistungen mit IN-Abfrage ermittelten Auszahlungssatz an den Ursprungsnetzbetreiber - einschließlich dem Entgeltbestandteil für die IN-Abfrage des ICP - und den Transitnetzkosten wie bei der Leistung Telekom-O.5. Diese enthalten wiederum ebenfalls einen Ansatz für die IN-Abfrage der Antragstellerin (betrifft die Leistungen Telekom-Z.10, Telekom-Z.16, Telekom-Z.19, ICP-O.6, ICP-O.7, ICP-O.11 und ICP-Z.18).
- Im Falle des Ursprungs in einem Mobilfunknetz wird der Tarif als Summe aus dem Entgeltbestandteil für die IN-Abfrage und dem Transportanteil (gewichteter Mittelwert wie bei Telekom-O.5 mit Ursprung Mobilfunknetz, siehe Ziffer 4.1.6.2) berechnet (betrifft die Leistungen Telekom-Z.19, ICP-O.6, ICP-O.7, ICP-O.11, ICP-Z.13, ICP-Z.17 und ICP-Z.18).

Sofern Ursprung und Ziel in Mobilfunknetzen liegen, beschränkt sich die Kalkulation auch hier auf die Transportkosten der Tarifzone I und die Kosten der IN-Abfrage.

- Wenn die Verbindungen im Dienst 032 der Antragstellerin ihren Ursprung haben, ergibt sich die Kalkulation als Summe aus dem Telekom-B.2-Tarif der Tarifzone I und dem Entgeltbestandteil für die IN-Abfrage (betrifft die Leistungen Telekom-Z.10, Telekom-Z.16, Telekom-Z.19, ICP-O.6, ICP-O.7, ICP-O.11 und ICP-Z.18).
- Die Kalkulation für Verbindungen mit Ursprung in der Gasse 032 eines anderen Festnetzbetreibers umfasst wie bei Telekom-O.5 die Transitnetzkosten, die hier ebenfalls als gewichtetes Mittel der o. g. Referenzleistungen quantifiziert werden und darüber hinaus

die IN-Kosten enthalten (betrifft die Leistungen Telekom-Z.10, Telekom-Z.16, Telekom-Z.19, ICP-O.6, ICP-O.7, ICP-O.11 und ICP-Z.18).

Sofern kein Tarif je Minute, sondern je Verbindung - unter Berücksichtigung einer bestimmten durchschnittlichen Verbindungsdauer - beantragt wurde (betrifft die Leistungen ICP-O.6 unter den Dienstekennzahlen 0 180 2 und 0180 4 sowie ICP-O.7 unter den Dienstekennzahlen 137 1 und 137 5 bis 9), ergeben sich die Entgelte für die Transportleistung durch Multiplikation mit der unterstellten Verbindungsdauer (3,3 Minuten (198 Sekunden) bei ICP-O.6 bzw. 0,30 Minuten (18 Sekunden) bei ICP-O.7).

Für die Leistungen ICP-O.6, ICP-O.7, ICP-O.11 und ICP-Z.18 gilt darüber hinaus eine weitere Besonderheit: In Bezug auf die Verbindungen mit Ursprung im Festnetz der Antragstellerin bzw. in anderen Festnetzen wird eine Mischung ausgewiesen, weil eine Vielzahl von Festnetzbetreibern die für die Festnetzursprungserkennung notwendigen Rechnungsinformationen nicht implementiert haben. Die o. g. genehmigungspflichtigen Tarife bei Ursprung im eigenen Netz bzw. im Festnetz eines anderen Carriers lassen sich durch die Mischung zu einem Betrag aggregieren. Bei den Leistungen ICP-O.6, ICP-O.7 und ICP-O.11 betrifft diese Vorgehensweise auch Verbindungen mit Ursprung in der Gasse 032 der Antragstellerin bzw. anderer Netzbetreiber.

Schließlich verzichtet die Antragstellerin bei einzelnen Leistungen auf die Differenzierung nach Peak und Offpeak (ICP-Z.17 und ICP-Z.18). Im Hinblick auf die Leistung ICP-Z.18 werden die ausgewiesenen Kosten bei Ursprung in Festnetzen für die unterschiedlichen Tarifzonen anhand einer Verkehrsmengenermittlung (Juli bis Dezember 2010) zu einem einheitlichen 24-Stunden-Ergebnis aggregiert. Ebenso wird hier von der Antragstellerin keine Unterscheidung nach Verbindungen „außer Gasse 032“ und „nur Gasse 032“ vorgenommen.

In Zusammenhang mit der Leistung ICP-Z.18 wird noch ein weiteres Entgelt für die „UISCN“-Datenbank“ beantragt. Aus Vereinfachungsgründen wird hierzu auf die Kalkulation der RNPS-/IN-Abfrage verwiesen.

### **Korrekturen im Rahmen der Genehmigung**

Die bei der Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung durchgeführten Korrekturen sind auch hier Folge der Änderungen der Tarife für die Basisleistungen Telekom-B.1/-B.2 und der Verringerung des Ansatzes für die IN-Abfrage bzw. für die „UISCN“-Datenbank“.

Gegenüber dem Konsultationsentwurf waren entsprechend der Erläuterung unter Ziffer 4.1.6.2 aufgrund eines offensichtlich fehlenden Excelbezugs die Offpeak-Entgelte (mit Ursprung in Festnetzen – nur Gasse 032) für die Leistungen Telekom-Z.10 (Ziffer 1.8.4 des Tenors), Telekom-Z.16 (Ziffer 1.9.4 des Tenors), Telekom-Z.19 (Ziffer 1.10.4 des Tenors), ICP-O.6 (Ziffer 1.11.3.1 und 1.11.3.2 des Tenors), ICP-O.7 (Ziffer 1.12.3.2 des Tenors) und ICP-O.11 (Ziffer 1.13.3 des Tenors) geringfügig zu erhöhen.

### **Bewertung weiterer Kalkulationsbestandteile**

Der in Bezug auf die Leistungen ICP-O.6, ICP-O.7 und ICP-O.11 bei der Berechnung des Mischwertes von der Antragstellerin herangezogene Anteil für Verbindungen mit Ursprung im eigenen Festnetz bzw. in Festnetzen anderer Netzbetreiber hat sich durch die Prüfungen der Beschlusskammer bestätigt.

Zum Beleg der in die Bestimmung des Mischwertes einfließenden Prozentsätze hat die Antragstellerin mit den Antragsunterlagen Angaben zu den Verkehrsverteilungen von Januar 2010 bis März 2011 und eine auf den Ist-Werten aufsetzende „Trendberechnung“ bis Dezember 2011 vorgelegt, die auf einer in Excel abrufbaren Trendberechnungsformel basiert. Im Laufe des Verfahrens hat die Antragstellerin darüber hinaus die Ist-Werte nachgeliefert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verfügbar waren (April und Mai 2011, siehe Schreiben PRA-RAP-2 vom 08.06.2011). Auf Grundlage der plausiblen Trendberechnung der Antragstellerin, die bereits in vorherigen Entscheidungen von der Beschlusskammer anerkannt wurde, errechnet sich unter Einbezug der aktuellsten Ist-Daten für den halbjährigen Genehmigungszeitraum ein durchschnittlicher Anteil von Verbindungen mit Ursprung in anderen Festnetzen in Höhe von

gerundet 34 % ( $([BuGG \dots] \% (\text{Juli 2011}) + [BuGG \dots] \% (\text{Dezember 2011})) / 2$ ). Das Ergebnis entspricht dem Ansatz der Antragstellerin. Den Interessen der Antragstellerin sowie der Beigeladenen an einer in angemessenen Abständen erfolgenden Aktualisierung der Mischwerte an die tatsächlichen Verhältnisse in Anbetracht von Prognoseunsicherheiten wird durch die kürzere Befristung der betreffenden Genehmigungen Rechnung getragen.

Der Verzicht auf eine tarifzeitenabhängige und für Verbindungen mit Ursprung in Festnetzen auf eine tarifzonenabhängige Preisgestaltung bei der Leistung ICP-Z.18 wurde von der Beschlusskammer im Sinne einer Reduktion des Abrechnungsaufwands in Anbetracht der sehr niedrigen zu erwartenden Umsätze - für die Leistungen liegen nach Aussage der Antragstellerin nach wie vor noch keine Verbindungsdaten vor - akzeptiert (siehe dazu bereits Beschluss BK 3c-10-002 vom 22.03.2010, S. 6 des amtl. Umdrucks).

## **4.2 Keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 Satz 2 TKG**

### **4.2.1 Kein Preishöhenmissbrauch**

Zwar waren die beantragten Entgelte in dem von der Antragstellerin geforderten Umfang teilweise überhöht, jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der Genehmigungspflicht als solcher nicht i. S. v. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine Aufschläge.

### **4.2.2 Keine erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen**

Für die Entgelte in der genehmigten Höhe ist auch nicht davon auszugehen, dass sie die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt entgegen § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG i. V. m. § 28 Abs. 2 TKG in erheblicher Weise beeinträchtigen. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung liegen nicht vor.

Die Vermutung des § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG ist tatbestandlich nicht erfüllt, weil die dortige Kostenuntergrenze, wie die Kostenprüfungen belegen, eingehalten ist.

Der Beschlusskammer liegen weiterhin keine Erkenntnisse über das Bestehen einer Preis-Kosten-Schere (PKS) vor.

Eine PKS wäre dann gegeben, wenn die Spanne zwischen dem Entgelt, das die Antragstellerin den Wettbewerbern für die Verbindungsleistungen in Rechnung stellt, und dem entsprechenden Endnutzerpreis nicht ausreichend wäre, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu ermöglichen (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 TKG). Dabei ist es, wie sich aus der Begründung zu § 26 TKG-E ergibt, nicht notwendig, dass dies für jeden einzelnen Tarif gilt, sofern nur sichergestellt ist, dass effiziente Konkurrenten des Unternehmens mit beträchtlicher Marktmacht diese Tarife in Kombination nachvollziehen können, ohne Verluste zu machen.

BT-Drs. 15/2316, S. 67.

- Eine separate PKS-Betrachtung für eine reine Verbindungsleistung stellt sich wie folgt dar:

Die Vorleistungskosten einer durchschnittlichen Verbindungsminute liegen auf Basis der neu genehmigten Tarife bei 1,11 Cent. In die betreffende Berechnung sind Verkehrsmengen von früheren „Call-Time 120“-Kunden eingeflossen. Zwar sind geringfügige Abweichungen der aktuellen Verkehrsverteilung, z.B. durch einen höheren Anteil von Ferngesprächen in der Hauptverkehrszeit, nicht auszuschließen. Insgesamt ist aber nicht davon auszugehen, dass sich das Telefonieverhalten deutlich verschoben hat.

Bei Berücksichtigung der in ständiger Entscheidungspraxis der zuständigen Beschlusskammer angewendeten „IC+25%-Regel“ zur Erfassung von zusätzlichen Kosten ergeben sich somit Gesamtkosten in Höhe von 1,39 Cent/Minute. Würde alternativ den Minutenkosten von 1,11 Cent der Anteil von „Zusatzkosten und Gemeinkosten“ zugerechnet,



der bei der Bestimmung der monatlichen Kosten eines TAL-Nachfragers zur Abbildung eines Bündelproduktes einbezogen worden war (22,5%, siehe Beschluss zur TAL-Überlassung BK3c-11-003 vom 17.06.2011, Ziffer 4.2.2.1.1.3), würde sich ein Gesamtbetrag von 1,36 Cent/Minute errechnen.

Diesen Kosten stehen Erlöse von 2,44 Cent/Minute (netto) gegenüber, die die Antragstellerin ihren Kunden ohne Flatrate z.B. bei den Schmalbandtarifen Call Start und Call Basic sowie beim Bündelprodukt Call& Surf Basic in Rechnung stellt. Damit überschreitet der Preis je Verbindungsminute die entsprechenden Kosten sehr deutlich. Auch der Tarifanteil für Inklusivminuten - z.B. im Rahmen des Call Basic Tarifs (120 Minuten für 2 € brutto, mithin 1,40 Cent/Minute netto) - liegt über den berechneten Kosten.

- Eine PKS-Betrachtung für Bündelprodukte, die Verbindungsleistungen enthalten, wurde in der aktuellen Entscheidung zur TAL-Überlassung detailliert durchgeführt (siehe Beschluss BK 3c-11-003) vom 17.06.2011, S. 86 – 91 des amtl. Umdrucks). Danach ist auch in Bezug auf diese Produkte eine PKS zu verneinen. Die dort ermittelte Kostenüberdeckung erhöht sich aufgrund der vorliegenden Reduzierung der Vorleistungstarife für Verbindungsleistungen weiter.

Anhaltspunkte für eine Kosten-Kosten-Schere (KKS) sind der Beschlusskammer ebenfalls nicht ersichtlich. Eine KKS läge vor, wenn die Spannen zwischen den Entgelten, die der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht auf einem Zugangsmarkt verfügt, für auf verschiedenen Wertschöpfungsstufen erbrachte Zugangsleistungen in Rechnung stellt, die Kosten der Wertschöpfungsdifferenz nicht angemessen widerspiegeln.

#### **4.2.3 Keine sonstigen Versagungsgründe**

Die Entscheidung steht entsprechend § 27 Abs. 2 S. 2 TKG auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des § 2 Abs. 2 TKG. Das Preisniveau ist so bemessen, dass dadurch insbesondere die Nutzerinteressen gewahrt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 TKG), ein chancengleicher und nachhaltiger Wettbewerb sichergestellt bzw. gefördert wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) sowie effiziente Infrastrukturinvestitionen gefördert und Innovationen unterstützt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 TKG).

Schließlich ist eine Diskriminierung nach § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TKG, die dadurch eintreten könnte, dass die Konditionen für andere Produkte der Antragstellerin deren Nachfragern ungerechtfertigte Vorteile einräumen, nicht erkennbar. Auch sind Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften nicht ersichtlich.

#### **5. Geltungszeitraum und Befristung der Genehmigung, Nebenbestimmungen**

Die unter Ziffer 2. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung bis zum 30.11.2012 erfolgte auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Bei der Festlegung des Zeitraums für die Befristung der Genehmigungen hat sich die Beschlusskammer von der Überlegung leiten lassen, dass für einen mittelfristig überschaubaren Zeitraum sowohl für die Antragstellerin als auch für die Wettbewerber ökonomische Planungssicherheit bestehen muss. Bei der Festlegung des Genehmigungszeitraumes war aber auch zu berücksichtigen, dass die Terminierungsempfehlung (2009/396/EG) bis zum 31.12.2012 umgesetzt werden muss. Der Genehmigungszeitraum war daher von den im Vorgängerbeschluss BK3c-08-137 gesetzten zweieinhalb Jahren auf die Zeit bis zum 30.11.2012 zu verkürzen.

Denn nach Ziffer 11 S. 2 der Terminierungsempfehlung sollen die nationalen Regulierungsbehörden sicherstellen, dass die Zustellungsentgelte bis zum 31.12.2012 und vorbehaltlich objektiver Kostenunterschiede in Form unterschiedlicher Frequenzausstattungen oder Späteinsteiger-Nachteilen kosteneffizient und symmetrisch umgesetzt werden. Eine Umsetzung auf Grundlage des in der Terminierungsempfehlung definierten Kostenmaßstabes ist mit der im vorliegenden

Verfahren getroffenen Entscheidung vorerst nicht erfolgt. Die tenorierte Befristung eröffnet der Beschlusskammer aber die Perspektive, gleichwohl in einer dann ab dem 01.12.2012 geltenden Entscheidung Ziffer 11 S. 2 der Empfehlung weitestgehend Rechnung zu tragen.

Unter Zugrundelegung dieser Erwägungen und bei ihrer gegenseitigen Abwägung hält die Beschlusskammer eine Befristung der erteilten Genehmigungen bis zum 30.11.2012 für angemessen und vertretbar. Die Entgelte der Leistungen ICP-O.6,-O.7 -O.11 und -Z.18 werden für die Zuführung aus Festnetzen nur bis zum 31.12.2011 befristet genehmigt, soweit sie auf Mischungsverhältnissen zwischen Verkehr aus dem eigenen Netz der Antragstellerin und Festnetzen Dritter beruhen. Die kürzere Befristung ist erforderlich, um etwaigen kurzfristigen Änderungen des Mischungsverhältnisses gerecht werden zu können.

Entgegen der Auffassung der Beigeladenen zu 13., 17. und 21. war die Genehmigung nicht mit der Nebenbestimmung zu versehen, dass die Antragstellerin einen neuen Entgeltgenehmigungsantrag sechs Monate vor Ablauf dieser Entgeltgenehmigung stellen muss. Denn nach § 36 Abs. 1 VwVfG kann ein Verwaltungsakt, auf den ein Anspruch besteht, nur mit einer Nebenbestimmung versehen werden, wenn diese spezialgesetzlich vorgesehen ist oder dazu dient, die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass des Verwaltungsaktes sicherzustellen. Auf den Erlass einer Entgeltgenehmigung besteht nach § 35 Abs. 3 TKG ein Anspruch, sofern die in der Vorschrift genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Nebenbestimmung der von den Beigeladenen geforderten Art wird im TKG nicht normiert. Sie kann auch nicht auf § 36 Abs. 1 VwVfG gestützt werden, weil die Stellung eines zukünftigen Entgeltgenehmigungsantrages keine Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der verfahrensgegenständlichen Entgeltgenehmigung hat und ihre Auferlegung in einer Nebenbestimmung somit nicht dazu dienen kann, die gesetzlichen Voraussetzungen für den Erlass der Genehmigung gemäß § 36 Abs. 1 VwVfG sicherzustellen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung, § 137 Abs. 1 TKG.

Bonn, den 29.09.2011

Vorsitzender  
Wilmsmann

Beisitzer  
Wieners

Beisitzer  
Schug